Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
10.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Sitzungsvorlage FSN/008/2025 11

TOP Ö 2 Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Sitzungsvorlage FSN/009/2025 15

TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad

Sitzungsvorlage NüBad/012/2025 19

TOP Ö 4 Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad

Sitzungsvorlage NüBad/011/2025 23

TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 SÖR

Sitzungsvorlage SÖR/078/2025 27

TOP Ö 6 Entlastung für den Jahresabschluss 2024 SÖR

Sitzungsvorlage SÖR/079/2025 31

TOP Ö 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Sitzungsvorlage ASN/017/2025 35

TOP Ö 8 Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Sitzungsvorlage ASN/016/2025 39

TOP Ö 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sitzungsvorlage SUN/024/2025 42

TOP Ö 10 Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sitzungsvorlage SUN/025/2025 46

TOP Ö 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sitzungsvorlage NüSt/018/2025 50

TOP Ö 12 Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sitzungsvorlage NüSt/019/2025 54

TOP Ö 13 Jahresbericht 2025 der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH

Berichtvorlage OBM/026/2025 58

Entscheidungsvorlage OBM/026/2025 61

KlimaMeile1-Erläuterungsbericht OBM/026/2025 68

KlimaMeile2-Ideenskizze OBM/026/2025 70

KlimaMeile3-Beteiligungskonzept OBM/026/2025 71

KlimaMeile4-Rahmenterminplan OBM/026/2025 75

TOP Ö 14 7. Bildungsbericht der Stadt Nürnberg - Bildung in Nürnberg 2025

Berichtvorlage OBM/025/2025 76

Sachverhalt OBM/025/2025 80

Lesehinweise OBM/025/2025 82

TOP Ö 16 Vollumbau des Max-Morlock-Stadions
Sitzungsvorlage FSN/019/2025 86
Sachverhalt FSN/019/2025 90
TOP Ö 17 Vollumbau Max-Morlock-Stadion, hier: Gründung einer Objektgesellschaft durch Umwandlung des Eigenbetriebs FSN in ein selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
Sitzungsvorlage Ref.I/II/056/2025 106
1_Sachverhalt Ref.I/II/056/2025 109
TOP Ö 18 Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg bei EFQM „European Foundation for Quality Management“
Sitzungsvorlage BCN/003/2025 114
01_EFQM Membership Landscape Updated BCN/003/2025 118
TOP Ö 19 Vermögensübertragung nach § 174 ff. UmwG der Klärschlammverwertung Region Nürnberg (KSV) GmbH zur Stadt Nürnberg
Sitzungsvorlage SUN/063/2025 122
Erläuterungsbericht SUN/063/2025 126
Schlussbilanz gem. §17 UmwG SUN/063/2025 128
TOP Ö 20 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024
Sitzungsvorlage OA/008/2025 134
Begründung der Verordnung OA/008/2025 138
Änderungsverordnung OA/008/2025 143
AlkVVO vom 16.12.2024 mit Änderungen OA/008/2025 145
Lageplan 1 und 2 OA/008/2025 147
TOP Ö 21 Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)
Sitzungsvorlage OA/009/2025 149
Begründung der Verordnung OA/009/2025 153
Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) OA/009/2025 165
Lageplan OA/009/2025 167
TOP Ö 22 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten
Sitzungsvorlage Tg/001/2025 168
TiergGebS_Satzungstext Tg/001/2025 172
Beilage_Sachverhalt Tg/001/2025 175
Gegenüberstellung_Gebühren Tg/001/2025 176
Zoovergleich Tg/001/2025 177
TOP Ö 23 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKES)
Sitzungsvorlage FW/009/2025 178
Entscheidungsvorlage FW/009/2025 182
Änderungssatzung FW/009/2025 183
Anlage zur Änderungssatzung FW/009/2025 187
TOP Ö 24 Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte und Zuschlägen für Beamtinnen und Beamte bei der Stadt Nürnberg
Sitzungsvorlage PA/102/2025 192

Gutachten Gewährung von Arbeitsmarktzulagen - Konkretisierung PA/102/2025 196
TOP Ö 25 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Dringliche Anordnungen 203
TOP Ö 26 Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)
Sitzungsvorlage J/040/2025 204
6.1 Entscheidungsvorlage J/040/2025 208
6.2 Änderungssatzung Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS J/040/2025 211
TOP Ö 27 Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS)
Sitzungsvorlage NüSt/025/2025 212
251107_Änderung Betriebssatzung NüSt/025/2025 215

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 10.12.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN) — Beschluss FSN/008/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

2. Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN) — Beschluss FSN/009/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad — Beschluss NüBad/012/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

4. **Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad** Beschluss NüBad/011/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

5. **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)** Beschluss SÖR/078/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

6. **Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)** Beschluss SÖR/079/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

7. **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)** Beschluss ASN/017/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

8. **Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)** Beschluss ASN/016/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

9. **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)** Beschluss SUN/024/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

10. **Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)** Beschluss SUN/025/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

11. **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)** Beschluss NüSt/018/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Ries, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

12. **Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)** — Beschluss NüSt/019/2025

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Ries, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

13. **Jahresbericht 2025 der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH** — Bericht OBM/026/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

14. **7. Bildungsbericht der Stadt Nürnberg - Bildung in Nürnberg 2025** — Bericht OBM/025/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

15. **Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte Nürnberg und Schwabach hier: Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange**
Information des Stadtrates über die abgegebenen Stellungnahmen der städtischen Dienststellen

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister
(Unterlagen werden nachgereicht)

16. **Vollumbau des Max-Morlock-Stadions hier: Weiterer Planungsablauf** — Beschluss FSN/019/2025

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister

17. **Vollumbau Max-Morlock-Stadion hier: Gründung einer Objektgesellschaft durch Umwandlung des Eigenbetriebs FSN in ein selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts** — Beschluss Ref.I/II/056/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

18. **Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg bei EFQM „European Foundation for Quality Management“** — Beschluss BCN/003/2025

Lehner, Julia, Prof. Dr., 2. Bürgermeisterin

19. **Vermögensübertragung nach § 174 ff. UmwG der Klärschlammverwertung Region Nürnberg (KSV) GmbH zur Stadt Nürnberg** — Beschluss SUN/063/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

Auflagen des BDR:

20. **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024 Erweiterung um den Aufseßplatz** — Beschluss-Auflage OA/008/2025

21. **Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)** — Beschluss-Auflage OA/009/2025

Auflagen des 3. BM:

22. **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten** — Beschluss-Auflage Tg/001/2025

23. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKES)** — Beschluss-Auflage FW/009/2025

Auflagen des Referates I/II:

24.	**Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte und Zuschlägen für Beamtinnen und Beamte bei der Stadt Nürnberg - Konkretisierung der Umsetzung**	Beschluss-Auflage PA/102/2025
25.	**Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3 GO**	Kenntnisnahme

Auflagen des Referates V:

26.	**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)**	Beschluss-Auflage J/040/2025
27.	**Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS)**	Beschluss-Auflage NüSt/025/2025
28.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung (im Anschluss an den Etat) vom 20.11.2025, öffentlicher Teil**	

Beschlussvorlage
FSN/008/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	06.06.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	22.10.2025	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Anlagen:

1.1 a Prüfbericht BKPV JA 2024 Bericht
1.1 b Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk BKPV JA 2024 Anlagen
1.2 Jahresabschluss 2024 Erstellungsbericht Dr. Storg

Sachverhalt (WerkA-FSN):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FSN wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FSN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RPR**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN Ö 06.06.2025):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom xx.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebs FSN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs FSN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt → 24.596.522,67 Euro.

Der Jahresverlust beträgt → → → → → 2.266.092,52 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs FSN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt → 24.596.522,67 Euro.

Der Jahresverlust beträgt → → → 2.266.092,52 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025):
Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs FSN zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 24.596.522,67 Euro.

2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 2.266.092,52 Euro ab.

3. Der Jahresverlust wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs FSN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekannt gegeben.

Beschlussvorlage
FSN/009/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	06.06.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	22.10.2025	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Sachverhalt (WerkA FSN):

Sachverhalt (WerkA-FSN): Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FSN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FSN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN Ö 06.06.2025):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025):

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR 10.12.2025):

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2025 festgestellten Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
NüBad/012/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	17.10.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad

Anlagen:
Endgültiger Bericht JAP 2024
Endgültiges Testat JAP 2024

Sachverhalt (kurz):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüBad wurde von der CURACON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert.

Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen. Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüBad wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüBad):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetrieb NüBad wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetrieb NüBad gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 86.167.615,02 Euro
Der Jahresverlust beträgt 8.831.869,16 Euro

Gutachtenvorschlag (RprA):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 86.167.615,02 Euro
Der Jahresverlust beträgt 8.831.869,16 Euro

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 86.167.615,02 Euro

2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 8.831.869,16 Euro ab.

3. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen. Es erfolgt in Höhe des Jahresverlustes eine Einlage der Stadt in das Eigenkapital des Eigenbetriebs (Einlagenkonto).

4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
NüBad/011/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	17.10.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad

Sachverhalt (WerkA NüBad):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgreicher Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgreicher Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüBad):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA):

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad gem. Art 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR):

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 10.12.2025 festgestellten Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SÖR/078/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	17.09.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Anlagen:
SÖR Jahresabschluss 2024 mit Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR wurde vom BKPV (Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband) gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 17.09.2025):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebs SÖR wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SÖR gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt	105.142.068,88 €
Der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt	4.042.893,31 €

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SÖR zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt	105.142.068,88 €
Der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt	4.042.893,31 €

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SÖR zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 105.142.068,88 €.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 4.042.893,31 € ab.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SÖR wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
SÖR/079/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	17.09.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Sachverhalt (kurz):

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 17.09.2025):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 11.12.2024 festgestellten Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
ASN/017/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	30.07.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Anlagen:
ASN Bericht Jahresabschluss 2024 mit Bestätigungsvermerk

Sachverhalt Werkausschuss ASN:

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs ASN wurde - siehe Prüfungsbericht – von der Firma BKWP Wiedmann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. uneingeschränktem Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt Rechnungsprüfungsausschuss):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs ASN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I / II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag Werkausschuss ASN 30.07.2025:

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 22.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebs ASN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs ASN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt	160.612.018,27 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	1.324.184,49 Euro.

Gutachtenvorschlag Rechnungsprüfungsausschuss 03.12.2025:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs ASN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt	160.612.018,27 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	1.324.184,49 Euro.

Beschlussvorschlag Stadtrat 10.12.2025:

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ASN zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 160.612.018,27 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.324.184,49 Euro ab.
3. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs ASN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
ASN/016/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	30.07.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs ASN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein kommunal-, handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag Werkausschuss ASN:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag Rechnungsprüfungsausschuss:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 10.12.2025 festgestellten Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SUN/024/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	17.07.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Anlagen:
Jahresabschluss und Lagebericht SUN 2024
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht)

Sachverhalt (WerkA SUN):
Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN wurde von der ETL Aucon GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) auf die Abschlussprüfung nach Art. 107 Abs. 1 GO durch einen externen Abschlussprüfer auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig (Art. 103 Abs. 1 GO), das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 Abs. 3 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 17.07.2025):
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 10.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebs SUN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SUN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 658.858.194,62 Euro.
Der Jahresgewinn zum 31.12.2024 beträgt 12.176.658,86 Euro.

Gutachtervorschlag (RprA Ö 03.12.2025):
Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SUN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 658.858.194,62 Euro.
Der Jahresgewinn zum 31.12.2024 beträgt 12.176.658,86 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025):
Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SUN zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 658.858.194,62 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt zum 31.12.2024 mit einem Jahresgewinn von 12.176.658,86 EUR ab.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs SUN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
SUN/025/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	17.07.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sachverhalt (WerkA SUN):
Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 17.07.2025):
Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025):
Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025):
Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 10.12.2025 festgestellten Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
NüSt/018/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	02.10.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Anlagen:
1_2 Kurzbericht Geschäftsbericht 2024
Geschäftsbericht 2024

Sachverhalt (WerkA NüSt Ö 02.10.2025):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft. Die Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt abgeschlossen, der Prüfungsbericht wird derzeit vom Rechnungsprüfungsamt erstellt.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA Ö 03.12.2025):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Gemäß einer kommunalrechtlichen Sonderregelung übernimmt das Rechnungsprüfungsamt beim NürnbergStift auch die Abschlussprüfung. Der aktuelle Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

Sachverhalt (Stadtrat Ö 10.12.2025):

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss ist der Stadtrat für die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des NürnbergStifts zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgabe des NüSt ist es, älteren, pflegebedürftigen Nürnbergerinnen und Nürnbergern eine gute Pflege und Lebensqualität im Alter entsprechend ihrer unterschiedlichen Lebensituationen bieten zu können.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 02.10.2025):

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebs NüSt wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat vorbehaltlich der Testierung durch Rpr die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NüSt gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt	72.066.634,89 Euro.
Der Jahresfehlbetrag beträgt	734.360,22 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs NüSt zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt	72.066.634,89 Euro.
Der Jahresfehlbetrag beträgt	734.360,22 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NüSt zum 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 72.066.634,89 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 734.360,22 Euro ab.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs NüSt wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
NüSt/019/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	02.10.2025	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sachverhalt (WerkA NüSt Ö 02.10.2025):

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom Rpr geprüft. Die Begutachtung der Entlastung wird vorbehaltlich der Testierung durch Rpr empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA Ö 03.12.2025):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

Sachverhalt (StR Ö 10.12.2025):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgabe des NüSt ist es, älteren, pflegebedürftigen Nürnbergerinnen und Nürnbergern eine gute Pflege und Lebensqualität im Alter entsprechend ihrer unterschiedlichen Lebensituationen bieten zu können.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 02.10.2025):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat vorbehaltlich der Testierung durch Rpr die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 03.12.2025)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 10.12.2025)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 10.12.2025 festgestellten Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Berichtsvorlage
OBM/026/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Jahresbericht 2025 der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
KlimaMeile1-Erläuterungsbericht
KlimaMeile2-Ideenskizze
KlimaMeile3-Beteiligungskonzept
KlimaMeile4-Rahmenterminplan

Bericht:

Die Geschäftsführung der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH berichtet dem Stadtrat jährlich über den Fortgang der Planung sowie den begleitenden Tätigkeiten zur Landesgartenschau.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	24 €	**Folgekosten**	3 € pro Jahr
		☒ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen werden bei Planung und Durchführung der Landesgartenschau Nürnberg 2030 berücksichtigt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Natürlich mehr Nürnberg
Bayerische Landesgartenschau 2030

Jahresbericht 2025 der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH
(Entscheidungsvorlage)

1. Arbeitsaufnahme und -verstetigung der GmbH

1.1 Personalien

Die Geschäftsführung der Landesgartenschau Nürnberg GmbH (LGS N GmbH) besteht aus zwei Personen. Die interimsmäßige Geschäftsführung seitens der Bayerischen Landesgartenschau GmbH von Herrn Martin Richter-Liebald wurde zum 31. März 2025 beendet. Die Geschäftsführung hat seit dem 1. April 2025 Herr Rüdiger Eckhardt übernommen. Der formelle Geschäftsführerwechsel wurde ebenfalls vollzogen.

Die Geschäftsführung der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH hat zum 15. Juni 2025 Frau Iris Kisslinger als Assistenz der Geschäftsführung mit einem 25-Stunden-Vertrag eingestellt. Eine Verstärkung der Assistenz ist zeitnah genauso vorgesehen wie eine Verstärkung der Projektplanung.

1.2 Geschäftsstelle

Zum 15. April 2025 hat die GmbH Geschäftsräume in der Spitalgasse 1, 90403 Nürnberg, 1.OG bezogen. Hier können bis zu 11 Arbeitsplätze eingerichtet werden. Damit wurde der erste Schritt zur dauerhaften Sichtbarkeit im Stadtzentrum erfüllt.

2. Art, Umfang und aktueller Stand der Wettbewerbsverfahren

Die LGS N GmbH hat sich dafür entschieden, mehrere Wettbewerbe aufeinanderfolgend zu veröffentlichen. Ziel ist es, den unterschiedlichen Aufgabenstellungen gerecht zu werden, eine hohe Qualität bei den Wettbewerbsergebnissen zu erzielen sowie auch regionalen Büros eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Stadtrat hatte am 19.06.2024 die Durchführung von vier Wettbewerben im Rahmen der Landesgartenschau 2030 in Nürnberg beschlossen. Entsprechend der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Teilgebiete wurden verschiedene Wettbewerbs- bzw. Vergabeverfahren im Einklang mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchgeführt. Die Abstimmung mit der Bayerischen Architektenkammer zu diesen unterschiedlichen Verfahren ist über die LGS N GmbH erfolgt. Weiterhin erfolgt die Erarbeitung des Auslobungstextes im engen Austausch mit dem Kommunalen Prüfungsverband.

Bereits durchgeführt wurden die Verfahren:

- „Dachwettbewerb“: Freiraumplanerischer Wettbewerb Stadtgraben, Projekte in der Altstadt und Gesamtidee: Oktober 2024 bis Mai 2025, Details siehe 2.1.
- Vergabeverfahren Südstadt.Klima.Meile einschl. Beteiligungsprozess: November 2024 bis Juli 2025, Details siehe 2.2.

Im Frühjahr nächsten Jahres wird folgendes Verfahren veröffentlicht:

- Dialogorientiertes Werkstattverfahren Keßlerplatz einschl. Beteiligungsprozess: bis Juli 2026.

Was das Projekt JohannisBoulevard betrifft, wird der Aufsichtsrat der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11.12.2024 beraten, welche Alternativen zum Beschränkten Realisierungswettbewerb JohannisBoulevard bestehen und sinnvoll sind. Über das Ergebnis der Beratung im Aufsichtsrat wird im Stadtrat berichtet.

2.1 Dachwettbewerb

2.1.1 Anlass, Ziel und Umgriff

Als erstes Verfahren wurde ein europaweiter, einphasiger, offener freiraumplanerischer Realisierungs- und Ideenwettbewerb ausgelobt. Als sog. Dachwettbewerb umfasste er den Stadtgraben, die Projekte in der Altstadt sowie die überwölbende Gesamtidee der Landesgartenschau 2030. Gewonnen hat den Dachwettbewerb zur Landesgartenschau Nürnberg 2030 das Büro SINAI, Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbh Berlin. Unter dem Motto „Mehr Grün wagen“ präsentierte das Siegerbüro, das sich unter 22 Bewerbern durchgesetzt hatte, sieben Oasen als urbane Utopien. Mit der Entscheidung des zweitägigen Preisgerichts nimmt der Stadtumbau hin zu mehr Grün und weniger Versiegelung im Zuge der Landesgartenschau 2030 Nürnberg Gestalt an.

Das einstimmige Urteil der Jury: Insgesamt wird mit der Arbeit ein mit und für den Ort gut entwickeltes, dennoch einfaches und klares Konzept vorgeschlagen. Die Besonderheit der Arbeit liegt in ihrer übergeordneten Idee, die durchaus als Leitbild fungieren kann sowie in der überzeugenden Gestaltung des Grabens und des Zwingers. Die Einbindung und Aneignung dieser beiden Orte durch die Bürgerinnen und Bürger kann mit diesem Konzept gut gelingen. Während die Zwingerebene durchgehend als Gartenband eher formal gestaltet ist, wird der Graben landschaftlich entwickelt.
Diese klare Differenzierung stellt eine Stärke der Arbeit dar. Auch sind die vorhandenen Nutzungen gut integriert und weiterentwickelt. Die Idee einer Abfolge von unterschiedlichen Vegetationstypologien innerhalb des Grabens ist schlüssig.

Das Preisgericht empfahl der Stadt Nürnberg die Arbeit mit dem ersten Preis zur Grundlage der weiteren Bearbeitung zu wählen, die Belange der Denkmalpflege und der Stadtentwässerung zu berücksichtigen und die Ideenteile im Hinblick auf ein schlüssiges Gesamtkonzept weiterzuverfolgen. Der Stadtrat ist der Empfehlung in seiner Sitzung am 23.07.2025 gefolgt.

Gleichzeitig begann nach der Vergabeverhandlung mit dem Preisträger die Detailarbeit am Siegerentwurf mit den städtischen Ämtern und Fachbereichen. Weiter ausgearbeitet werden die Konzepte von Sinai aus dem Realisierungsteil. Das sind: die dauerhafte Aufwertung des Stadtgrabens einschließlich der Flächen entlang des Frauentorgrabens und unterhalb der Burg sowie für das Maxtor, Theresienplatz und Grasersgasse. Für den Ideenteil (Insel Schütt und Egidienplatz) besteht die Möglichkeit aus den Ideenteilen des Wettbewerbs von sieben Büros die besten Konzepte für die Insel Schütt und den

Egidienplatz auszuwählen. Da die Stadt Nürnberg hierfür zusätzlich drei Preise und vier Anerkennungen vergeben hat.

2.1.2 Betreuung der Wettbewerbsverfahren

Mit der Verfahrensbetreuung wurde das Büro plancontext Landschaftsarchitektur GmbH, Berlin beauftragt.

2.1.3 Preisgericht

Das Preisgericht setzte sich aus Fach- und Sachpreisrichtern zusammen. Als Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter wurden nationale und internationalen Jurymitglieder gewonnen. Sachpreisrichtende waren der Vorsitzende des Aufsichtsrates der LGS N GmbH, Oberbürgermeister Marcus König, der Stellvertretende Vorsitzende, Gerhard Zäh und die städtischen Aufsichtsrätinnen und -räte der LGS N GmbH.

2.1.4. Ideenteile

Die Ideenteile dienten dazu, innovative und weitere Perspektiven für die Stadtentwicklung zu erhalten. Vertiefende Aufträge werden absehbar nicht vergeben, da es hierfür kein Budget im Rahmen der LGS gibt.

2.2 Südstadt.Klima.Meile

2.2.1 Anlass, Ziel und Umgriff

Die Südstadt.Klima.Meile ist ein wichtiger Bestandteil der Landesgartenschau Nürnberg 2030. Gesucht wurde ein Auftragnehmer, der sich auf die klimaresiliente Umgestaltung von Straßen- und Freiräumen spezialisiert hat, und bei dem die beispielhafte Umsetzung von Ideen auf Basis einer bereits vorliegenden Potenzialanalyse *Mehr Grün im Nürnberger Süden* zu erwarten ist. Erfahrung bei der Organisation und Durchführung von vielfältigen und aktivierenden Formaten der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist ebenso erforderlich. Die Leistungen wurden im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb (vgl. § 119 Abs. 3 GWB, § 17 VgV) in zwei Stufen vergeben:

Stufe I: Teilnahmewettbewerb, in dem die Bewerber ihr Interesse am Auftrag bekunden und ihre Eignung zur möglichen Auftragsausführung insbesondere durch den Nachweis vergleichbarer Referenzen zeigen.

Stufe II: Angebotsphase, in der die in Stufe I ausgewählten Bieter (mind. 3 und max. 5) ihre Angebote einreichen, sowie diese persönlich präsentieren und mit dem Auftraggeber verhandeln. Die Teile des Angebots sind:

- ein Honorarangebot
- Aussagen zur Projektumsetzung
- die Erstellung einer Projektskizze zur Darstellung der planerischen Leitidee,

- sowie Konzeptideen für die Einbeziehung und Beteiligung der Öffentlichkeit.

2.2.2 Betreuung der Wettbewerbsverfahren

Mit der Verfahrensbetreuung wurde das Büro plancontext Landschaftsarchitektur GmbH, Berlin beauftragt.

2.2.3 Preisgericht

Am 16. Juli 2025 fand die Sitzung einer neunköpfigen Jury zum VgV-Verfahren für die Südstadt.Klima.Meile statt. Als Sieger ging das Büro bauchplan hervor, dessen Beauftragung in der Aufsichtsratssitzung vom 07.10.2025 beschlossen wurde. Bereits in den kommenden Wochen sind Workshops mit der Bürgerschaft geplant, um die weitere Gestaltung der Bereiche gemeinsam zu entwickeln.

Für den ausgewählte Siegerentwurf sind als Anlage der Erläuterungsbericht (Anlage 1), das Beteiligungskonzept (Anlage 2) sowie die Ideenskizze (Anlage 3) beigefügt.

2.2.4 Terminplan Wettbewerbsverfahren

Der aktuelle Zeitplan ist als Anlage 4 beigefügt. Der Schwerpunkt der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung liegt in 2026 und 2027.

3. Verstetigung des Beteiligungsprozesses

3.1 Gründung eines Freundeskreises

Am 26.11.2025 fand die erste Mitgliederversammlung des Freundeskreises für die Landesgartenschau statt. Im Vorfeld wurde vom Verein die Satzung ausgearbeitet sowie ein Vorstand benannt:

- Prof. Dr. Niels Oberbeck, Präsident Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Vorsitzender)
- Marion Grether, Leitung Zukunftsmuseum Nürnberg (stellvertretende Vorsitzende)
- Michael Volland, Betriebsleiter noris inklusion gGmbH (stellvertretender Vorsitzender)
- Christel Paßmann (stellvertretende Vorsitzende)
- Andreas Wissen, Geschäftsführer Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH (gesetztes Mitglied des Vorstands)
- Maria Nutz (Beisitzerin, Schriftführerin/Pressearbeit)
- Hubert Rottner Defet (Beisitzer)
- Dr. Jonathan Daniel, Vorstandsmitglied Sparkasse Nürnberg (Beisitzer, Kassier)
- Ulrike Weiler (Beisitzerin)
- Hannes Hinnecke (Beisitzer)

Damit kann der Verein seine aktive Arbeit aufnehmen.

3.2 Termine und Veranstaltungen

Die Zusammenarbeit mit dem städtischen Schulreferat wurde intensiviert. Sowohl das Flächenmanagement in Bezug auf Schulsport als auch die Frage nach einem pädagogischen Programm wurde positiv vereinbart. Weiterhin wurde Kontakt zur Kirche aufgebaut. Die LGS N GmbH sieht auch hier Schnittstellen, die für die Laufzeit der Ausstellung im Jahr 2030 positiv genutzt werden sollten.

Ab dem Jahr 2027 wird sich die LGS N GmbH auf den jeweiligen bayerischen Gartenschauen bis 2029 präsentieren. Hierfür wird die Agentur Phocus Brand Contact ein Konzept für eine Präsentation ausarbeiten, das auch 2030 in Nürnberg weitere Verwendung finden soll.

Ab voraussichtlich Mai/Juni 2026 ist dann eine Dauerausstellung in Nürnberg zu sehen, die fortlaufend aktualisiert wird und über Inhalte und Fortschritt des Planungs- und Realisierungsprozesses informiert und gleichzeitig Raum für Veranstaltungen und partizipativen Austausch bietet.

Die Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH hat im Rahmen des Dachwettbewerbs eine Ausstellung in der Königstraße 56 über gut drei Wochen zeigen können. Dabei kamen mehr als 700 Gäste.

Bei den Stadtverführungen vom 19. bis 21. September 2025 hat sich die LGS N 2030 GmbH, wie in den Vorjahren auch, mit Führungen beteiligt. Diesmal startete die Tour am Laufer Torturm.

Am 28. Juni 2025 hat sich die LGS N GmbH an der Mobilen Bürgerversammlung in der Altstadt beteiligt. Kernthema war die Umgestaltung der Grasersgasse und der Stand der Wettbewerbsveröffentlichungen und Ergebnisse.

4. Vorbereitung Corporate Identity (CI)

Der CI-Wettbewerb wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Zur Teilnahme aufgefordert wurden ausschließlich Nürnberger Agenturen. Die Jurysitzung fand am 06.12.2024 statt. Die Nürnberger Agentur Phocus Brand Contact wurde einstimmig als Sieger ernannt. Die Agentur erhielt nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat einen Rahmenvertrag zur Konzeption, Planung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Bayerische Landesgartenschau Nürnberg 2030.

Danach erfolgt der schrittweise Aufbau eines durchgängigen Erscheinungsbildes sowie eines eigenen Webauftritts; die bisherigen Informationen unter Urbane Gartenschau Nürnberg 2030 - Stadtportal Nürnberg (nuernberg.de) werden dann überführt.

5. Finanzen

5.1. Fördergeberkonferenz

Am 25.07.2025 fand im Nürnberger Rathaus eine Fördermittelkonferenz statt. Geladen waren neben dem Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Herrn Thorsten Glauber, die Regierungspräsidentin von Mittelfranken, Frau Dr. Kerstin Engelhardt-Blum, zahlreiche Vertretungen der Fördergeberstellen sowie Mitarbeitende der Stadt Nürnberg, um ein Netzwerk zu knüpfen.

Herr Antonius Janotta (Die Städtebau Kommunalberatung GmbH) erläuterte die aktuellen Fördermöglichkeiten. Ob Radwegförderung, FöR-GaWaU, EFRE-Mittel oder Städtebauförderung: Da es bei der Nürnberger Landesgartenschau 2030 sowohl terminlich als auch räumlich viele Schnittstellen gibt, wird das Büro die Koordinationsarbeit in Bezug auf die Förderkulissen leisten.

5.2. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2024

Der Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und zwischenzeitlich seinen Prüfbericht vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Prüfbericht wurden in der Sitzung des Aufsichtsrates am 24.07.2025 behandelt.

Grundlage für die Finanzierung der Aufgaben, die die Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH zu erfüllen hat, bildet der Beschluss des Stadtrates vom 18. Mai 2022. Mit diesem Beschluss sind die Mittel für den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt von insgesamt 51 Mio. € entschieden worden. Der Eigenanteil der Stadt Nürnberg hieran beträgt 24 Mio. €.

Der Mittelabruf erfolgt im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftspläne müssen entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

Der Aufsichtsrat hat dem Wirtschaftsplan für 2026 zugestimmt.

6. Gremienanträge mit Bezug zur LGS Nürnberg 2030 GmbH

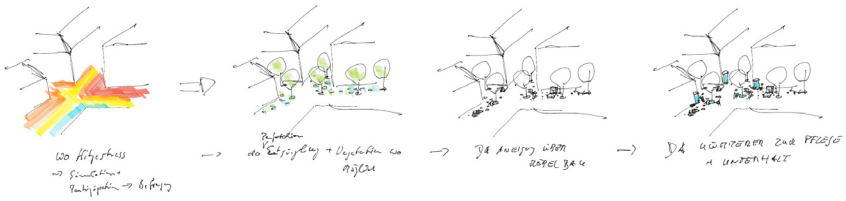
Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Urban Gardening in Nürnberg stärken“ vom 25.03.2025 wird im Januar 2026 im Umweltausschuss behandelt. Die LGS N GmbH war in die Erarbeitung der Vorlage eingebunden.

Die Behandlung des Antrags der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Effizient vorgehen: UGS-Maßnahme zusammen mit Gleisbauarbeiten“ vom 05.06.2025 im zuständigen Ausschuss steht noch aus (vgl. Punkt 2.). Die LGS N GmbH wird in die Erarbeitung der Vorlage eingebunden.

7. Ausblick

Für 2026 sind nach derzeitigem Stand folgende Tätigkeitsschwerpunkte der LGS N GmbH vorgesehen:

- Realisierungsvorbereitung der Projekte des Dachwettbewerbs, der Südstadt.Klima.Meile und des Keßlerplatzes
- Vorbereitung und Durchführung des letzten Wettbewerbsverfahrens (einschl. der jeweiligen Beteiligungsprozesse)
- Fortsetzung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung (einschließlich zweier Ausstellungen)
- Ausbaus des Freundeskreises
- Erstellung der Sponsoring-Strukturen
- weiterer Aufbau der GmbH-Strukturen (einschl. Personalverstärkung)



partizipativ klimafit

ein Ertüchtigungsvorschlag für die Klimameile der Nürnberger Südstadt

Klimameile Nürnberg

Erläuterungsbericht

Das Konzept sieht einen modularen, klimaresilienten und sozial getragenen Ansatz für die Weiterentwicklung der Nürnberger Südstadt vor. Ziel ist es, durch die Kombination aus klimaaktiven Maßnahmen und intensiver Beteiligung eine sichtbare und nutzbare Klimameile zu schaffen – ein ökologischer und sozialer Schwamm, der das Rückgrat des Quartiers bildet.

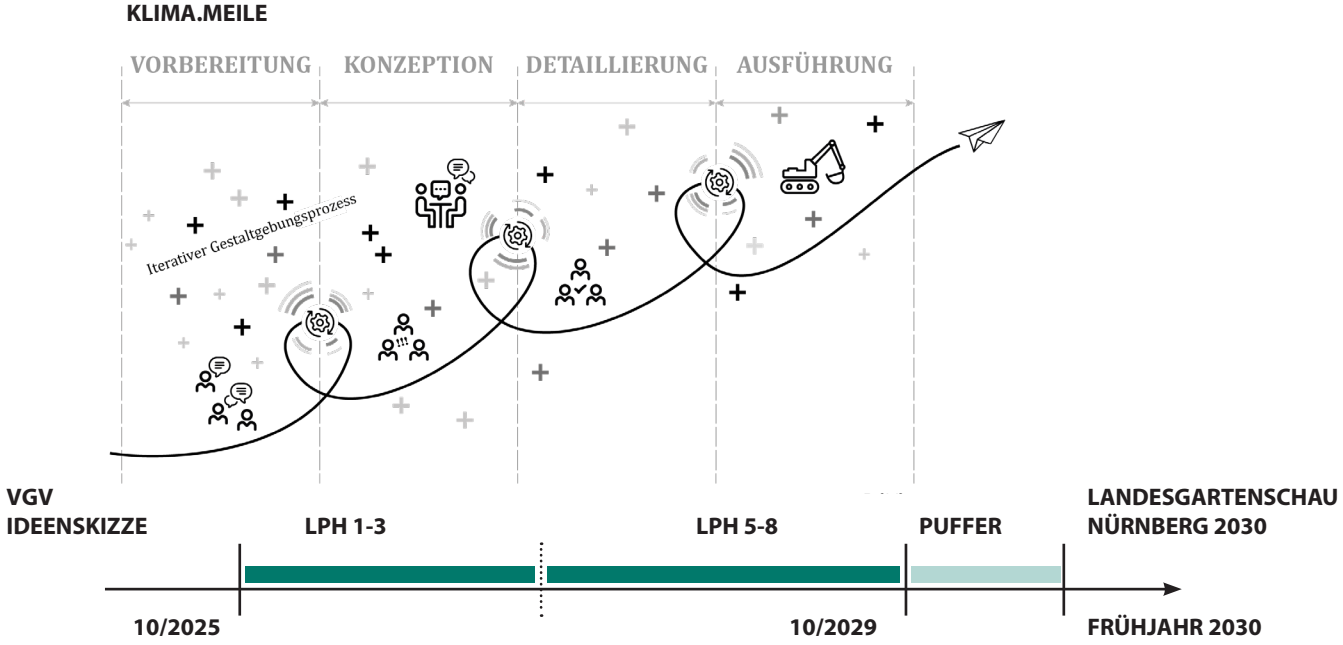
Grundlage bildet ein vierstufiges Vorgehen, das flexibel und schrittweise realisierbar ist. Zunächst erfolgt eine klima- und sozialräumliche Analyse, die Aufschluss über Belastungen, Nutzungen und Potenziale gibt. Darauf basierend werden gezielte Entsiegelungsmaßnahmen umgesetzt – skalierbar von klein (S) bis groß (XL), abhängig vom Raumangebot. Durch modulare Perforierungen entsteht eine wirksame Durchgrünung, angepasst an unterschiedliche Situationen im Bestand. In einem nächsten Schritt wird der Raum partizipativ ausgestattet – mit modularen Möbelelementen, die gemeinsam geplant, gebaut und genutzt werden. Abschließend wird die Klimameile über ein System partizipativer Pflege verstetigt, z. B. durch Gießpatenschaften oder nachbarschaftliche Verantwortung für Pflanzbereiche.

Möblierung – modular, sichtbar, aktivierend
Die Möblierung setzt auf Elemente, die auf bestehenden Beteiligungsprojekten aufbauen – etwa die orangefarbene Signalfarbe – und zugleich neue Akzente setzen. Durch modulare Bauweise, flexible Platzierung und partizipativen Eigenbau entsteht eine Ausstattung, die sich an wechselnde Bedürfnisse anpasst. Sitzgelegenheiten, Pflanzmodule, Wasserelemente oder Spielmöbel laden zur Aneignung ein. Einzelne Flächen – wie temporär schaltbare Parkplätze – werden durch gezielte Ausstattung zu urbanen Wohnzimmern, die sowohl klimatisch als auch sozial wirksam sind.

Partizipation & Prozess – gemeinsam gestalten, gemeinsam pflegen
Zentrale Stärke des Konzepts ist die Verflechtung von Planung und Beteiligung über alle Phasen hinweg. Unterschiedlichste Nutzer:innen – von Anwohnenden über Kinder bis zu Gewerbetreibenden – werden aktiv in Analyse, Planung, Bau und Pflege eingebunden. Die Klimameile entsteht nicht „für", sondern „mit" dem Quartier – und bleibt durch kontinuierliche Mitwirkung lebendig. Die Schritt-für-Schritt-Umsetzung erlaubt dabei flexible Etappierung, je nach Ressourcen, Bedarf und Akteursstruktur.

Verschiedene Atmosphären – eine Identität
Die Interventionen passen sich den unterschiedlichen Charakteren der Räume an, ohne ihre gestalterische Identität zu verlieren. Im Südstadtpark stehen Biodiversität, Retentionsflächen und soziale Vielfalt im Vordergrund. Die Karl-Bröger-Straße wird durch entsiegelte, bespielbare Parkzonen transformiert. Die Fußgängerzone am Kopernikusplatz schafft neuen, klimaangepassten Aufenthalt für unterschiedliche Zielgruppen. Und der Kopernikusplatz selbst erhält mit punktuellen Baumpflanzungen, offener Mitte und integrierten Wasserspielen eine neue funktionale Lesbarkeit.

So entstehen verschiedene Atmosphären – kühlend, grün, sozial, aktivierend – verbunden durch eine klare, wiedererkennbare Gestaltung. Die Klimameile wird zum identitätsstiftenden Ort des Wandels: klimaresilient, offen und gemeinschaftlich getragen.



Einordnung der Aufgabe
Die Anpassung komplexer und stark frequentierter innerstädtischer Räume an aktuelle und künftige soziale und ökologische Ansprüche betrachten wir als Kernaufgabe unserer Profession. Begleitende Klima-, Niederschlags- und Bewegungsstromanalysen helfen uns diese Parameter bereits in den ersten Entwurfsphasen im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Straßenräume stellen eine der größten Flächenressourcen in unseren Stadtlandschaften dar.
Der verfügbare Raum muss neu verhandelt werden und für essenzielle und lange vernachlässigte ökosoziale Funktionen zurückgewonnen werden. Die Klimaaspekte müssen dabei integrativ betrachtet werden. Mitberücksichtigt werden müssen neue Mobilitätsverhalten, erhöhte Anforderungen an die Barrierefreiheit, aber auch neue soziale Bedürfnisse, die während der Pandemie besonders zum Vorschein gekommen sind. Beispielsweise soll der öffentliche Raum während Hitzewellen gesundheitlich empfindlichen und/oder sozial benachteiligten Gesellschaftsgruppen gut ventilierte und leicht erreichbare kommerzfreie Aufenthaltsorte bieten.

Der Fokus wird meist auf die immer öfter auftretenden Hitze- und Dürreperioden gesetzt. Es gilt aber ebenso die Straßen im Sinne eines intelligenten Wassermanagement besser für Starkregenereignisse auszurüsten und auch die kalte Jahreszeit im Sinne einer Ganzjahres-Aufenthaltsqualität zu berücksichtigen. Was kann eine Klimameile im Winter?

Neben den mikroklimatischen Aspekten (Oberflächentemperatur, Wohlfühlkomfort, Evapotranspirationsleistung der Bäume) sind auch der Fußabdruck der baulichen Anpassungen und die damit verbundenen Materialkreisläufe zu berücksichtigen.

Aufgrund der Komplexität der Aufgabe erscheint uns der Dialog sowohl mit der Politik, der Verwaltung und unterschiedlichen Fachplaner*innen, als auch mit den Nutzer*innen besonders wichtig. Die Aufgabenstellung interpretieren wir als lernendes Verfahren mit dem gemeinsamen Ziel zukunftsweisende Lösungen zu entwickeln, die in weiterer Folge mit hohen Qualitätsansprüchen umgesetzt werden können und sich langfristig im Betrieb bewähren.

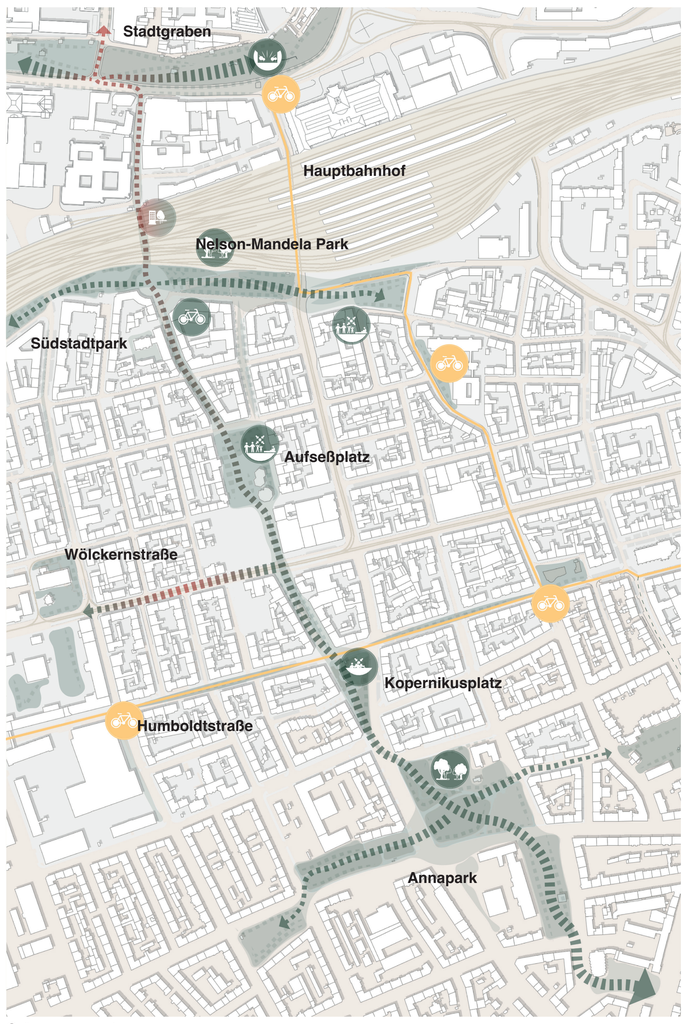
Projekt- und Terminmanagement
Das Projekt ist Bestandsteil der Bundesgartenschau 2030 und muss sich somit auch in den Zeitplan der Gartenschau fügen. Bei Planungsbeginn im Herbst 2025 erscheint eine Umsetzung im vorgegebenen Zeitraum realistisch. Während sich die ersten Leistungsphasen dem gesamten Gebiet (ausgenommen Aufseßplatz) widmen, kann in den weiteren Leistungsphasen eine Planung und Umsetzung in mehreren Bauabschnitten erfolgen.

Den Planungsauftrag verstehen wir im Sinne der Nachhaltigkeit auch als eine Antizipation von in der Umsetzung und im Unterhalt auftretenden Problemstellungen. Dabei arbeiten wir stets mit und nicht nur für unsere Auftraggeber*innen und Planungspartner*innen - bei Bedarf mit breit angelegten Teilhabeprozessen. Exakte Kommunikation und Schnittstellenklärung, sowie deren Überwachung halten wir für die wesentlichen Ansätze in der externen Qualitätssicherung. Der mit dem AG und der Projektsteuerung abgestimmte Rahmenterminplan wird inkl. der Projekt-Meilensteine die Basis für die Ressourceneinteilung sowie das Controlling. Somit wird die Qualitäts und Terminsicherheit sowohl im internen Arbeitsprozess, als auch in der baulichen Umsetzung gewährleistet.

partizipativ klimafit

ein Ertüchtigungsvorschlag für die Klimameile der Nürnberger Südstadt

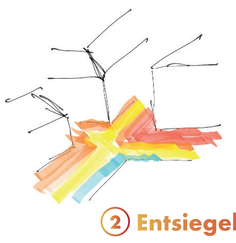
bauchplan



Grünraumvernetzung

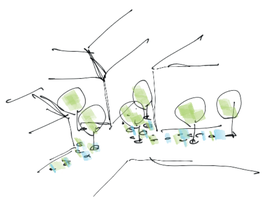
1 Klimaanalyse

Im ersten Schritt erfolgt eine kombinierte Klima- und Sozialraumanalyse, die als Entscheidungsgrundlage für alle weiteren Interventionen dient. Es geht darum, sowohl klimatische Belastungsräume (wie Überhitzung, Versiegelung, mangelnde Durchlüftung) als auch soziale Potenziale und Herausforderungen im Quartier zu erfassen – etwa Nutzungsansprüche, Zielgruppen, bestehende Initiativen oder Barrieren. Diese dichte Lesart des Bestands ermöglicht eine differenzierte, ortsspezifische Planung und eröffnet Spielräume für gezielte, situationsbezogene Eingriffe.



2 Entsiegelung

Darauf aufbauend folgt im zweiten Schritt die konkrete Umsetzung klimawirksamer Maßnahmen durch eine systematische Entsiegelung des öffentlichen Raums. Dabei wird ein Baukastensystem in vier Abstufungen – S, M, L und XL – vorgeschlagen. Diese modulare Struktur erlaubt eine etappierbare, ressourcenschonende Umsetzung, die sich flexibel an das Quartier anpasst – im Sinne einer wachstumsfähigen, atmenden Klimameile.



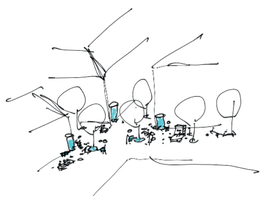


3 Partizipative Austattung

Im dritten Schritt wird der neu gewonnene Raum partizipativ aktiviert und möbliert. Die Ausstattung erfolgt im Rahmen eines moderierten Beteiligungsprozesses und greift auf bewährte Elemente früherer Partizipationsprojekte zurück – unter anderem die charakteristische orangefarbene Möblierung. Durch den moderierten Eigenbau entsteht eine emotionale Bindung an den Raum, die Akteur:innen werden zu Mitgestaltenden. Die Möblierung bleibt modular, mobil und multifunktional: Sitzelemente, Pflanzkästen, Spielmodule oder Wasserelemente schaffen nicht nur Aufenthaltsqualität, sondern laden zur aktiven Aneignung ein.

4 Partizipative Unterhalt

Der vierte Schritt schließlich schlägt ein partizipatives Unterhaltskonzept vor. Unter dem Motto „Gieß die Klimameile“ wird die Pflege und Weiterentwicklung des Raums selbst zum gemeinschaftlichen Projekt. Patenschaften für Beete, Bäume oder Gießstellen ermöglichen niederschwellige Teilhabe und stärken die Identifikation der Bewohnerschaft mit dem neu geschaffenen Stadtraum. So wird aus der einmaligen Intervention ein lebendiger, langfristiger Prozess.

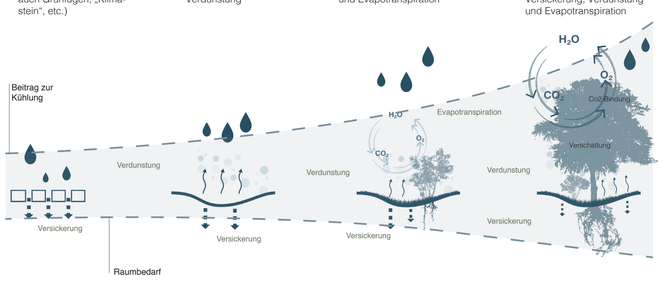


S Sickerfähiger Belag (nicht zwingend unbefestigt, auch Grünfugen, „Klima-stein“, etc.)

M Retentionsmulde mit Versickerung und Verdunstung

L Begrünte Retetionsmulde mit Versickerung, Verdunstung und Evapotranspiration

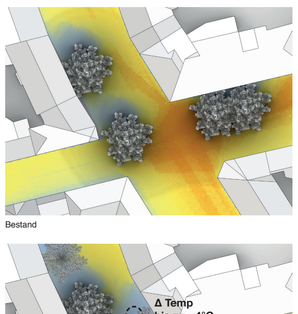
XL Baumbestandene Retentionsmulde mit Versickerung, Verdunstung und Evapotranspiration



Staffelung der Entsiegelungsmaßnahmen nach Eingriffsgröße und Wirkweise.
kleine Perforierungen im Gehweg oder an Parkrändern (S), mittlere Entsiegelungsflächen mit integrierten Pflanzinseln (M), größere Retentionszonen oder entsiegelte Platzränder (L), bis hin zu umfassenden Umgestaltungen mit Neupflanzungen, Biodiversitätsflächen und Regenwassermanagement (XL). Diese modulare Struktur erlaubt eine etappierbare, ressourcenschonende Umsetzung, die sich flexibel an das Quartier anpasst – im Sinne einer wachstumsfähigen, atmenden Klimameile.



UTCI Index Außenraumkomfort im Bestand



Planung

Simulation der Wirkungsweise durch Klimasimulation des Außenraumkomforts.



Masterplan-Konzept, M 1:1000

Das Konzept sieht einen modularen, klimaresilienten und sozial getragenen Ansatz für die Weiterentwicklung der Nürnberger Südstadt vor. Ziel ist es, durch die Kombination aus klimaaktiven Maßnahmen und intensiver Beteiligung eine sichtbare und nutzbare Klimameile zu schaffen – ein ökologischer und sozialer Schwamm, der das Rückgrat des Quartiers bildet.

Grundlage bildet ein vierstufiges Vorgehen, das flexibel und schrittweise realisierbar ist. Zunächst erfolgt eine **klima- und sozialräumliche Analyse**, die Aufschluss über Belastungen, Nutzungen und Potenziale gibt. Darauf basierend werden gezielte **Entsiegelungsmaßnahmen** umgesetzt – skalierbar von klein (S) bis groß (XL), abhängig vom Raumangebot. Durch **modulare Perforierungen** entsteht eine wirksame Durchgrünung, angepasst an unterschiedliche Situationen im Bestand. In einem nächsten Schritt wird der Raum **partizipativ ausgestattet** – mit modularen Möbelelementen, die gemeinsam geplant, gebaut und genutzt werden. Abschließend wird die Klimameile über ein System **partizipativer Pflege** verstetigt, z. B. durch Gießpatenschaften oder nachbarschaftliche Verantwortung für Pflanzbereiche.

Möblierung – modular, sichtbar, aktivierend
Die Möblierung setzt auf Elemente, die auf bestehenden Beteiligungsprojekten aufbauen – etwa die orangefarbene Signalfarbe – und zugleich neue Akzente setzen. Durch modulare Bauweise, flexible Platzierung und partizipativen Eigenbau entsteht eine Ausstattung, die sich an wechselnde Bedürfnisse anpasst. Sitzgelegenheiten, Pflanzmodule, Wasserelemente oder Spielmöbel laden zur Aneignung ein. Einzelne Flächen – wie temporär schaltbare Parkplätze – werden durch gezielte Ausstattung zu urbanen Wohnzimmern, die sowohl klimatisch als auch sozial wirksam sind.

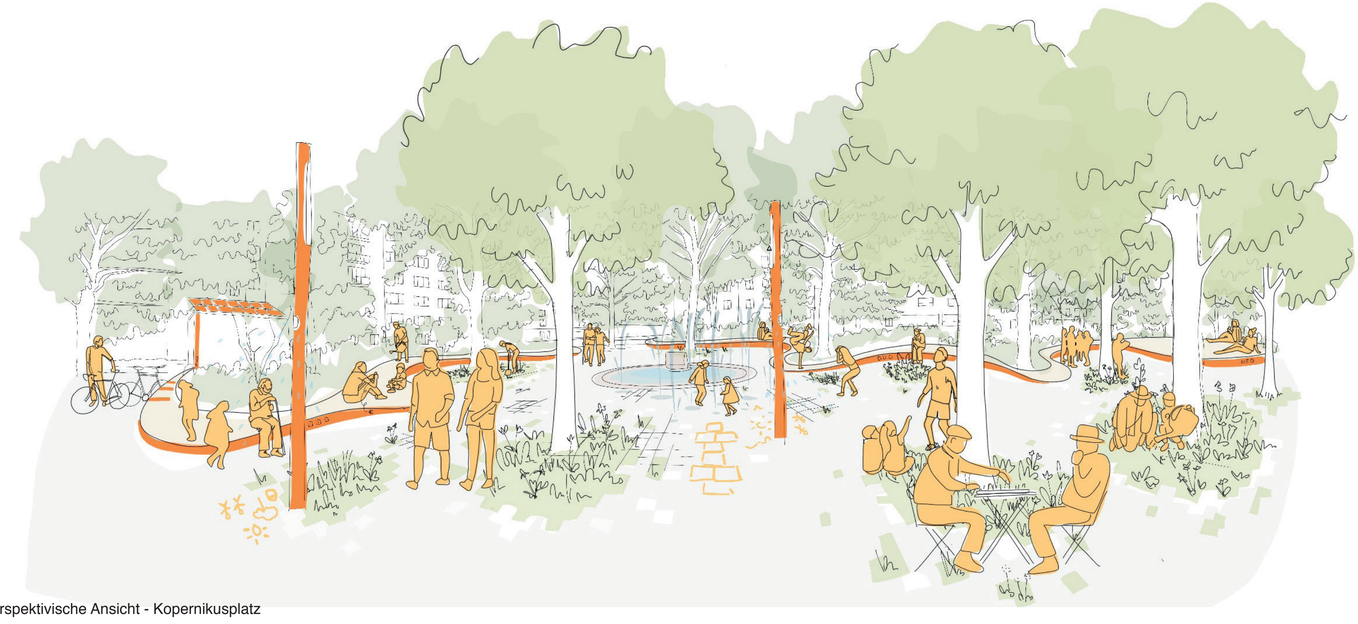
Partizipation & Prozess – gemeinsam gestalten, gemeinsam pflegen
Zentrale Stärke des Konzepts ist die Verflechtung von Planung und Beteiligung über alle Phasen hinweg. Unterschiedlichste Nutzer:innen – von Anwohnenden über Kinder bis zu Gewerbetreibenden – werden aktiv in Analyse, Planung, Bau und Pflege eingebunden. Die Klimameile entsteht nicht „für“, sondern „mit“ dem Quartier – und bleibt durch kontinuierliche Mitwirkung lebendig. Die Schritt-für-Schritt-Umsetzung erlaubt dabei flexible Etappierung, je nach Ressourcen, Bedarf und Akteursstruktur.

Verschiedene Atmosphären – eine Identität
Die Interventionen passen sich den unterschiedlichen Charakteren der Räume an, ohne ihre gestalterische Identität zu verlieren. Im Südstadtpark stehen Biodiversität, Retentionsflächen und soziale Vielfalt im Vordergrund. Die Karl-Bröger-Straße wird durch entsiegelte, bespielbare Parkzonen transformiert. Die Fußgängerzone am Kopernikusplatz schafft neuen, klimaangepassten Aufenthalt für unterschiedliche Zielgruppen. Und der Kopernikusplatz selbst erhält mit punktuellen Baumpflanzungen, offener Mitte und integrierten Wasserspielen eine neue funktionale Lesbarkeit.

So entstehen verschiedene Atmosphären – kühlend, grün, sozial, aktivierend – verbunden durch eine klare, wiedererkennbare Gestaltung. Die Klimameile wird zum identitätsstiftenden Ort des Wandels: klimaresilient, offen und gemeinschaftlich getragen.



Perspektivische Ansicht - Karl-Bröger Straße



Perspektivische Ansicht - Kopernikusplatz

partizipativ klimafit

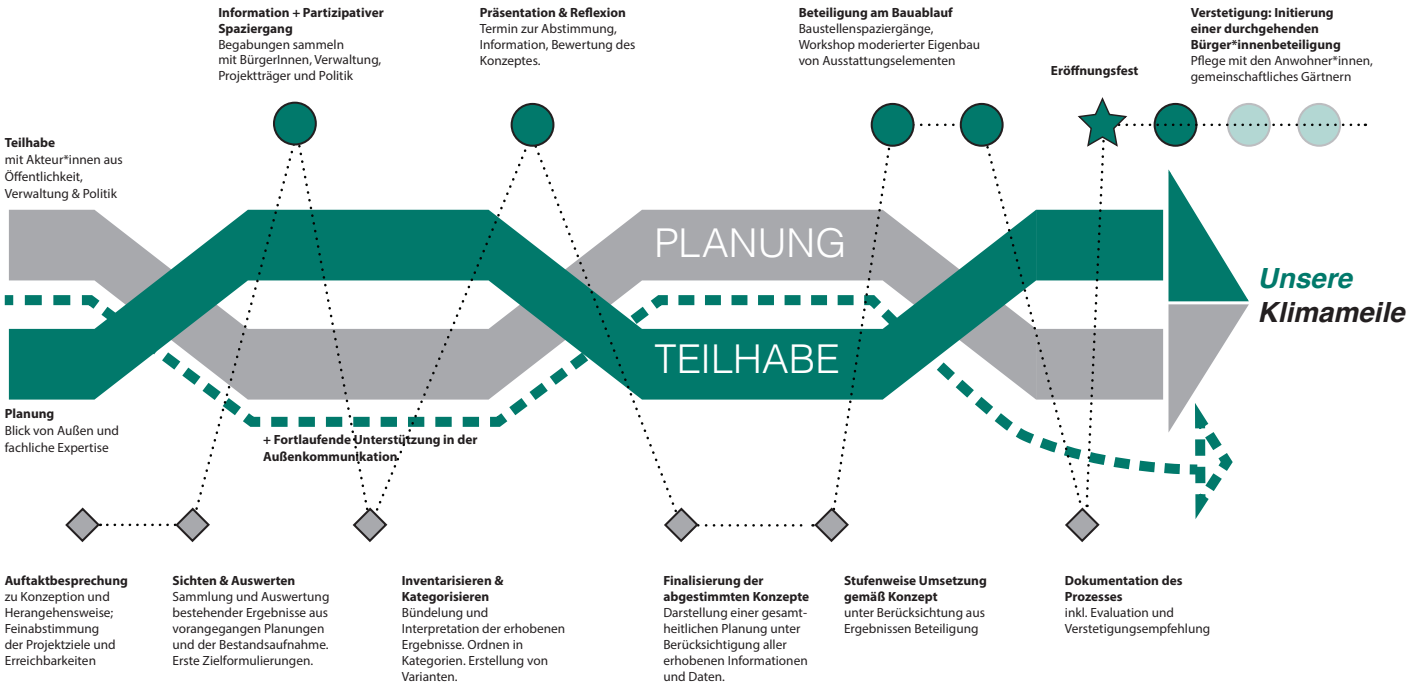
#Let It Drain!

Klimameile Nürnberg

Beteiligungskonzept

Das Bürgerbeteiligungskonzept für die Klimameile in der Nürnberger Südstadt bietet **Partizipationsmöglichkeiten über alle Leistungsphasen.** Ziel ist es, die Akteur*innen nicht nur über den Planungsfortschritt zu informieren, sondern auch aktiv an der Ertüchtigung dieser strategischen innerstädtischen Freiraum-Achse mitwirken zu lassen. Die Einbindung der unterschiedlichen Nutzer*innengruppen ist von entscheidender Bedeutung für ein möglichst spezifisches und vielschichtiges Projekt in der konzeptionellen Phase, sowie eine möglichst breite Identifikation mit den umgesetzten Maßnahmen.

Planung und Teilhabe betrachten wir dabei als ineinandergreifende, sich gegenseitig bereichernde Prozesse.



Der im folgenden vorgeschlagene Rahmen definiert mögliche Bausteine eines lernenden Beteiligungsverfahren mit dem Ziel, möglichst vielschichtig, verschiedene gesellschaftliche Gruppen und lokale Akteur*innen einzubinden.

0 INFORMATION UND MEDIENBESPIELUNG

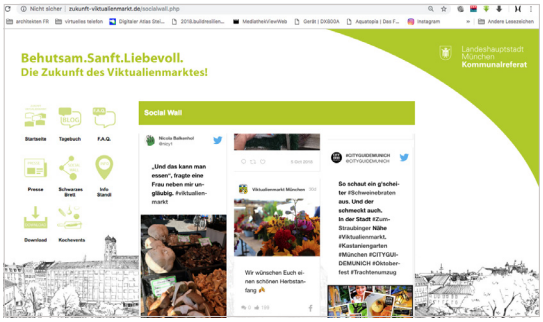


Grafiken und Texte zur Bespielung digitaler und analoger Medien werden parallel zu den Beteiligungsformaten entwickelt und können über die bestehenden Pressekanäle der Stadt geteilt und an lokale Medien weitergeleitet werden. Für punktuelle Veranstaltungen können auch analoge Einladungen in in Form von Postkarten, Plakaten usw., produziert und vor Ort verteilt werden.

Optional kann ein eigener Projektblog den Arbeitsprozess, sowie wichtige Meilensteine für eine breitere Öffentlichkeit sichtbar machen. Auf einer interaktiven Projekt-Website haben Nutzer*innen zudem die Möglichkeit ihren Alltag, ihr Wissen und ihr Feedback zu verschiedensten Themen zu teilen und somit aktiv am Entwicklungsprozess beizutragen.







Analoge und digitale Beteiligungsformate im Rahmen des Zukunftskonzepts für den Viktualienmarkt in München: Informationsmaterial in Druckform (Sammelkarten, Bierdeckel mit Meinungsabfrage, Marktzeitung) und Online-Präsenz mit tagesaktuellen und interaktiven Angeboten (Social Media) zur Aktivierung teilhabeferner Zielgruppen.

1. INTERESSE WECKEN UND WÜNSCHE ABSTECKEN



Interessierte Bürger*innen werden zu einem moderierten Teilhabe-Spaziergang in die künftige Klimameile eingeladen. Ziel ist die vielschichtige Meinungsabfrage und das sichtbare Gegenüberstellen unterschiedlicher Wünsche und Bedürfnisse als Teil des Planungsdiskurses. Als Expert*innen der Alltagsnutzung werden die Bürger*innen eingeladen ihre Meinungen und Stimmungen kundzutun. Wo ist mein Lieblingsort in der Meile? Wo fühle ich mich wohl? Wo halte ich mich gerne auf? Wo ist es zu heiß? Wo zieht es? Wo fehlt eine Aufenthaltsmöglichkeit im Schatten? Wo sind nach jedem Niederschlag Pfützen? Wo halte ich mich im Sommer auf, und wo im Winter?
Das Interesse für das Projekt wird geweckt, Stimmungsbilder werden abgefragt, Wünsche vor Ort abgesteckt.
So entsteht parallel zur technischen Erfassung des Handlungsbedarfs (CAD, GIS und parametrische Klimasimulationen) auch ein Mapping der subjektiven Wahrnehmung in der Bevölkerung.
Durch die während dem Spaziergang entstehenden Gespräche und den spielerischen Zugang wird die Identifikation seitens der Bewohner*innen mit der künftigen Klimameile gestärkt.
Die Wünsche der Nutzer*innen werden als Arbeitsgrundlage für die vertiefende Planung gebündelt.





Partizipative Analyse: Markierungsspaziergänge mit unterschiedlichen NutzerInnen, Gestaltungskonzept Innstraße Rosenheim

2. PLANUNGSWORKSHOP - PRÄSENTATION UND REFLEXION



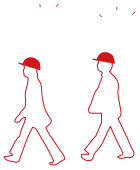
Aus der fachlichen Grundlagenermittlung und den im partizipativen Spaziergang gesammelten Erkenntnissen entsteht ein Spektrum an grundsätzlichen Planungsvarianten, das mit Bürgerschaft, Verwaltung und Fachplanung diskutiert wird. Die Diskussion in Gruppen rund um Pläne und Modelle fördert die Diskussion und den Austausch zu unterschiedlichen thematischen Schwerpunktsetzungen.
Ziel im Hinblick auf die planerische Synthese ist ein aktualisierter Stimmungsabgleich mit einer konkreten Einschätzung der Prioritäten. Zugleich wird bei den Nutzer*innen die Vorfreude im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten verstärkt.





Information und Diskussion an Plan und Modell, hier am Beispiel der Neugestaltung der Marktlerstraße in Burghausen

3a BAUSTELLENSPAZIERGÄNGE



Für interessierte Bürger*innen soll es während der Bauphase Informationsspaziergänge durch die Baustelle mit Einblicken in die Entwicklung des Klimameile geben. Die einzelnen Fachplaner*innen und Expert*innen können über die Prozesse informieren und entstandene Fragen beantworten. Die Bauleitung hat zudem offene Ohren für Unannehmlichkeiten während der Bauphase. Ziel ist neben der Information über den Projektfortschritt, das Wecken einer Vorfreude im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten der Klimameile.

3b TEILHABE IN UMSETZUNG / MODERIERTER EIGENBAU



Die Bürger*innen bekommen die Möglichkeit selbst Hand bei der Gestaltung anzulegen. Die Identifikation mit dem Projekt wird so verstärkt und ein respektvoller Umgang mit dem Ort und den neuen Elementen gefördert.
Je nach Schwerpunktsetzung kann diese Phase den moderierten Eigenbau von Ausstattungselementen (Sitzelemente, RE:Use Pergola), die Personalisierung bereits gebauter Austattungselemente (beispielsweise Bemalung durch Kinder und Jugendliche) und/oder Pflanzaktionen beinhalten.
Neben dem gebauten Ergebnis ist in diesem Format auch der Austausch und die Diskussion unter den Teilnehmenden im Vordergrund.





Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gestaltung der neuen Spieltürme, Bürger*innenpark Kennedywiese Puccheim.

5 KLIMAMEILE ERÖFFNUNGSFEST



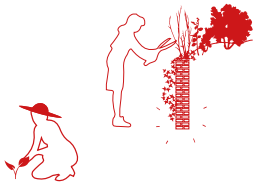
Das gemeinsam erreichte Ergebnis wird mit einem Fest gefeiert. Das Eröffnungsevent und die Erstbespielung unter Einbezug lokaler Gruppen und Institutionen vor Ort weckt Interesse und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und stärkt die Identifikation mit dem neu konnotierten Freiraum. Dies ist auch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Wasserelemente.
Das Planungsteam bietet moderierte Führungen durch die neue Klimameile mit Informationen zu den Workshops und der Planung an. Die partizipativ entwickelten Objekte werden durch die Mitwirkenden selbst vorgestellt.





Wasser marsch! Feierliche Eröffnung der Neuen Meile und des Fontänenfelds am Elbenplatz, Böblingen

6 ENGAGEMENT DER BÜRGERSCHAFT IM UNTERHALT



Ziel dieses Format ist eine Verstätigung des bürgerlichen Engagements und Unterstützung im Unterhalt. Durch Aktivierung der Anwohnerschaft kann über den Planungszeitrahmen hinweg eine wertvolle Unterstützung für den Unterhalt und die Pflege erwachen. Unter dem Motto „Caring und Sharing“ wird zudem die Aneignung des öffentlichen Raums und der neuen Angebote gefördert.

Im Laufe des Projekts bereits engagierte Akteure werden „als Kümmer*innen“ für die partizipative Pflege engagiert, z. B. durch Gießpatenschaften oder nachbarschaftliche Verantwortung für Pflanzbereiche.





Pflanz- und Pflegeaktionen mit Anwohnerinnen und interessierten Bürger*innen, Freiham, München.

DOKUMENTATION

Verlauf, Inhalt und Aktionen werden dokumentiert und in einer Dokumentation für den AG und die Fördermittelstellen zusammengefasst.

Anlage 5

1.6 Rahmenterminplan Südstadt.Klima.Meile

Mit der Bearbeitung der Planungsaufgabe soll mit ausreichend Kapazitäten direkt nach der Beauftragung begonnen werden. Die Projektbearbeitung erfolgt ggf. in Bauabschnitten.

Planungsschritte	**Quartal**	**Jahr**
Auftragserteilung	IV	2025
Abschluss LPH 1+2 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Maßnahmen Bürgerbeteiligung)	III	2026
Abschluss LPH 3 (Entwurfsplanung, Bürgerinfo)	I	2027
Abschluss LPH 4 (Genehmigungsplanung nach Bedarf)	III	2027
Abschluss LPH 5 + 6 (Ausführungsplanung, Vergabevorbereitung)	I	2028
Abschluss LPH 7 (Vergabe der Bauleistungen)	II	2028
Abschluss LPH 8 (Baudurchführung, ggf. in Bauabschnitten)*	III	2029
Durchführung der Landesgartenschau Nürnberg	II-III	2030

Eine Anpassung des Rahmenterminplanes ist im Projektverlauf oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

* Die Beeinträchtigung der Anwohner muss minimiert werden. Daher ist voraussichtlich eine Realisierung der Maßnahme in folgenden Abschnitten nötig:

- Südstadtpark
- Willy-Prölß-Platz und Karl-Bröder-Str.
- Fußgängerzone Kopernikusplatz
- Kopernikusplatz

Berichtsvorlage
OBM/025/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

7. Bildungsbericht der Stadt Nürnberg - Bildung in Nürnberg 2025

Bericht:

Mit „Bildung in Nürnberg 2025“ wird dem Stadtrat der siebte Nürnberger Bildungsbericht vorgelegt. Dieser erscheint erstmals rein digital und ist unter https://bildungsbericht.nuernberg.de/ abrufbar. Aufbau und Gestaltung orientieren sich an bisherigen Berichten. Ebenfalls beibehalten wurde das bewährte Datenblatt-Format, welches einen kompakten Über- und zügigen Einblick in wesentliche Entwicklungen und zentrale Bildungsbefunde in Nürnberg ermöglicht.

Dargestellt werden zunächst Rahmenbedingungen und Grundinformationen zu Bildung in Nürnberg, gefolgt von den Fachkapiteln „Frühkindliche Bildung“, „Allgemeinbildende Schulen“, „Berufliche Bildung“, „Hochschulen“, „Berufsbezogene Weiterbildung“ und „Non-formale Bildung“.
In den jeweiligen Schlusskapiteln erfolgt eine Zusammenfassung und Bewertung der Befunde, es werden Handlungsoptionen aufgezeigt und Empfehlungen formuliert. Im Querschnittskapitel I werden alle Informationen zum Thema Inklusion im Bildungsbereich zusammengefasst. Zudem wurde auf eine möglichst barrierearme Berichterstattung geachtet. Weitere Vielfaltsdimension wie Migrationshintergrund oder Geschlecht, aber auch die soziale Lage, werden wie gewohnt in den Fachkapiteln mitbetrachtet.

Den Nürnberger Bildungsbericht erstellt das Bildungsbüro in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Kultur der 2. Bürgermeisterin und den Referaten für Umwelt und Gesundheit, für Schule und Sport, für Jugend, Familie und Soziales, dem Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat sowie dem Amt für Stadtforschung und Statistik. Teilergebnisse werden regelmäßig im Bildungsbeirat, auf der jährlichen Bildungskonferenz und in den Ausschüssen des Stadtrats sowie in unterschiedlichen Fachgremien vorgestellt und diskutiert. Der Gesamtbericht fasst Entwicklungen und Ergebnisse zusammen, ist Anstoß für weitere Untersuchungen und liefert Grundlagen für den fachlichen Diskurs und politische Entscheidungen. Angesichts der alle Lebensphasen und zahlreiche kommunale Handlungsfelder übergreifenden Aufgabe, Bildung in Nürnberg zu gestalten, wird diese datengestützte Analyse der Bildungslandschaft erneut dem Plenum des Stadtrats vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Bericht differenziert sofern möglich nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Behinderung, sozialer Lage und stellt Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen sowie Neuzugewanderte dar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **2. BM, Ref. IV, Ref. V, Ref. VII**

☐

☐

Mit der siebten Ausgabe von „Bildung in Nürnberg“ legt die Stadt Nürnberg erstmals eine rein digitale Ausgabe des Bildungsberichts vor: **https://bildungsbericht.nuernberg.de/.** Diese Neuerung eröffnet neue Möglichkeiten, ohne Bewährtes aufzugeben: Aufbau und Gestaltung orientieren sich weiterhin an bisherigen Berichten. Lese- und Nutzungshinweise sind im Dokument anbei zu finden.

Drei Jahre nach der letzten Veröffentlichung enthält auch diese Ausgabe wieder aktuelle Daten und Befunde zum Bildungsgeschehen in Nürnberg. Erneut werden alle Bildungsbereiche in acht Fachkapiteln betrachtet und Daten aus unterschiedlichsten Quellen analysiert. Ein Teil der Daten entstammt aus amtlichen Statistiken, andere werden direkt bei Ämtern und Bildungseinrichtungen abgefragt.

Infolgedessen liegen die Daten zu unterschiedlichen Zeiträumen vor – zum Beispiel nach Schuljahren im Schul- oder nach Wintersemestern im Hochschulbereich. In vielen Fällen konnte die Auswertung zum Jahresende 2024 erfolgen. In einigen Fällen nehmen die statistischen Auswertungen der zuständigen Behörden eine gewisse Zeit in Anspruch und werden sodann erst mit zeitlicher Verzögerung bereitgestellt. Ein Beispiel hierfür ist die Absolventenstatistik der amtlichen Schuldaten mit neuestem Stand zum Ende des Schuljahres 2022/23. Wenn möglich und sinnvoll, werden Daten in längeren Zeitreihen betrachtet, in jedem Fall wird ein Vergleich zu den Werten der letzten Ausgabe angestrebt.

Wie gewohnt widmet sich der Bericht der Bildung in Nürnberg im Verlauf des Lebens. Die datengestützte Betrachtung basiert auf den allgemeinen Rahmenbedingungen (**Kapitel A**) sowie auf grundlegenden Informationen zum Bildungssystem und zu Bildungsinvestitionen in Nürnberg (**Kapitel B**). Im Anschluss werden die verschiedenen Bildungsbereiche entlang der Bildungsbiographie betrachtet: Frühkindliche Bildung (**Kapitel C**), Allgemeinbildende Schulen (**Kapitel D**), Berufliche Bildung (**Kapitel E**), Hochschulen (**Kapitel F**), Berufsbezogene Weiterbildung (**Kapitel F**) und Non-formale Bildung (**Kapitel H**). In einem **Querschnittskapitel I** werden alle Befunde und Handlungsempfehlungen zum Thema Inklusion im Bildungsbereich zusammengefasst. Weitere Vielfaltsdimension wie Migrationshintergrund oder Geschlecht, aber auch die soziale Lage werden wie gewohnt in den Fachkapiteln mitbetrachtet. Ziel der Bildungsberichtserstattung ist es dabei, ein möglichst umfassendes Bild der Nürnberger Bildungspraxis zu zeichnen, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Neben der Darstellung bildungspolitisch relevanter Befunde im bekannten Datenblattformat sind in den jeweiligen Schlusskapiteln auch Handlungsoptionen für identifizierte Probleme sowie Empfehlungen enthalten. Damit steht mit dem kommunalen Bildungsbericht seit seiner ersten Ausgabe im Jahr 2011 eine fundierte kleinräumige Datengrundlage für bildungspolitische Entscheidungen zur Verfügung – „auf Daten sollen Taten folgen“ lautet demzufolge auch die bildungspolitische Prämisse von Bildungsberichterstattung.

Im Berichtszeitraum wurde das Bildungsgeschehen in Nürnberg maßgeblich von zwei Entwicklungen geprägt: von der Corona-Pandemie mit ihren gravierenden Einschränkungen und weitreichenden Folgen sowie vom russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der umfangreiche Fluchtbewegungen auslöste.

Die mit der Pandemie verbundenen gravierenden Einschränkungen haben das Bildungsgeschehen in allen Bereichen tiefgreifend beeinflusst. Der vorliegende Bericht beleuchtet diese Auswirkungen vor allem in quantitativer Hinsicht und zeigt auf, wie sich die „Rückkehr zur Normalität“ in Nürnberg entwickelt hat – soweit es die verfügbare Datenbasis zulässt. Eine vertiefte qualitative Analyse der Pandemiefolgen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bleibt eine kontinuierliche Aufgabe für die kommenden Jahre.

Ein weiteres Ereignis, das das Bildungsgeschehen in Nürnberg maßgeblich geprägt hat, ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die damit verbundenen Fluchtbewegungen. Seit März 2022 haben in Nürnberg über 8.000 Geflüchtete aus der Ukraine Schutz gefunden, darunter mehr als 1.000 Kinder unter 6 Jahren und über 3.000 Kinder und Jugendliche in den schulrelevanten Altersjahrgängen von 6 bis 18 Jahren. Zahlreiche Kinder wurden in frühkindliche Bildungseinrichtungen aufgenommen, vielfältige non-formale Bildungsangebote wurden eigens geschaffen. Zur Unterstützung der schulischen Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher wurden zunächst pädagogische Willkommensgruppen, anschließend Brückenklassen und schließlich Deutschklassen eingerichtet, die je nach Schulart unterschiedlich ausgestaltet waren. Auch für die sprachliche und berufliche Integration Erwachsener wurden erhebliche Bildungsanstrengungen unternommen.

Eine zusammenfassende Gesamteinordnung der Entwicklungen im Berichtszeitraum – im Sinne der Ableitung einheitlicher Trends – ist aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungszeiträume und der beschriebenen Sondersituationen nur bedingt möglich. Daher sollte die bildungspolitische Bewertung der umfangreichen Befunde sowie die Ableitung daraus resultierender Schlussfolgerungen idealerweise in einem breit angelegten Diskurs erfolgen: zunächst im Stadtrat, in den Fachausschüssen, im Bildungsbeirat und anderen Fachgremien sowie bei weiteren geeigneten Anlässen. Eine Vorstellung der Ergebnisse durch das Bildungsbüro ist jederzeit möglich. Die genannten besonderen Herausforderungen sind bei allen Bewertungen und Schlussfolgerungen zu berücksichtigen; das Bildungsbüro steht dabei auf Wunsch beratend zur Verfügung.

Auch dem 7. Bildungsbericht liegt ein weit gefasstes Verständnis von Bildung zu Grunde. Die Entfaltung des eigenen Potentials, ein selbstbestimmtes Leben in Eigenverantwortung und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sind die Zielsetzung von Bildung. Sie befähigt zum kritischen und differenzierten Denken und ist damit grundlegend für das friedliche Zusammenleben in der vielfältigen Stadtgesellschaft und das Funktionieren unserer Demokratie.

Bildung in Nürnberg 2025

Siebter Bildungsbericht der Stadt Nürnberg



Der Bildungsbericht wird DIGITAL

bildungsbericht.nuernberg.de

Bewährtes und Neuerungen:

- Der Bildungsbericht bietet verlässliche und umfassende Analysen zum **Bildungsgeschehen** in Nürnberg.

- Er ist nach **Bildungsbereichen** gegliedert und umfasst acht Fachkapitel, in denen die zentralen Kennzahlen und Indikatoren in der bisherigen Reihenfolge dargestellt werden. Am Ende jedes Kapitels findet sich eine **Zusammenfassung** der wichtigsten **Ergebnisse** und **Handlungsempfehlungen**.

- Die **digitale Ausgabe** dient – ebenso wie die Printversion – als **Nachschlagewerk und Informationsquelle** für Entscheidungsträger/-innen, den Stadtrat, die Verwaltung sowie alle Personen, die im Bildungsbereich tätig sind oder sich dafür interessieren.

- Nach der Veröffentlichung im Dezember 2025 bleibt der Bericht **in dieser Form abrufbar**. Alle Inhalte können **dauerhaft** verlässlich zitiert werden.

Hinweise zu den neuen digitalen Funktionen:

- Einfaches Navigieren über das Menü



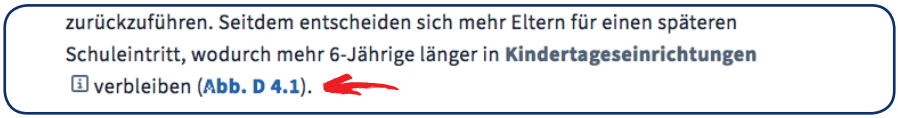
- Einfaches Versenden von Textstellen, Datenblättern und Kapiteln

- Download von Abbildungen und Datentabellen

- Definitionen und Erklärungen mit einem Klick

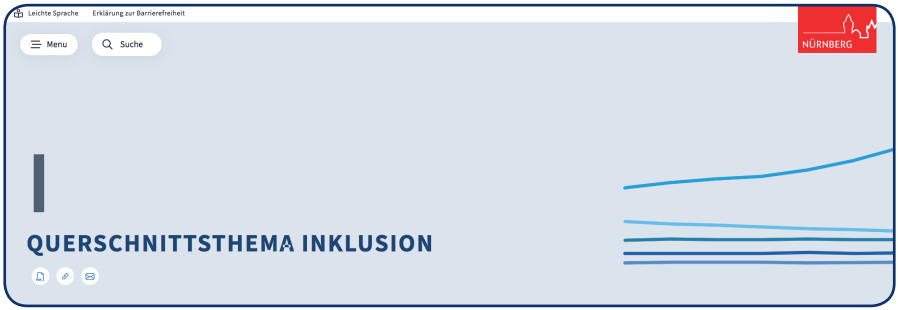


- Querverweise und Fußnoten per Sprungmarke einfach erreichen



- Querschnittsthema Inklusion:

Bündelung der Informationen zum Thema Inklusion: **Sprungmarken** ermöglichen einen direkten Wechsel vom Querschnittskapitel zu den jeweiligen Fachkapiteln des Berichts. So wird deutlich, in welchem Kontext die Informationen innerhalb der Fachkapitel eingebettet sind.



Barriereärmer und einfacher zugänglich:

- auch Grafiken mit Screenreader (vor)lesbar
- alle Befehle auch mit Tastatur bedienbar
- durch verbesserte Kontraste deutlicher
- alle Kapitel-Zusammenfassungen und Empfehlungen **in einfache Sprache** übersetzt
- Kurzzusammenfassung in (geprüfter) **leichter Sprache**

Unsere Themenbereiche im Überblick:

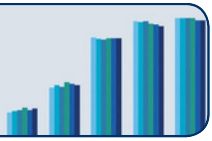
A
BILDUNG IM SPANNUNGSFELD AKTUELLER RAHMENBEDINGUNGEN



B
GRUNDINFORMATIONEN ZUR BILDUNG IN NÜRNBERG



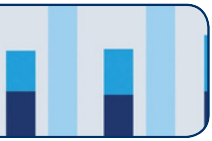
C
FRÜHKINDLICHE BILDUNG



D
ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN



E
BERUFLICHE BILDUNG



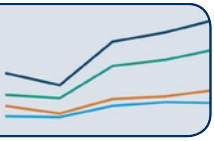
F
HOCHSCHULEN



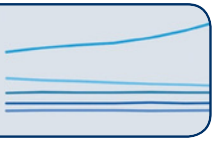
G
BERUFSBEZOGENE WEITERBILDUNG



H
NON-FORMALE BILDUNG



I
QUERSCHNITTSTHEMA INKLUSION



Stadt Nürnberg, Bürgermeisteramt/Bildungsbüro • Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Tel: 0911 - 231 14565 • bildungsbuero@stadt.nuernberg.de • www.bildungsbuero.nuernberg.de

Beschlussvorlage
FSN/019/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Vollumbau des Max-Morlock-Stadions
hier: Weiterer Planungsablauf

Sachverhalt (kurz):
Mit den Beschlüssen vom 19. Juni 2024 und 19. März 2025 hat der Stadtrat zentrale Grundlagen für den weiteren Projektverlauf geschaffen. Neben der Bestätigung der Funktionalplanung und dem Auftrag zur Entwicklung eines belastbaren Finanzierungskonzepts wurde im März 2025 festgelegt, dass die Realisierung des Vollumbaus durch einen Kumulativleistungsträger erfolgen soll und dass die hierfür notwendige Vorplanung europaweit auszuschreiben ist. Das Ergebnis dieser Ausschreibung liegt nun vor; das beauftragte Büro beginnt im Dezember 2025 mit der Arbeit.

Die Stadt befindet sich damit in Phase 4 des Projekts, in der die Funktionalplanung planerisch vertieft, offene Fragen systematisch untersucht und die Grundlagen geschaffen werden, um im Anschluss die Gesamtplanungs- und Bauleistungen ausschreiben zu können. Viele zentrale Weichenstellungen sind dabei bereits erfolgt: Der Standort und das Grundkonzept eines reinen Fußballstadions ohne Laufbahn stehen fest, ebenso die Zielkapazität und die prioritäre Reduktion auf den unmittelbaren Stadionumgriff. Andere Fragen – etwa der Umgang mit der denkmalgeschützten Haupttribüne, die Ausgestaltung von Flächen und Abläufen im Stadion, die energetische Konzeption oder die Frage möglicher Mantelnutzungen – werden erst in der Vorplanung abschließend untersucht.

Die Vorplanung folgt dabei einem klaren Ablauf:
Im Rahmen der Vorplanung wird aus den Anforderungen des Raumbedarfsprogramms ein konkretes Raum- und Funktionsprogramm entwickelt. Dabei geht es vor allem darum, die Flächenbedarfe der Nutzer, die räumlichen Möglichkeiten der Stadionkubatur und das verfügbare Budget in Einklang zu bringen. Die Vorplanung schafft dafür erstmals eine belastbare planerische Grundlagen, auf deren Basis im Sommer 2026 ein Zwischenschritt vorgesehen ist: Der Stadtrat entscheidet dann, welche Ansätze und Prioritäten weiterverfolgt und vertieft geplant werden sollen. Diese Entscheidung bildet die Grundlage für die anschließende Ausarbeitung des Ziel-Bauprogramms.
Hierfür werden in der Vorplanung unterschiedliche Lösungswege gegenübergestellt. Dabei werden viele Einflussfaktoren berücksichtigt – etwa denkmalpflegerische Anforderungen, energetische und technische Konzepte, die Frage, welche Bestandsgebäude erhalten, ertüchtigt oder ersetzt werden können, sowie die Kosten- und Betriebsauswirkungen verschiedener Flächenkonfigurationen. Aus diesen Parametern entstehen mehrere Varianten, die zeigen, wie sich unterschiedliche Schwerpunkte planerisch und wirtschaftlich auswirken. Somit können Einsparpotenziale, funktionale Vor- und Nachteile sowie Chancen und Risiken frühzeitig erkannt werden. **Die Ergebnisse werden dem Stadtrat im Sommer 2026 vorgelegt, der dann über eine vertiefte Planung entscheiden wird.**

Parallel werden weitere wesentliche Themen vertieft. Der Umgang mit der denkmalgeschützten Haupttribüne wird in mehreren Varianten untersucht, inklusive der funktionalen, wirtschaftlichen und betrieblichen Auswirkungen. Die Identität des Max-Morlock-Stadions – einschließlich seiner prägenden architektonischen Elemente – wird systematisch erfasst und hinsichtlich ihrer

Integrierbarkeit in die neue Planung bewertet. Für die Energie- und Nachhaltigkeitskonzeption werden Grundlagen für ein klimaneutrales Stadion erarbeitet. Mögliche Mantelnutzungen werden planerisch durchgespielt und die Wirtschaftlichkeit betrachtet; parallel erstellt der 1. FC Nürnberg eine Marktanalyse potenzieller Nutzer, deren Ergebnisse im Sommer 2026 vorliegen. Eine mögliche Mantelbebauung ist derzeit weiterhin nicht Bestandteil der Kostenschätzung des Stadions.

Schließlich soll im Rahmen der Vorplanung auch ein möglicher Interimsbetrieb untersucht werden. Der Umbau bei laufendem Spielbetrieb wird wirtschaftlich, organisatorisch und zeitlich einem möglichen Interimsszenario gegenübergestellt. Sollte sich die Errichtung einer temporären externen Ausweichspielstätte als vorteilhaft herausstellen, werden im nächsten Schritt potenzielle Standorte geprüft; auch eine spätere dauerhafte Nachnutzung einzelner Bauteile der möglichen Interimsspielstätte soll bewertet werden.

Mit Abschluss der Vorplanung (Ende 2026) liegen die wesentlichen planerischen, wirtschaftlichen und strukturellen Grundlagen vor, um die Gesamtplanungs- und Bauleistungen an einen Kumulativleistungsträger auszuschreiben und dann die finalen Finanzierungs- und Realisierungsentscheidungen zu treffen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Besuch des Max-Morlock-Stadions steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und soll dies auch zukünftig tun.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt das dargestellte Vorgehen zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Interimsspielstätte zu prüfen. Dabei sind wirtschaftliche, ökologische und zeitliche Aspekte zu berücksichtigen. Geeignete Flächen sollen nach positiver Beurteilung identifiziert und auf ihre Eignung untersucht werden.

SACHSTAND
Vollumbau des Max-Morlock-Stadions Nürnberg

Stadtratsvorlage

Stand: **10.12.2025**

Das Vorgehen während der anstehenden Projektphase 4 zum vorgelegten Beschluss ist den Seiten 5 bis 8 zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 3
1.1 Gegenwärtiger Bauzustand 3
1.2 Bedeutung für den Spitzensport und die Nürnberger Wirtschaft 3
1.3 Aktuelle Projektphase und anstehende Entscheidungen 4
2. INHALT UND ABLAUF DER VORPLANUNG 5
2.1 Grundlagen der Vorplanung 5
2.2 Vorbereitung der Vorplanung – Raumbedarfsprogramm 5
2.3 Ablauf der Vorplanung – Leistungen 6
2.4 Ergänzende Prüfung – Interimsbetrieb 8
3. AUSBLICK 8
3.1 Vergabe der Planungs- und Bauleistungen an einen Kumulativleistungsträger 8
3.2 Erstellung einer Funktionalen Leistungsbeschreibung 8
4. PROJEKTORGANISATION 9
4.1 Ausgangslage und Optimierung 9
4.2 Verantwortlichkeiten und Arbeitspakete 10
4.3 Ausblick Projektorganisation Phase 5 10
5. AUSGANGSLAGE UND BISHERIGER PLANUNGSABLAUF 12
5.1 Machbarkeitsstudie Max-Morlock-Stadion und Sportpark Dutzendteich (2023) 12
5.2 Weiterentwicklung Machbarkeitsstudie (2023 – 2024) 12
5.3 Aktueller Sachstand Umfeldentwicklung (2025) 13
5.4 Aktuelle Stadionentwicklung (2025) 14
5.5 Optionale Mantelnutzungen (2025) 15

1. EINLEITUNG

Das städtische Max-Morlock-Stadion liegt inmitten des Volksparks Dutzendteich und ist Bestandteil des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes. In seiner fast 100 Jahre währenden Geschichte hat das Stadion einige Wandlungen durchlaufen. Das ursprüngliche Erdwallstadion, nach den Entwürfen Otto Ernst Schweizers gebaut, galt in den 1920ern weltweit als modernstes Stadion. In den 1960ern zu einer riesigen Betonschüssel erweitert, konnten bis zu 75.000 Zuschauerinnen und Zuschauer die Spiele des 1. FC Nürnberg verfolgen und die Höhen und Tiefen von Meisterschaften und Abstiegen durchleben. Anfang der 1990er wurden die Tribünenerweiterungen durch Oberränge ersetzt und das gesamte Stadion überdacht.

1.1 Gegenwärtiger Bauzustand

Durch Sanierungen und Ergänzungen in den Jahren 2003 bis 2005 erfuhr das ikonische Achteck die letztmalige Aufwertung. Funktionsgebäude, Kioske und Toilettenanlagen sowie zeitgemäße Gebäudetechnik ermöglichten Nürnberg den Auftritt auf der weltweiten Bühne der Fußballweltmeisterschaft 2006. In den letzten zwei Dekaden hat sich die Stadionlandschaft in Deutschland jedoch stark weiterentwickelt und das Nürnberger Stadion hat an Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der gestiegenen nationalen, wie internationalen Ansprüche verloren. Trotz der hohen Beträge, welche die Stadt Nürnberg jährlich in das Stadion investiert, präsentiert sich dieses als eine Versammlungsstätte, die zwar gut für die Abwicklung des aktuellen Veranstaltungsbetriebs geeignet ist, aber erhebliche Defizite bei Bausubstanz, Infrastruktur und Ausstattung aufweist.

1.2 Bedeutung für den Spitzensport und die Nürnberger Wirtschaft

Aufgrund der baulichen Herausforderungen der gegenwärtigen Bauzustands aber auch auf Grundlage der sowohl stadtgesellschaftlich als auch historisch hohen Bedeutung des Max-Morlock-Stadions für Nürnberg hat der Nürnberger Stadtrat im Januar 2022 den Beschluss gefasst, ein an die Nürnberger Verhältnisse angepasstes Zukunftsbild für das Stadion zu entwickeln (vgl. nachfolgendes Kapitel 2). Hintergrund dieser Entscheidung ist der Wunsch, dass Max-Morlock-Stadion perspektivisch wieder eines der bedeutenden Stadien Deutschlands sein soll und als Spielstätte für große Fußballturniere in Frage kommt. Neben der Bedeutung des Stadions für den Spitzensport in der Metropolregion erhofft man sich auch wirtschaftliche Effekte, welche durch das Stadion und dessen Hauptnutzer erzielt werden und zukünftig zu erzielen sind. Die positiven Auswirkungen eines neunen Stadions wurden im Rahmen der seit 2022 andauernden Untersuchen durch einen Businessplan für den Stadion- und Eventbetrieb sowie eine Studie hinsichtlich der regionalökonomischen Effekte des FCN und des Stadions belegt.

Um die volkswirtschaftliche Bedeutung des 1. FC Nürnberg und des Max-Morlock-Stadions zu erfassen, wurden in dieser Studie verschiedene Kennzahlen berechnet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der 1. FC Nürnberg und das Max-Morlock-Stadion in einer Saison in der 2. Bundesliga jährlich regionalökonomische Effekte für die Stadt Nürnberg in Höhe von mehr als 178 Mio. Euro generiert. Ein Großteil dieser regionalökonomischen Effekte entsteht dabei durch Mehreinnahmen in Gastronomie und Hotellerie, die durch Veranstaltungen im Stadion entstehen. Am stärksten ist der Bekanntheits- und Werbe-Effekte, also wie stark der Fußball die Bekanntheit der Stadt Nürnberg erhöht. Auch durch Investitionen und Angestellte rund um Stadion und Verein entstehen positive Effekte für die Region.
Die Studie geht auch davon aus, dass es zudem weitere Effekte gibt, die jedoch auf Grund nicht in Geld messbarer Tatbestände in der Ergebnisbilanz nicht auftauchen, z.B. soziales und gesellschaftliches Engagement.

Diese ergänzen oftmals die rechnerisch ermittelten regionalökonomischen Effekte, durch Einsparungen von öffentlichen Leistungen, welche durch das Engagement von Vereinen getragen werden. Der ermittelte Wert von jährlich rund 180 Millionen Euro regionalökonomischer Effekte macht somit deutlich, wie wichtig die Beziehung des 1. FC Nürnberg zur Stadt Nürnberg ist – nicht nur im Moment, sondern auch für die Zukunft. In der vorliegenden Studie hat sich auch gezeigt, dass die ermittelten Effekte durch einen Stadionvollumbau um weitere 20 Mio. Euro pro Jahr steigen würden. Die Studie ist auf der Projekthomepage www.stadion.nuernberg.de abrufbar.

1.3 Aktuelle Projektphase und anstehende Entscheidungen

Aufbauend auf den Überlegungen der im Jahr 2023 erstellten Machbarkeitsstudie (Projektphase 1 vgl. auch nachfolgendes Kapitel 2.1), hat der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN) – legitimiert durch den Nürnberger Stadtrat – seit Mitte 2023 die in der Machbarkeitsstudie aufgezeigten Handlungsoptionen konsolidiert und gemeinsam mit dem 1. FC Nürnberg (FCN) sowie mit relevanten Ämtern und Dienststellen der Stadt Nürnberg weiterentwickelt (Projektphase 2 vgl. auch nachfolgendes Kapitel 2.2). Hierbei wurden u.a. die Stadionplanung, die Projektfinanzierung sowie mögliche Bauherren- und Betreibermodelle vertieft evaluiert und bewertet. Gegenwärtig erfolgt in der Projektphase 3 die Fortschreibung der in Phase 2 vorbereiteten Themen mit besonderem Fokus auf die Ausschreibung von Planungsleistungen zur Erbringung einer Vorplanung sowie die Konkretisierung des gesellschaftsrechtlichen Konstrukts bzw. der Finanzierung des Vollumbaus.

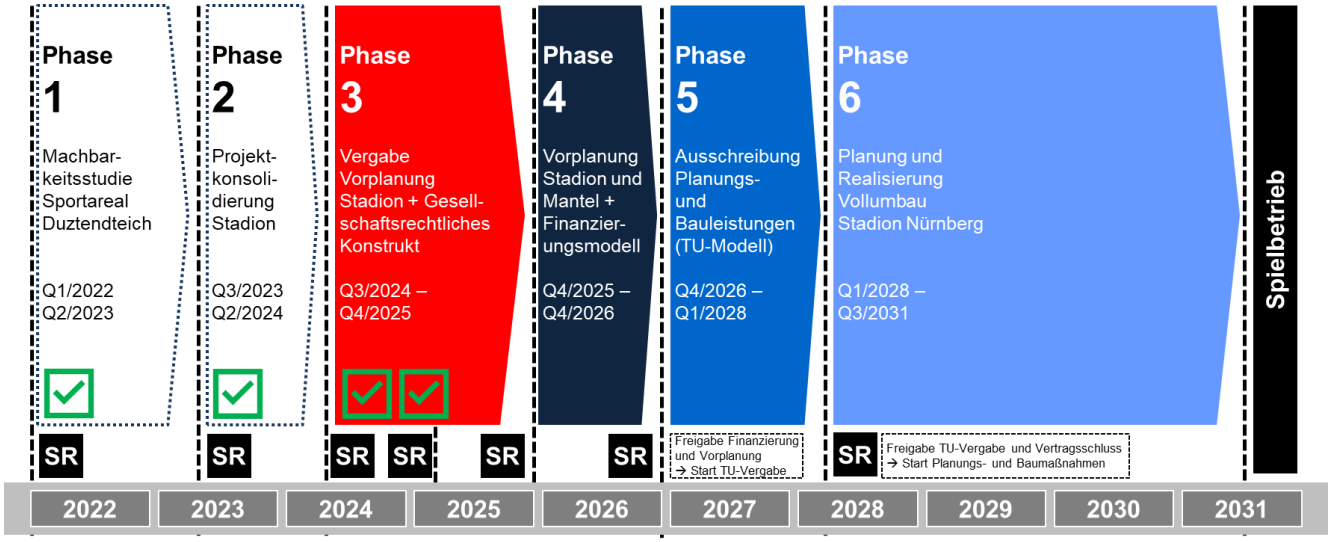


Abbildung 1: Projektphasen Vollumbau Max-Morlock-Stadion

Nach Freigabe der Projektphase 3 durch den Nürnberger Stadtrat, wird in der Phase 4 eine Vorplanung für den Vollumbau des Stadions erstellt, mit dem Ziel die vorliegenden Funktionalplanung planerisch zu vertiefen sowie den Umgang mit dem Denkmalschutz oder die Integration einer Mantelnutzung abschließend zu untersuchen. Parallel erfolgt eine Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für die Finanzierung sowie für das zukünftige Realisierungs- und Betreibermodell des Stadions. Aufbauen auf den Ergebnissen der Phase 4 ist in der Phase 5 die Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen des Vollumbaus angedacht, welche in der abschließenden Phase 6 umzusetzen sind.

2. INHALT UND ABLAUF DER VORPLANUNG

Die Vorplanung umfasst die Erstellung von Planungsgrundlagen auf Basis der Leistungsphase 2 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI, um belastbare Grundlagen für die Aus-schreibung von Planungs- und Bauleistungen für das Max-Morlock-Stadion in der Projektphase 5 zu generieren. Hierfür wurden die erforderlichen Leistungen der Vorplanung an ein entsprechendes Architekturbüro (Objektplaner) europaweit ausgeschrieben. In Ergänzung sind im Rahmen der Vorplanung wesentliche Aspekte des Tragwerks, der Verkehrsplanung, der Technischen Ausrüstung und des Brandschutzes zu berücksichtigen. Neben der Berücksichtigung der vorliegenden Kapazitätsvorgaben und der Klärung von planungsrechtlichen Fragestellungen für den Vollumbau des Stadions sind vom Objektplaner insbesondere Untersuchungen zum Umgang mit der denkmalgeschützten Haupttribüne, hinsichtlich der Integration von möglichen Mantelnutzungen im/am Stadion sowie die Prüfung von zeitgemäßen Energie- und Nachhaltigkeitskonzepten zu erstellen. Zudem ist eine Kostenschätzung und eine damit verbundene Optimierung der zu erwartenden Realisierungskosten aufzustellen.

2.1 Grundlagen der Vorplanung

Die Grundlagen für die Erstellung der Vorplanung bilden die Stadtratsbeschlüsse zum Stadion aus den Jahren 2023 und 2024 sowie die planerischen Festlegungen der Machbarkeitsstudie und der darauf aufbauenden Funktionalplanung (vgl. Projektphasen 1 und 2). Zudem sind weitere Gutachten, wie beispielsweise die Businessplanung zum Stadion und die Wirtschaftlichkeitsanalysen zur Mantelnutzung sowie ergänzende Vorgaben zu Denkmal- und Umweltschutz, Grundstück und Altlasten, vorhandener Bausubstanz bzw. das in Kapitel 4.2. beschriebene Raumbedarfsprogramm bei der Erstellung der Vor-planung zu berücksichtigen.

2.2 Vorbereitung der Vorplanung – Raumbedarfsprogramm

Um die Anforderungen an den Vollumbau des Stadions aufzunehmen und diese als relevante Grundlage für die Vorplanung zu definieren, erfolgt derzeit die Aufstellung eines Raumbedarfsprogramm (vgl. Abbildung 6). Basis für die Erstellung des Raumbedarfsprogramm ist zum einen das Flächenprogramm der vorliegende Funktionalplanung. Zum anderen wird seit Sommer 2025 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, um die Anforderungen der gegenwärtigen Nutzer des Stadions (u.a. 1. FC Nürnberg, Stadion-BG, FSN, Sicherheitsbehörden etc.) aufzunehmen und sämtliche Flächenbedarfe und Qualitätsanforderungen an das zukünftige Stadion in tabellarischer Form zu sammeln.
Die Erstellung des Raumbedarfsprogramm wird planmäßig bis zur Vergabe der Vorplanung abgeschlossen (vgl. Dezember 2025) und gilt als relevanter und vorbereitender Prozess für die Vorplanung.

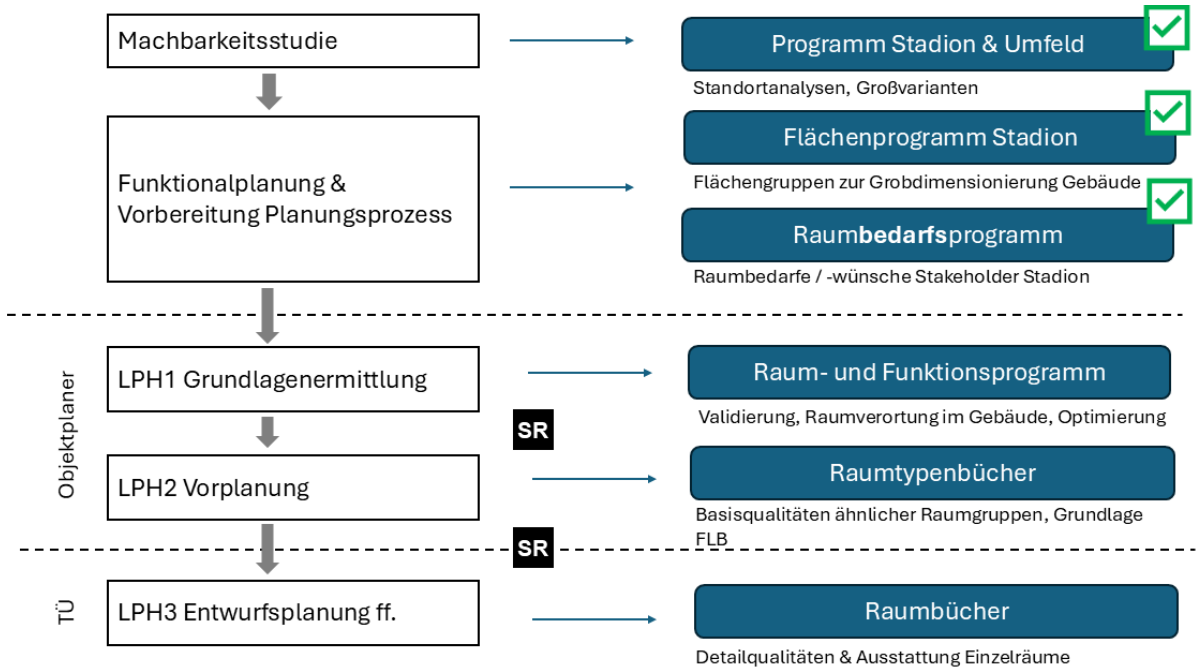


Abbildung 2: Entwicklung der Raumanforderungen

Aufgabe der Vorplanung ist es, die Anforderungen der Raumbedarfsprogramm planerisch zu verifizieren und in einem Raum- und Funktionsprogramm vertieft fortzuschreiben. Hierfür sind zum einen mögliche Abweichungen hinsichtlich der Flächenanforderungen des Raumbedarfsprogramm und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche innerhalb der Stadionkubator zu lösen und zum anderen das zur Verfügung stehende Kostenbudget einzuhalten bzw. zu optimieren. Zur Abstimmung bzw. Freigabe des Raum- und Funktionsprogramm ist daher für den Sommer 2026 ein Zwischenschritt geplant, um eine Entscheidung bzw. Priorisierung der Flächenanforderungen in Korrelation mit dem Kostenbudget zu treffen. Nachfolgend erfolgt eine vom Raum- und Funktionsprogramm abgeleitete Erstellung von Raumtypenbüchern. Diese bilden eine relevante Grundlage für die in der Phase 5 auszuschreibenden Planungs- und Bauleistungen. Die Erarbeitung der Raumtypenbücher ist bis Ende 2026 vorgesehen und erfolgt parallel sowie in Abstimmung mit der Vorbereitung der Vergabe der Planungs- und Bauleistungen.

2.3 Ablauf der Vorplanung – Leistungen

Die Erarbeitung eines Raum- und Funktionsprogramm auf Grundlage des Raumbedarfsprogramm (vgl. Kapitel 4.1) ist wesentlicher Leistungsbestandteil der Vorplanung. Ziel ist es hierbei konkrete und mit dem Zielbudget abgestimmte Vorgaben Flächen und interne Abläufe des Stadions zu entwickeln. Gestalterische Lösungen wie Fassaden-, Dach- und Tragwerksgestaltung sind nicht Teil der Aufgaben der Vorplanung und werden auf eine schematische Planung beschränkt bleiben. Parallel sind die nachfolgenden Themen und Fragestellung durch die Vorplanung zu bearbeiten bzw. zu beantworten:

- Denkmalschutz: Es muss die sensible Lage im Flächendenkmal sowie die denkmalgeschützte Haupttribüne berücksichtigt werden. Für die Haupttribüne sind mehrere Alternativen zum Umgang zu entwickeln und darzustellen, sodass eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz möglich ist. Zudem sind die funktionalen, betrieblichen und finanziellen Auswirkungen jeder Alternative sowie die zu erwartenden Kosten, einschließlich einer möglichen Sanierung des Bestands, zu ermitteln.

- Energie- und Technikkonzept: In der Vorplanung sind CO_2-Neutralität, Autarkiegrad, Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Photovoltaik), Netzdienlichkeit und ggf. Synergien mit umliegenden Nutzungen zu berücksichtigen. Hierfür sind die Grundlagen für ein innovatives und umsetzbares Energiekonzept zu erarbeiten sowie Energie- und Medienbedarfe abzuschätzen. Zudem sind Küchen-, Catering-, Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitskonzepte auszuarbeiten.
- Tragwerk: Im Rahmen der Vorplanung beschränkt sich die Aufgabe der Tragwerksplanung auf die Beratung der anderen Planungsdisziplinen, so dass die indikativen Planungskonzepte bzgl. des Tragwerks plausibel und wirtschaftlich sind. Die konkrete Planung des Tragwerks erfolgt erste in der Projektphase 6.
- Verkehrsflächen: In der Vorplanung sind Anordnung und Oberflächengestaltung der Park-, Verkehrs- und Grünflächen zu planen und mit dem Auftraggeber sowie der Stadt abzustimmen. Zudem sind grundlegende Abstimmungen mit Umwelt- und Naturschutzbehörden sowie der Entwässerung vorzunehmen.
- Nachhaltigkeit: Die Vorplanung hat erste Grundlagen für ein nachhaltiges Stadion, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Machbarkeit, zu erarbeiten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Teilhabe. Für die ökologische Nachhaltigkeit sind Maßnahmen zu Klimaschutz, Energieeffizienz, Mobilität und Abfallvermeidung sowie die Leitlinien der Stadt Nürnberg einzubeziehen. Für soziale Aspekte ist ein barrierefreies Stadionerlebnis sicherzustellen, einschließlich rollstuhlgerechter Plätze, barrierefreier Infrastruktur und inklusiver Wegeleitung.
- Teilhabe: Das neue Stadion soll so inklusiv wie möglich sein. Zum Beispiel sollen barrierefreie Zuwegungen, Kioske und Toiletten ermöglichen, dass möglichst viele Tribünenbereiche barrierefrei genutzt werden können. Die bisherigen Planungen sind zu vertiefen und zu konkretisieren.
- Archetektonische Identität: Durch verschiedene Umbauten der letzten Jahrzehnte weist das Max-Morlock-Stadion einzigartige bauliche, räumliche und gestalterische Merkmale auf. Die bestehende Identität des Max-Morlock-Stadions soll im Zuge der Vorplanung bestmöglich berücksichtigt werden. Im Zuge der Vorplanung wird geprüft, wie gut die identitätsstiftenden Merkmale des Stadions planerisch und finanziell in die Vollumbau-Planungen integriert werden können. Die Aufstellung der identitätsstiftenden Merkmale des Bestandsstadion werden dem Rat präsentiert. Sofern die Berücksichtigung dieser Merkmale den Projektzielen entgegensteht, wird der weitere Umgang dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.
- Mantelbebauung: Als zusätzliche Option soll vertieft geprüft werden, ob sich Mantelnutzungen (z.B. Büros, Campus Sportmedizin, Mehrfeldsporthalle) selbst tragen können. Dazu sind Varianten zu entwickeln, die funktionale und betriebliche Zusammenhänge sowie gegebenenfalls den Denkmalschutz berücksichtigen. Die Ergebnisse sollen Klarheit über die späteren Planungs- und Bauleistungen und den damit verbundenen Kostenrahmen schaffen und der Stadt Nürnberg eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umgang mit den Mantelnutzungen bieten.
- Kostenschätzung: Auf Basis der Vorplanung wird eine Kostenschätzung erstellt, die genauer als der bisherige Kostenrahmen ist und das abgestimmte Bauprogramm abbildet. Eine Vorgabe ist, dass das Planungskonzepts der Funktionalplanung so überarbeitet wird, dass die Investitionskosten gesenkt werden. Unter anderem soll überprüft werden, wo beim Raumprogramm gespart werden kann und ob Erhalt und Sanierung/ Erweiterung der bestehenden Funktionsgebäude Kosten sparen kann. Die Kostenschätzung ermöglicht eine vertiefte Bearbeitung verschiedener Fragestellungen zur Finanzierung des Vollumbaus und ist später die Richtschnur für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen.
- Planungsvarianten: Es sind verschiedene Planungsvarianten zu entwickeln und kostentechnisch zu bewerten, um Einsparpotenziale aufzuzeigen. Geeignete Vorschläge zur Kostenoptimierung sowie Kombinationen der Varianten sind zu erarbeiten. Mögliche Mantelnutzungen sind ebenfalls zu bewerten.

Die Ergebnisse der Variantenuntersuchungen mit den Auswirkungen auf den Denkmalschutz und die Projektkosten liegen voraussichtlich im Sommer 2026 vor. Die Entscheidung, welche Variante vertieft zu untersuchen bzw. umzusetzen ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und Förderfähigkeit durch den Stadtrat.

2.4 Ergänzende Prüfung – Interimsbetrieb

Der Spielbetrieb während der Baumaßnahmen ist von besonderer Bedeutung für den Projekterfolg. Die Heimspiele des 1. FCN während der Bauzeit im Max-Morlock-Stadion auszutragen, geht mit Aufwand, Kosten und Zeitverlust einher. Für diese Problematik sind im Rahmen der Vorplanung Lösungsstrategien – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gesamtwirtschaftlichkeit – zu entwickeln. Hierbei soll auch der Umbau bei laufendem Spielbetrieb mit einer Auslagerung des Spielbetriebs in ein Interim-Gerüststadion zunächst hinsichtlich wirtschaftlicher und betrieblicher Parameter gegenübergestellt werden. Ein Interim-Gerüststadion ist ein temporäres Bauwerk, das als Spielstätte während der Umbauarbeiten des Max-Morlock-Stadions genutzt und mit vergleichsweise geringem Aufwand auf- und abgebaut werden kann. Mit der Auslagerung des Spielbetriebs während der Umbaumaßnahmen können sich ggf. positive Auswirkungen ergeben, auf die Kosten der Baumaßnahmen, eine zeitliche Verkürzung der Baustelleneinrichtung, die Verringerung des Organisationsaufwands der sicherheitsrelevanten Themen während des Spielbetriebs sowie eine potenziell frühere Vermarktbarkeit und damit frühzeitigere Erlöse. Dabei ist auch eine mögliche Zweitverwertung zu prüfen, ggf. auch nur teilweise.

Bei einer positiven Tendenz für die Errichtung eines Interim-Gerüststadion und der damit verbundenen Auslagerung des Spielbetriebs während der Bauphase, ist in einem nachfolgenden Schritt die Diskussion eines geeigneten Standorts für ein Interim-Stadion zu führen. Für die Prüfung der Optimierung des Interimsbetriebs erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem FCN und der Stadion-BG.

3. AUSBLICK

3.1 Vergabe der Planungs- und Bauleistungen an einen Kumulativleistungsträger

Nach Abschluss der Vorplanung beabsichtigt die Stadt Nürnberg die Planungs- und Bauleistungen für den Vollumbau des Stadions an einen Kumulativleistungsträger (Totalübernehmer o.ä.) zu vergeben. Hierfür sind neben den planerischen Festlegungen zudem positive Entscheidungen seitens des Nürnberger Stadtrats hinsichtlich einer Realisierungsstruktur und der grundsätzlichen Finanzierung des Vorhabens notwendige Voraussetzungen.

3.2 Erstellung einer Funktionalen Leistungsbeschreibung

Für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen an einen Kumulativleistungsträger ist eine Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) als relevanten Kalkulationsgrundlage erforderlich. Derzeit ist die Erstellung einer FLP parallel bzw. zum Ende der Vorplanung (Herbst / Winter 2026) geplant. Die FLB definiert hierbei die umzusetzenden Qualitäten und Quantitäten in Korrelation mit dem abgestimmten Kostenbudget und dient der Sicherung der Erwartungen und Anforderungen der Stadt Nürnberg bzw. des FCN an den Stadionvollumbau.

4. PROJEKTORGANISATION

4.1 Ausgangslage und Optimierung

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 19.06.2024 wurde die Grundlage für die Erarbeitung der erläuterten Ergebnisse geschaffen. Die Verantwortung hierfür lag bei einer interdisziplinär aufgestellten und breit angelegten Projektstruktur unter Federführung des FSN. Beteiligt waren verschiedene Referate, Ämter und Dienststellen der Stadt Nürnberg sowie der 1. FC Nürnberg im Rahmen eines partizipativen Prozesses.

Auf Basis der in Kapitel 2 beschriebenen Eingrenzung und Fokussierung des Projektumfangs ist eine Optimierung der Projektstruktur vorgesehen. Ziel ist eine effiziente, zielgerichtete und ressourcenschonende Steuerung und Umsetzung der Aufgabenstellungen in Projektphase 4. Zu den wesentlichen Anpassungen zählen:

- **Reduzierung** der Anzahl der Themengruppen von vormals fünf auf nun drei,
- **Integration** der Überlegungen zur Mehrfeldsporthalle in der optionalen Mantelnutzung des Stadions in die Themengruppe B (zuvor Themengruppe C – Sport- und baufachliche Umfeldentwicklung),
- **Zusammenführung** von Themen zu Energie und Nachhaltigkeit, die ausschließlich die Stadionentwicklung betreffen, in die Themengruppe B (zuvor Themengruppe E – Energie und Nachhaltigkeit),
- **Fokussierung** der Beschlussgremien für das Projekt Vollumbau Max-Morlock-Stadion auf den Werkausschuss FSN sowie den Stadtrat Nürnberg,
- **Transparente Darstellung** des Entscheidungs- und Beziehungsgefüges innerhalb der Projektorganisation sowie schematische Abbildung der Schnittstelle zur Stadtverwaltung.

Die optimierte Projektorganisation für die Projektphase 4 stellt sich wie folgt dar (Abbildung 3: Organisation Projektphase 4):

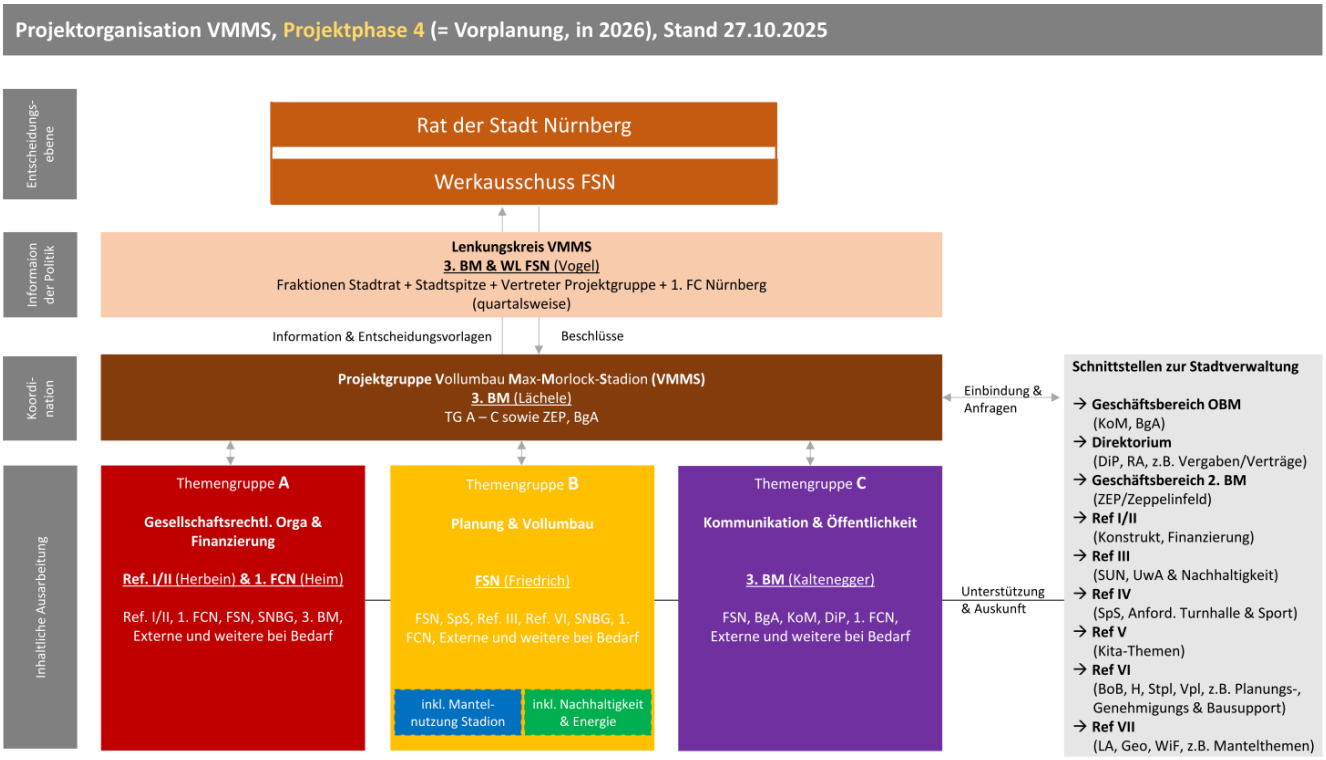


Abbildung 3: Organisation Projektphase 4

Für die inhaltliche Bearbeitung der Themenfelder sind die **Themengruppen** A, B und C verantwortlich. Auf Ebene der **Projektgruppe** erfolgt die Abstimmung, Koordination und Zusammenführung der Inhalte. Diese werden zur Information des **Lenkungskreises** sowie als Entscheidungsvorlage für den **Werkausschuss FSN** bzw. den **Stadtrat Nürnberg** aufbereitet.

Die intensive Einbindung und Beteiligung der Referate und Dienststellen der Stadt Nürnberg ist weiterhin nach dem Prinzip „top-down“ vorgesehen und erforderlich.
Unverändert bleibt auch, dass die Stadt Nürnberg – vertreten durch den Eigenbetrieb FSN im Geschäftsbereich des 3. Bürgermeisters – für die Projektdurchführung und als Vertreterin der Bauherrin bei der Entwicklung der Maßnahme verantwortlich ist.

4.2 Verantwortlichkeiten und Arbeitspakete

Zur Erreichung der Ziele der Projektphase 4 (u. a. Finanzierungsbeschluss sowie Bestätigung der Vorplanung und des FLB) wurden die Verantwortlichkeiten innerhalb des Projektteams festgelegt, die erforderlichen Arbeitspakete identifiziert und sachgerecht den jeweiligen Themengruppen zur Ausarbeitung zugeordnet (= Arbeitsprogramm Projektteam 2026).

Projektgruppe – **Vollumbau Max-Morlock-Stadion**, Gesamtleitung **3. BM / FSN**
- Gesamtkoordination & -Steuerung
- Schnittstelle zur Stadtverwaltung
- Verwaltung Interessensgruppen

Themengruppe **A** – **Gesellschaftsrechtl. Organisation & Finanzierung**, Leitung **Ref. I/II & 1. FCN**
- Gesellschaftsrechtliches Konstrukt
- Finanzierung „Stadion pur“ sowie Finanzierung / Vermarktung optionale Mantelnutzungen
- Verbindliche Auskunft und Klärung EU-Beihilfe

Themengruppe **B** – **Planung & Vollumbau**, Leitung **FSN**
- Planungsgrundlagen, Gutachten, Organisation
- Bedarfsplanung und Vorplanung (inkl. Nachhaltigkeit)
- Vorbereitung EU-weite Ausschreibung Totalübernehmerleistungen

Themengruppe **C** – **Kommunikation & Öffentlichkeit**, Leitung **3. BM / FSN**
- Vorbereitung politische Gremien
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Bürgerbeteiligung

4.3 Ausblick Projektorganisation Phase 5

Die Organisation eines Projekts ist naturgemäß dynamisch und muss sich flexibel an veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Im Verlauf der Projektphase 4 werden Beschlüsse vorbereitet, die wesentliche Auswirkungen auf die Projektorganisation haben können (z. B. Wandlung des FSN in eine Objektgesellschaft oder Anpassung der Entscheidungsstrukturen).

Darüber hinaus wird die Vorplanung Aufschluss darüber geben, welche Projektstruktur für den weiteren Verlauf am besten geeignet ist (z. B. Bildung von Teilprojekten). Es ist daher davon auszugehen, dass die zuvor dargestellte Projektorganisation auch für die folgende Projektphase 5 angepasst und an den Strukturen vergleichbarer Großprojekte der Stadt Nürnberg orientiert wird.

5. AUSGANGSLAGE UND BISHERIGER PLANUNGSABLAUF

Mit dem Beschluss des Nürnberger Stadtrat im Januar 2022 wurde ein stufenweiser Prozess eingeleitet, an dessen Ende ein modernes und zukunftsfähiges Stadion stehen soll.

5.1 Machbarkeitsstudie Max-Morlock-Stadion und Sportpark Dutzendteich (2023)

In der Machbarkeitsstudie für das Max-Morlock-Stadion und den Sportpark Dutzendteich wurden die nachfolgenden Handlungsempfehlungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Transformation des Stadions sowie den Landschaftsraum Dutzendteich ausgearbeitet:

- Das Stadion soll am Standort einem Vollumbau unterzogen werden. Ein Neubau an anderem Standort wäre aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar.
- Vollumbau des Max-Morlock-Stadion in ein reines Fußballstadion, ohne Fortnutzung der Leichtathletik-Bahn, unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und einer Zielkapazität für rund 45.000 Fans sowie differenzierten und zukunftsfähigen Hospitality- und Eventbereichen
- Erarbeitung eines Energiekonzepts zur klimaneutralen Energieversorgung des Stadions und Überprüfung von Synergiepotenzialen mit benachbarten Veranstaltungsstätten (insbes. NürnbergMesse und Arena Nürnberger Versicherung)
- Entwicklung des Gesamtareals durch Entwicklung von Ergänzungsbausteinen für den Breiten- und Profisport sowie für die Nürnberger Bevölkerung, die insbesondere in der Mantelnutzung des Stadions und den ergänzenden Sport- und Infrastruktureinrichtungen positive Impulse setzen.
- Entwicklung eines Finanzierungskonzepts, um die in der Machbarkeitsstudie überschlägig aufgestellten Kaptalwertsimulationen zu verifizieren.
- Entwicklung eines gesellschaftsrechtlichen Konstrukts und Erarbeitung eines Vorschlags zur Finanzierung, Bau und Betrieb des Stadions bzw. dessen Mantelnutzungen unter Berücksichtigung der kürzlich entwickelten Finanzierungs- und Gesellschaftskonzepte der Stadien in Freiburg und Stuttgart.
- Beteiligung der Öffentlichkeit um eine möglichst breite Akzeptanz für die erstellen Perspektivszenarien sowie das Stadionkonzept zu generieren und über die nächsten Verfahrensschritte oder die anstehenden politischen Entscheidungen transparent zu informieren.

5.2 Weiterentwicklung Machbarkeitsstudie (2023 – 2024)

Zur Verifizierung und Weiterentwicklung des Entwicklungskonzepts der Machbarkeitsstudie wurde 2023 eine interimistische Projektstruktur ausgearbeitet, welche zum einen das Gesamtvorhaben in unterschiedliche Teilprojekte mit klaren Verantwortlichen gliedert.
Unter Leitung des städtische Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN) wurden in fünf Themengruppen die folgenden Themenkomplexe behandelt:

- Energie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Mit dem Ziel die im Rahmen der Machbarkeitsstudie gesammelten Ideen und Möglichkeiten zu konkretisieren und zu bewerten wurde von der NürnbergMesse eine technische Potenzialanalyse für nachhaltige Synergien im angedachten Energieverbund beauftragt, an welcher sich die Technische Universität Nürnberg (UTN), die Arena sowie der FSN finanziell beteiligt haben.
- Konzeptentwicklung Stadion: Auf den Grundsätzen der Machbarkeitsstudie wurde eine vertiefte Funktionalplanung des Stadions erarbeitet, an welcher neben dem FSN u.a. der FCN, der Deutsche Fußballbund, diverse Fangruppierungen des FCN, die Messe Nürnberg und die Arena Nürnberger Versicherung

beteiligt wurden. Der vorliegenden Funktionalplanung wurde im Vergleich zur Machbarkeitsstudie eine leicht höhere Stadiongesamtkapazität mit einer Gesamtkapazität von 50.000 Plätzen (40.000 Sitzplätze) zugrunde gelegt. Zudem wurden Varianten für die Einbindung der denkmalgeschützten Fassade der Haupttribüne und verschiedene Ansätze für eine Mantelnutzung am Stadion (u.a. Mehrfeldsporthalle, Hotel, Büro- und Konferenz-Flächen etc.) erarbeitet.

- Wirtschaftlichkeit und gesellschaftsrechtlicher Aufbau: Angesichts der großen finanziellen Anstrengungen zur Verwirklichung des Stadionumbaus wurden durch den FSN, mit Unterstützung externer Dienstleister und gemeinsam mit dem 1. FCN sowie Ref. I/II die Grundlagen und Bedingungen eines belastbaren Finanzierungskonzeptes und eines gesellschaftsrechtlichen Konstrukts geprüft. Im Zuge dessen wurde ein Kostenrahmen auf Basis der Funktionalplanung, eine Marktanalyse sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (Businessplanung) erarbeitet. Parallel erfolgte die Aufstellung eines Gesellschaftsrechtlichen Konstrukts in Anlehnung an die Finanzierungs- und Gesellschaftskonzepte der Stadien in Freiburg und Stuttgart.
- Umfeldentwicklung: Folgende Bausteine wurden identifiziert und überprüft:
 - Errichtung einer Sporthalle für Schul- und Vereinssport (4-Feldhalle) auf dem Standort des SÖR-Betriebshofes an der Hans-Kalb-Straße
 - Errichtung eines Kleines Stadion für Leichtathletik, Fußball, American Football etc.)
 - Ertüchtigung der Jedermann - Sportplätze 1+2
 - Ertüchtigung des Nebenplatz 2 mit 2 Spielfeldern
 - Errichtung einer Eistrainingshalle mit Trainingsplatz 3
 - Neubau der Arena Nürnberger Versicherung auf dem S1 Parkplatz
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung: Die zentrale Rolle der Öffentlichkeitsarbeit spielt die Website www.stadion.nuernberg.de, die zeitgleich mit Veröffentlichung der Inhalte der Machbarkeitsstudie an den Start ging. Interessierte finden hier alle Informationen zur Machbarkeitsstudie und dem weiteren Prozess übersichtlich und verständlich aufbereitet. Die Einbindung der lokalen und (über-)regionalen Presse erfolgte über die üblichen Kanäle der Stadt Nürnberg, des Max-Morlock-Stadions und des 1. FC Nürnberg. Neben der Website und der klassischen Pressearbeit wurde eine Vielzahl verschiedener Formate (u.a. Tag der offenen Tür, Online-Feedback, Infostände in der Innenstadt sowie bei Heimspielen im Stadion, eine mobile Bürgerversammlung im Sommer 2023, eine Online-Podiumsdiskussion im April 2024 etc.) erfolgreich umgesetzt.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2024 hat der Rat der Stadt Nürnberg die vorgenannten Sachverhalte und Weiterentwicklungen der Machbarkeitsstudie zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die planerischen, gesellschaftsrechtlichen und vergaberechtlichen Grundlagen für die Realisierung des Stadion-Vollumbaus zu schaffen. Zudem erfolgte der Auftrag, die vorgelegte Wirtschaftlichkeitsanalyse in ein Finanzierungskonzept zu überführen und im Zuge dieser bei der Stadionplanung Einsparungen vorzunehmen. Um die geforderten Grundlagen zu schaffen sowie zur Konkretisierung möglicher Einsparungen ist eine europaweite Ausschreibung von Objektplanungsleistungen für die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorzubereiten und durchzuführen.

5.3 Aktueller Sachstand Umfeldentwicklung (2025)

Im Zuge der weiteren Konkretisierungen zur Entwicklung des Stadions und des Sportareals Dutzendteich erfolgten folgende Festlegungen auf Basis der abgeschlossenen Prüfaufträge:

- Stadion und Mantelnutzung: Priorisierung der Variante „Stadion-Pur“, d.h. Vollumbau des Stadions in ein reines Fußballstadion (vgl. Kapitel 2.4). Als Option ist weiterhin eine Mantelnutzung (vgl. Kapitel 2.5) mit einer Entwicklung von Flächen hinter der Nord- und Südkurve sowie einer Mehrfeldsporthalle hinter der Gegentribüne vorgesehen. Mantelnutzungen, welche keine Konformität mit dem geltenden Planungsrecht (Flächennutzungsplan) verfügen (z.B. Hotel, Kongresszentrum) werden nicht weiterverfolgt.
- Umfeldentwicklung: Zeitliche Abkopplung der Umfeldentwicklung vom Vollumbau des Stadions. Hierbei werden folgende in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Entwicklungsbausteine zunächst nicht weiterverfolgt:
 - Entfall der Überlegung für das „Kleine-Stadion“ auf dem Nebenplatz 1. Hintergrund sind hierbei umweltrechtliche Vorgaben.
 - Entfall der Überlegung für einen Neubau der Arena auf dem S1 Parkplatz. Hintergrund sind hierbei umwelt- und denkmalschutzrechtliche Vorgaben. Somit wird an dem S1 Parkplatz als Parkfläche für das Stadion sowie an der Arena am bestehenden Standort festgehalten.
 - Beibehaltung des SÖR-Betriebshofs, da die angedachte Mehrfeldsporthalle gegenwärtig in der optionalen Mantelnutzung des Stadions weiterverfolgt wird.
 - Keine Weiterverfolgung eines Energieverbunds mit der NürnbergMesse und der UTN sondern Entwicklung eines eigenen, nachhaltigen Energiekonzepts für das Max-Morlock-Stadion in Zusammenarbeit mit der N-ERGIE.
 - Keine Korrelation eines möglichen Verkaufs von Flächen am Valznerweiher durch den FCN mit den Entwicklungen des Stadions bzw. des Sportareals Dutzendteich. Damit wird auch eine mögliche Verlagerung des Trainingsbetriebs des FCN vom Valznerweiher an den Dutzendteich nicht weiterverfolgt.

5.4 Aktuelle Stadionentwicklung (2025)

Gemäß den in Kapitel 2.3 aufgeführten Entwicklungen konzentriert sich die zukünftige Stadionentwicklung auf das unmittelbar an das Stadion angrenzende Areal inklusive der Fläche des S1 Parkplatzes. Die in Abbildung 2 hervorgehobene Flächen bildet zudem die Leistungsgrenze der Vorplanung (vgl. Kapitel 4) ab. Ziel ist es, in diesem Umgriff den Vollumbau des Max-Morlock-Stadions mit einer Zielkapazität von 50.000 Personen (40.000 Sitzplätze bei internationalen Spielen) und unter Berücksichtigung des denkmalgeschützten Achtecks sowie eines nachhaltigen und wirtschaftlichen Stadionbetriebs zu realisieren. In Ergänzung ist aufgrund der vorgesehenen Erweiterung der VIP-Gäste im Stadion eine Ertüchtigung des S1 Parkplatzes mit einer mehrgeschossigen Parkpalette zu überprüfen.

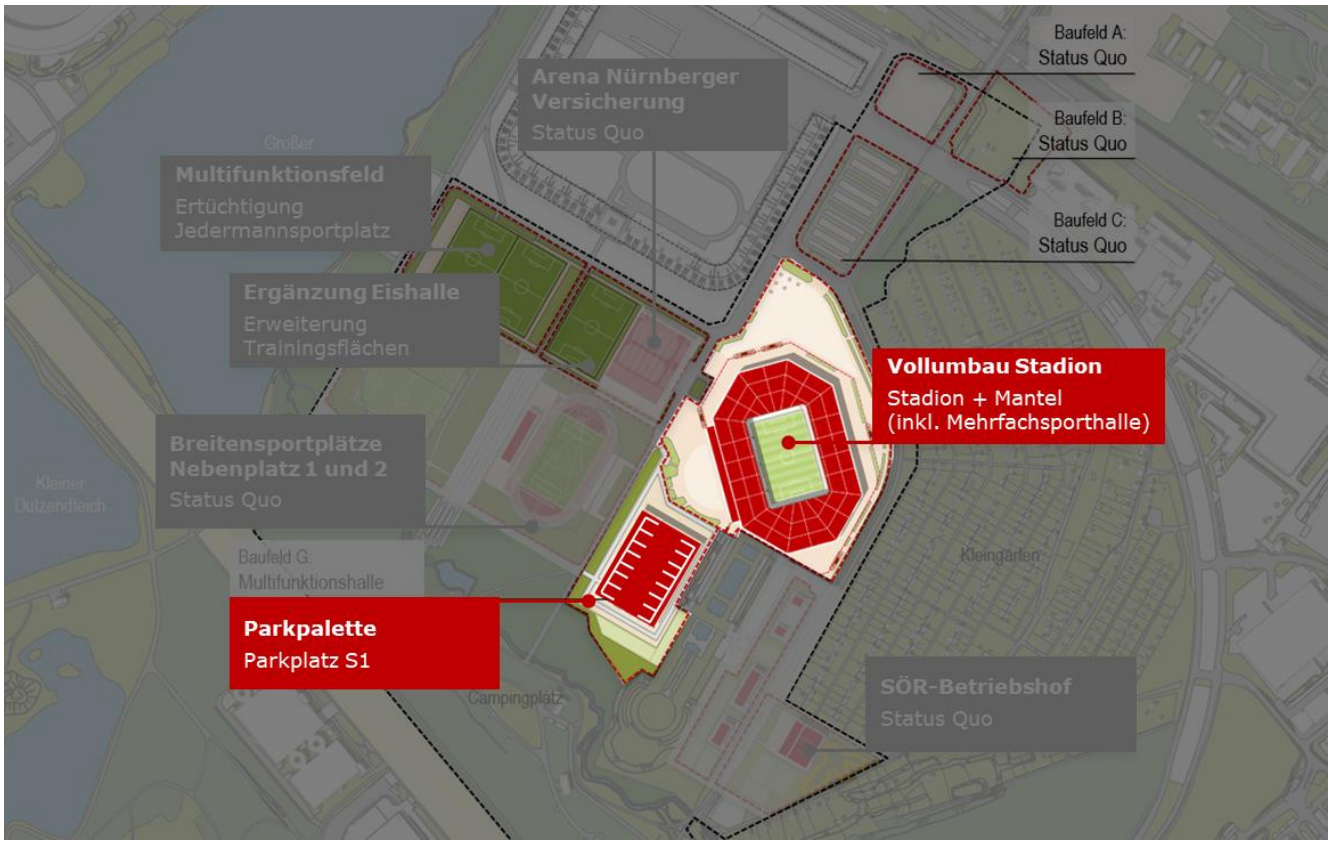


Abbildung 4: Vollumbau Max-Morlock-Stadion mit Mantelnutzung und reduzierte Umfeldentwicklung

5.5 Optionale Mantelnutzungen (2025)

Im Rahmen der Vorplanung (vgl. Kapitel 4) ist neben der Ausarbeitung von vertieften Planungsansätzen für den Vollumbau des Max-Morlock-Stadions die Option einer Mantelnutzungen im Bauvolumen des Stadions zu prüfen. Die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit der Mantelnutzungen wurde bereits in einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young positiv bewertet. Für die Fortschreibung der Überlegungen zur Mantelnutzung sind jedoch nur planungsrechtlich konforme Nutzungen (Sportbezug) auszuarbeiten und hierbei die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Neben den Überlegungen des FCN einen Campus für Sportmedizin in die Mantelnutzung zu integrieren, besteht zudem der Bedarf an Sportflächen für den Breiten- und Leistungssport, welche beispielsweise in Form einer Mehrfeldsporthalle unter bzw. hinter der Gegentribüne des Stadions mit unabhängigen Zugängen von der Hans-Kalb-Straße abzubilden wären. Parallel zu der planerischen Untersuchung der Mantelnutzung durch die Vorplanung wird durch den FCN eine Marktanalyse bzw. -ansprache potenzieller Nutzer vorbereitet. Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich im Sommer 2026 vorliegen.

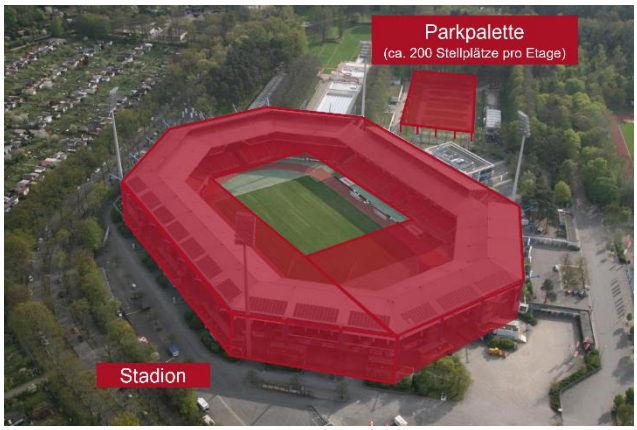


Abbildung 5: Stadion (mit Parkpalette)

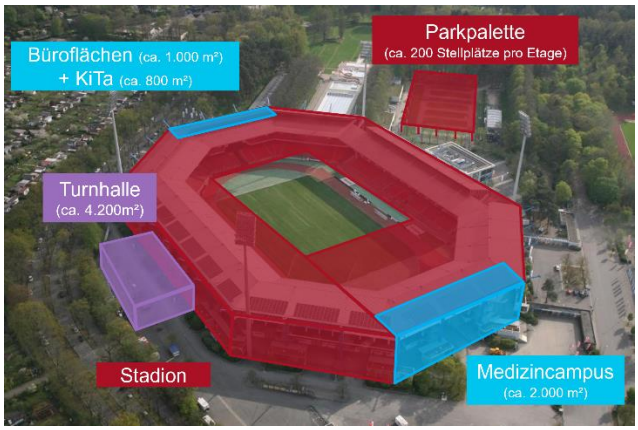


Abbildung 6: Stadion mit Parkpalette und Mantelnutzungen

Beschlussvorlage
Ref.I/II/056/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Vollumbau Max-Morlock-Stadion
hier: Gründung einer Objektgesellschaft durch Umwandlung des Eigenbetriebs FSN in ein selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Anlagen:
1_Sachverhalt

Sachverhalt (kurz):

Mit Beschluss vom 19.06.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, die Gründung einer Objektgesellschaft als Bauherrin für den Vollumbau des Max-Morlock-Stadions vorzubereiten. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Verwaltung beauftragt werden, die weitere Vorbereitung auf die Rechtsform des Selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts zu konzentrieren, zunächst eine steuerrechtliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen und vorbehaltlich der steuerrechtlichen Unbedenklichkeit dem Stadtrat entsprechenden Beschlussvorlagen vorzulegen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **3. BM**

☒ **KaSt/5**

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 a. die Überführung des Eigenbetriebs FSN in ein Kommunalunternehmen und die Übertragung der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH auf den 1. FCN e.V. steuerrechtlich mit der Finanzverwaltung abzustimmen,
 b. vorbehaltlich der steuerrechtlichen Unbedenklichkeit dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Gründung des Kommunalunternehmens und zur schrittweisen Übertragung des Betriebs auf den 1. FCN e.V. vorzulegen.

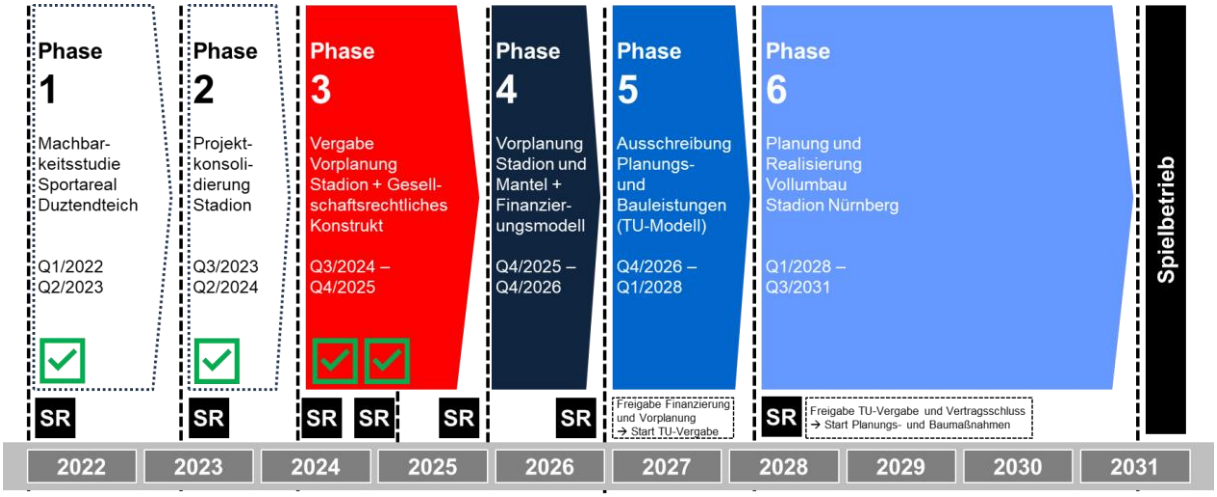
Vollumbau Max-Morlock-Stadion
hier: Gründung einer Objektgesellschaft durch Umwandlung des Eigenbetriebs FSN in ein selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19.06.2024 hat der Stadtrat die Verwaltung umfänglich beauftragt, den Vollumbau des Max-Morlock-Stadions vorzubereiten. Insbesondere wurde die Verwaltung beauftragt, hierzu die Gründung einer Objektgesellschaft als Bauherrin vorzubereiten.

1.1 Rahmenterminplanung und Einordnung der Gründung der Objektgesellschaft

Entsprechend dem Rahmenterminplan des Gesamtprojekts Vollumbau Max-Morlock-Stadion soll die TU-Ausschreibung in Phase 5 bereits durch die Objektgesellschaft erfolgen. Dies setzt eine Gründung der Objektgesellschaft bis zum Abschluss der Phase 4 gegen Ende 2026 voraus.



Entsprechend dem Rahmenterminplan wird die verbindliche Entscheidung des Stadtrates über die Gründung der Objektgesellschaft erst im Herbst 2026 erfolgen, zusammen mit dem Finanzierungskonzept und den Ergebnissen der Vorplanung.

Um diese Entscheidung hinreichend vorbereiten zu können, bedarf es entsprechend des Rahmenterminplans in Phase 3 einer Richtungsentscheidung über den künftigen gesellschaftsrechtlichen Aufbau. Hierauf aufbauend kann in Phase 4 die notwendige steuerrechtliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung und die Detailfragen zur Ausgestaltung der Objektgesellschaft, der personellen Ausstattung und der fachlichen Arbeitsteilung mit der Betriebsgesellschaft vorbereitet werden.

Die heutige Stadtratsvorlage dient dieser Richtungsentscheidung mit der Beauftragung der Verwaltung, vorbehaltlich der erfolgreichen Abstimmung mit der Steuerverwaltung, die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Objektgesellschaft nach den nachfolgenden Maßstäben vorzubereiten.

1.2 Vorteile einer rechtlich selbstständigen Objektgesellschaft

Mit der Gründung einer rechtlich selbstständigen Objektgesellschaft ist das gemeinschaftliche Ziel aller Projektpartner verbunden, die Voraussetzung der finanziellen und operativen Beteiligung privater Dritter – insbesondere dem 1. FCN e.V. – am Stadionobjekt zu schaffen. Diese

Voraussetzungen sind derzeit aufgrund kommunalrechtlicher Einschränkungen bei dem rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb Franken Stadion Nürnberg (FSN) nicht gegeben. Insbesondere kann dem 1. FCN e.V. nicht das Recht eingeräumt werden, Mitglieder des Werksausschusses des FSN zu benennen.

Für den Haushalt der Stadt Nürnberg bedeutet die Verlagerung des Vollumbaus aus dem Sondervermögen eines Eigenbetriebs in das rechtlich gesonderte Vermögen einer rechtlich selbstständigen Objektgesellschaft zugleich, dass die notwendige Fremdkapitalaufnahme nicht mehr in der Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg, sondern im Wirtschaftsplan der Objektgesellschaft widerspiegeln wird. Im Haushalt der Stadt Nürnberg werden nur deren finanziellen Eigenanteile an der Finanzierung der Objektgesellschaft abzubilden sein.

2 Vorschlag der Umwandlung des Eigenbetriebes in ein selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Bereits zum Stadtratsbeschluss vom 19.06.2024 wurde in Anlehnung an die Modelle in Freiburg und Stuttgart zunächst die Gründung einer privatrechtlich organisierten Objektgesellschaft geprüft und als fachlich und steuerrechtlich umsetzbar eingestuft.

Im Zuge der Projektentwicklung haben sich jedoch zwei Sachverhalte konkretisiert, die nach sorgfältiger Abwägung und Abstimmung mit dem Lenkungskreis den Ausschlag für den Vorschlag einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform für die Objektgesellschaft gegeben haben.

2.1 Grundzüge der Rechtsform des selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts

Das selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 89 BayGO ist eine landesrechtlich vorgesehene Rechtsform für die unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand. Die Stadt Nürnberg unterhält mit dem Klinikum Nürnberg bereits ein solches selbstständiges Kommunalunternehmen.

Im Verhältnis zum Eigenbetrieb ist das Kommunalunternehmen vermögensrechtlich selbstständig. Anders als bei den Eigenbetrieben, sind sowohl das Vermögen wie auch die Kreditaufnahmen des Kommunalunternehmens nicht Gegenstand des Haushalts der Stadt Nürnberg. Anstelle des Werkausschusses des Eigenbetriebs tritt der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens, dessen Mitglieder aber ebenfalls durch den Stadtrat der Stadt Nürnberg bestellt werden. Der Verwaltungsrat wiederum bestellt den Vorstand des Kommunalunternehmens. Zum Vorstand kann jede fachlich geeignete Person bestellt werden.

Eine landesrechtliche Besonderheit – die den beiden Städten Freiburg und Stuttgart aufgrund anderslautenden Landesrechts für Ihre Stadionprojekte nicht in der Form zur Verfügung stand – ist die kommunale Gewährträgerhaftung nach Art. 89 Abs. 4 BayGO. Danach haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist. Diese gesetzliche Gewährträgerhaftung ist der wesentliche Grund, weshalb dem Kommunalunternehmen im Verhältnis zu privatrechtlichen Organisationsformen erheblich bessere Finanzierungskonditionen offenstehen.

2.2 Bessere Finanzierungskonditionen

Auf Basis der ersten Finanzierungsgespräche mit verschiedenen Banken wäre eine Finanzierung des Vollumbaus durch eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft nur dann zu kommunalkreditähnlichen Konditionen möglich, wenn die Stadt Nürnberg hierfür eine über die städtische Bürgschaftsrichtlinie hinausgehende vollumfängliche selbstschuldnerische Bürgschaft abgeben würde. Auch in diesem Fall wäre allein aufgrund der Rechtsform mit Aufschlägen bei den Finanzierungskonditionen oder mit schlechteren Zinssicherungskonditionen zu rechnen.

Dagegen muss das Kommunalunternehmen aufgrund der Gewährträgerhaftung mit geringeren Aufschlägen zu den Kommunalkreditkonditionen rechnen.

Auch unter der Berücksichtigung der Finanzierungsbeiträge der Stadt Nürnberg, des 1. FCN e.V. und des Freistaat Bayern wird die Objektgesellschaft den Vollumbau zu einem erheblichen Teil fremdfinanzieren müssen. Wie bereits im Sachverhalt zum Stadtratsbeschluss vom 19.06.2024 im Rahmen der Sensitivitätsanalyse aufgezeigt, sind die Zinssätze neben der Höhe des notwendigen Fremdkapitals ein zentraler Faktor für die Gesamtwirtschaftlichkeit.

2.3 Kein Erfordernis einer städtischen Bürgschaft

Nach den Vorgaben der Landesregierung sind Bürgschaften durch Kommunen regelmäßig nur dann genehmigungsfähig, wenn sie als sogenannte Ausfallbürgschaften ausgebildet und auf maximal 80% der Darlehenssumme beschränkt sind. Die Kommune haftet also nur, nachdem der Schuldner als Zahlender vollständig ausgefallen ist und selbst dann nicht in vollem Umfang der Restschuld. Ziel dieser Vorgaben ist, dass die finanzierende Bank ein substanzielles Ausfallrisiko selbst trägt und damit eine selbstständige Risikoeinschätzung tätigt. Keine der angefragten privaten und öffentlichen Banken waren im Rahmen einer Stadionfinanzierung zur Übernahme dieses Ausfallrisikos zu kommunalkreditähnlichen Konditionen bereit.

Für die Gewährung von kommunalähnlichen Kreditkonditionen wäre aus Sicht der Banken eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Stadt Nürnberg über mindestens 100% der Darlehenssumme erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit einer ausreichend qualifizierten Bürgschaft ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund unterschiedlicher Anforderungen seitens der Banken würde zudem der Wettbewerb zwischen den Banken reduziert und damit die erreichbaren Konditionen noch einmal geschwächt.

Unter diesen Umständen liegt das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Objektgesellschaft in allen Fällen bei der Stadt Nürnberg. Bei der privatrechtlichen Organisationsform aufgrund der selbstschuldnerischen Bürgschaft, im Fall des Kommunalunternehmens aufgrund der Gewährträgerhaftung. Im letzteren Fall kann das Ausfallrisiko jedoch durch eine Reduzierung der wirtschaftlichen Gesamtbelastung in Höhe der günstigeren Finanzierungskonditionen gesenkt werden.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen haben bereits mehrere Banken Interesse und Bereitschaft erklärt, die notwendige Fremdkapitalaufnahme zu kommunalkreditähnlichen Konditionen abzubilden.

2.4 Keine steuerrechtliche Mitunternehmerschaft am KU möglich

Ebenso wie bei einer privatrechtlichen Rechtsform können Dritte auch an einem Kommunalunternehmen in eine unternehmerische Mitverantwortung genommen werden. Eine Beteiligung ist sowohl an den Entscheidungsstrukturen (siehe unten Abschnitt Governance) wie auch am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg möglich.

Aufgrund der Gewährträgerhaftung der Stadt Nürnberg ist jedoch eine auch im steuerrechtlichen Sinne unternehmerische Beteiligung am KU nicht möglich. Konkret kann keine sogenannte „atypisch-stille“ Beteiligung mit ihren steuerlichen und bilanziellen Vorteilen für den Dritten realisiert werden, wie sie bislang vom 1. FCN e.V. favorisiert wurde. Diese wirtschaftlichen Einbußen werden zwar im Finanzierungskonzept zu berücksichtigen sein, wiegen aber nach übereinstimmender Auffassung von Verwaltung und 1. FCN e.V. die günstigeren Zinskonditionen des Kommunalunternehmens nicht auf.

2.5 Abwägung zugunsten öffentlich-rechtlicher Rechtsform

Die Rechtsform des selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 89 BayGO) erhält im Wesentlichen die Vorteile einer selbstständigen Rechtsform. Sie gewährleistet die wirtschaftlich günstigeren Rahmenbedingungen, erhält die Beteiligungsmöglichkeit insbesondere des 1. FCN e.V. und ist nicht von einer ungewissen Bürgschaftsgenehmigung abhängig. In Abstimmung mit dem Lenkungskreis wird deshalb vorgeschlagen die weitere Prüfung auf das Kommunalunternehmen zu konzentrieren

2.6 Notwendige steuerrechtliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung

Die Umwandlung eines bestehenden Eigenbetriebes in ein Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist in Art. 89 Abs. 1 S. 1 BayGO bereits gesetzlich vorgesehen. Diese landesrechtlich klare Regelung ist jedoch in den bundesrechtlichen Steuergesetzen nicht gleichermaßen einfach nachgezeichnet. Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Steuerberater des FSN sowie den Beratern des 1. FCN e.V. die im Zuge der Umwandlung auftretenden steuerrechtlichen Fragen umfassend geprüft und begutachten lassen.

Aus Sicht der Berater wäre ein ertrags- und umsatzsteuerneutraler Übergang vom Eigenbetrieb auf das Kommunalunternehmen möglich; ein grunderwerbssteuerneutraler Übergang wäre u.U. möglich. Entsprechend des vorgesehen Zeitplans soll auf Basis dieser Einschätzung und auf Grundlage des heutigen Stadtratsbeschlusses eine verbindliche Auskunft bei der jeweils zuständigen Finanzverwaltung beantragt werden.

Mit einer solchen verbindlichen Auskunft können die jeweiligen steuerrechtlichen Risiken der Umwandlung abgesichert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der von der Finanzverwaltung zu prüfender Sachverhalt noch nicht verwirklicht wurde.

Wie bereits unter Ziffer 1.1 beschrieben, ist deshalb im Rahmenterminplan die heutige Richtungsentscheidung bereits ein Jahr vor dem angestrebten Gründungstermin vorgesehen, um ausreichend Zeit für die steuerrechtliche Abstimmung einzuplanen. Die verbindliche Entscheidung zur Gründung erfolgt erst nach Vorliegen der verbindlichen Auskünfte und gemeinsam mit dem bis dahin aufzustellenden Finanzierungskonzept.

3 Governance im Kommunalunternehmen

Unter der Governance ist die Kontroll- und Steuerungsstruktur einer Gesellschaft zu verstehen. Das Kommunalunternehmen wird durch einen vom Gemeinderat bestellten Verwaltungsrat kontrolliert und durch den vom Verwaltungsrat gewählten Vorstand geleitet.

Auf Basis der Erfahrungen aus dem laufenden Stadionbetrieb sowie den Erfahrungen anderer Städte wird angestrebt, den 1. FCN e.V. als Hauptnutzer des Stadions in die Governance der Objektgesellschaft einzubinden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Erhaltung und Weiterentwicklung des Stadions zuverlässig im gemeinsamen Interesse und auf die wechselseitigen Interessen abgestimmt erfolgt. Die Einbindung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für beide Seiten.

Zwischen der Verwaltung und dem 1. FCN e.V. wurde folgender Vorschlag abgestimmt.

- Dem 1. FCN e.V. wird das Recht eingeräumt, eine Person für einen Stellvertreter in einem zweiköpfigen Vorstand sowie Personen für zwei Sitze des siebenköpfigen Verwaltungsrates zu benennen.
- Die Stadt Nürnberg würde sich verpflichten, diese Personen zu benennen, soweit keine zwingenden persönlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Aufgrund der Gewährträgerhaftung der Stadt Nürnberg werden jedoch die Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat zugunsten der Gewährträgerin Stadt Nürnberg ausgestaltet sein.

4 Auswirkungen der Umwandlung auf den Betrieb des Stadions

Die Umwandlung des FSN in ein Kommunalunternehmen hat zunächst keinen Einfluss auf die Stadion Betriebs GmbH und den Pachtvertrag, diese würden auch nach der Umwandlung weiter Bestand haben.

Die Kontinuität im Betrieb des Stadions ist nach Auffassung aller Beteiligten von zentraler Bedeutung für das Gesamtprojekt Vollumbau des Max-Morlock-Stadion:

- Die Betriebserfahrung der bestehenden Stadion Betriebs GmbH trägt zur Planung eines möglichst effizienten Stadions bei. Durch die Einbindung des künftigen Betreibers in die Planung werden spätere Konflikte aufgrund unterschiedlicher Erwartungen vermieden.
- Die Aufrechterhaltung des Betriebs während des Umbaus ist sehr herausfordernd und setzt eine eingespielte Betriebsgesellschaft voraus.
- Die während des Umbaus gesammelten Erfahrungen und die Einsichten in Vollumbau und dessen Abnahme werden helfen, den späteren Betrieb des Stadions bestmöglich zu gewährleisten.
- Entsprechend wünschenswert ist eine Kontinuität im Personal der Gesellschaft.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand ist deshalb eine schrittweise und vollständige gesellschaftsrechtliche Übernahme der Stadion Betriebs GmbH durch den 1. FCN e.V. vorgesehen. Hierdurch könnte der 1. FCN e.V. während des Vollumbaus am Betrieb z. B. mit 25% beteiligt werden und nach Abschluss der Baumaßnahmen die Stadion Betriebs GmbH vollständig übernehmen, um eine umfassende und einheitliche Vermarktung des Stadions zu gewährleisten.

Der Umbau wird auf Basis des aktuellen Pachtvertrages abgewickelt werden. Die sich aus dem Umbau ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Pachtverhältnisse zwischen FSN und Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dessen Pachtvertrages mit dem 1. FCN e.V. werden über Anpassungen der aktuell geltenden Verträge bewältigt werden müssen.

Für den Betrieb durch den 1. FCN e.V. nach Fertigstellung des Vollumbaus wird ein noch zu verhandelnder neuer Pachtvertrag zwischen der Objektgesellschaft und der Betriebsgesellschaft angestrebt.

Die Verwaltung und der 1. FCN e.V. gehen davon aus, dass sich die Lasten aus der Instandhaltung und der Modernisierung in den ersten 20 Jahren in etwa hälftig auf Betriebs- und Objektgesellschaft verteilen werden. Es ist beabsichtigt, die notwendigen Neufassungen der Verträge zwischen Objekt- und Betriebsgesellschaft sowie die Verträge über eine schrittweise Veräußerung der Betriebsgesellschaft an den 1. FCN e.V. gemeinsam mit dem Finanzierungskonzept in der nach dem Rahmenterminplan für Q4 2026 vorgesehenen Entscheidung im Stadtrat vorzulegen.

5 Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 a. die Überführung des Eigenbetriebs FSN in ein Kommunalunternehmen und die Übertragung der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH auf den 1. FCN e.V. steuerrechtlich mit der Finanzverwaltung abzustimmen,
 b. vorbehaltlich der steuerrechtlichen Unbedenklichkeit dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Gründung des Kommunalunternehmens und zur schrittweisen Übertragung des Betriebs auf den 1. FCN e.V. vorzulegen.

Beschlussvorlage
BCN/003/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg bei EFQM „European Foundation for Quality Management„

Anlagen:
01_EFQM Membership Landscape Updated

Sachverhalt (kurz):
Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung – darunter auch der Bildungscampus Nürnberg (BCN) – verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben. Diese gesetzliche Vorgabe dient der Sicherstellung eines hohen pädagogischen Standards und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bildungsangebote und ist Grundlage für den jährlichen Staatszuschuss.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung greifen viele Volkshochschulen auf das EFQM-Modell zurück. EFQM steht für „European Foundation for Quality Management“ und ist ein international anerkanntes Modell zur Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung. Es unterstützt Einrichtungen dabei, die Leistungsfähigkeit systematisch zu analysieren und zu verbessern.

Das EFQM-Modell basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz und gliedert sich in drei zentrale Bereiche: Ausrichtung, Realisierung und Ergebnisse. Es betrachtet unter anderem Führung, Strategie, Mitarbeitende, Prozesse sowie kunden- und gesellschaftsbezogene Resultate. Ein zentrales Instrument ist der sogenannte RADAR-Ansatz, der die kontinuierliche Verbesserung durch Bewertung, Umsetzung und Lernen fördert.

Die jährlichen Kosten für die Mitgliedschaft belaufen sich auf 1.646 EUR. Ein wesentlicher Grund für die Mitgliedschaft ist, dass nun die für das EFQM-Assessment erforderlichen Grundlagen- und Foundation-Trainings für Mitglieder deutlich rabattiert angeboten werden. Dadurch lassen sich bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements Kosten einsparen, ohne die Qualität der Maßnahmen zu beeinträchtigen.

EFQM ist kein klassischer Verein, sondern ein Netzwerk, das von der EFQM-Dachorganisation mit Sitz in Brüssel gepflegt und koordiniert wird. Aufgrund dieser Struktur war zunächst nicht ersichtlich, dass eine Mitgliedschaft bei EFQM als genehmigungspflichtig einzustufen ist. Um die formalen Anforderungen zu erfüllen, wird daher die nachträgliche Zustimmung des Ältestenrats erbeten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.646 €	**Folgekosten**	1.646 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	1646 € pro Jahr
davon konsumtiv	1.646 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Ältestenrat stimmt der Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg bei EFQM „European Foundation for Quality Management“ zu. Der jährliche Mitgliedsbeitrag liegt derzeit bei 1.646 EUR/Jahr.

Ö 18

EFQM MEMBERSHIP

Join EFQM to help improve the way you work.To help your organisation grow. And to follow a management philosophy shared by thousands of people all over the world.

A philosophy that blends purpose, people and planet, with a global network of members who are proud to help each other to succeed.

Why become an EFQM Member?

Support

EFQM Members receive unique support throughout the whole of the membership from an experienced EFQM professional. We pride ourselves on offering the best support for our community and providing them with opportunities to grow and succeed.

Development

EFQM Members have the opportunity to work closely with the team so we can better understand the needs and mission of your organisation. We offer strategic development workshops where you can gain a deeper and more meaningful insight into your organisation, developed by our team to meet the needs of yours.

Resources

EFQM Members have access to top-quality resources from access to BPIR, (Best Practice Improvement resource) a resource tool providing best practices, innovative ideas, and research data on business success. To insight webinars hosted by EFQM and our top clients and access to member-member, where we can put you in touch with other members with good practice examples to share.

Discounts

We offer our members a unique set of discounts across our services, including training course discounts, and recognition scheme discounts, all the way through to codes for our annual events, including the prestigious EFQM Forum.

EFQM

Membership benefits

PRODUCT / SERVICE	DIAMOND 13,400 EUR	GOLD 6,825 EUR	SILVER 3,255 EUR	BRONZE 1,575 EUR	ACADEMIA 1,360 EUR
FREE AssessBase Licenses	2 Licenses	1 License	1 License	1 License	1 License
Complimentary Training Course Participants	1 online Foundation in-house for 10 people or 2 people on EFQM Assessor Training	2 people on Foundation Training or 1 person on EFQM Assessor Training	1 person on Foundation Training	1 person on Foundation Training	1 person on Foundation Training
Recognition Discount	25%	20%	15%	10%	10%
Bespoke Development Programs Discount	15%	10%	10%	5%	5%
EFQM Strategic Development Workshop	1 day Insight Workshop	Half-day Insight Workshop	-	-	-
EFQM LMS Platform Discount	15%	10%	10%	5%	5%
Training Course Discount	25%	25%	25%	25%	25%
Event Discount	25%	25%	25%	25%	25%
Dedicated EFQM Account Manager	☑	☑	☑	☑	☑
FREE Access to Best Practice Improvement Resource (BPIR)	☑	☑	☑	☑	☑
Priority to act as an Assessor for EFQM Assessments	☑	☑	☑	☑	☑
Access to EFQM member to member networking	☑	☑	☑	☑	☑
Access to EFQM Insight Webinars	☑	☑	☑	☑	☑
Promotion of non-commercial announcements and activities	☑	☑	☑	☑	☑
Annual subscription	13,400 EUR	6,825 EUR	3,255 EUR	1,575 EUR	1,360 EUR

Large companies (>100 million Euro annual turnover) are restricted to Gold and/or Diamond packages due to EFQM's incorporation statutes

EFQM

EFQM Members come from remarkable organisations all over the world. From any size, sector and maturity. All striving for excellence. Join them today.

BRUSSELS

Leopoldlaan - Luchthaven
Brussel NNationaal 1K
(office:Tribes Brussels
Airport 7.23)
1930 ZZaventem
Belgium

info@efqm.org
www.efqm.org

DUBAI

Emirates Towers
Office Tower, 42 floor,
heikh Zayed Road,
Dubai,
UAE

efqmmiddleeast@efqm.org

LONDON

The Harley Building 77
New Cavendish Street
London W1W 6XB

United Kingdom

info@efqm.org

FRANKFURT

THE SQUAIRE 12Am
Flughafen 60549
Frankfurt am Main
Deutschland

efqmgermany@efqm.org

RIYADH

3141 Anas Ibn Malik Rd
Al Malqa
Riyadh 13521
Saudi Arabia

efqmmiddleeast@efqm.org

Beschlussvorlage
SUN/063/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Vermögensübertragung nach § 174 ff. UmwG der Klärschlammverwertung Region Nürnberg (KSV) GmbH zur Stadt Nürnberg

Anlagen:
Erläuterungsbericht
Schlussbilanz gem. §17 UmwG

Sachverhalt (kurz):
Die Gesellschaft KSV GmbH, gegründet am 27.03.2012, hat seit 2022 den Geschäftsbetrieb eingestellt, da mit der Entscheidung im Werkausschuss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN), dass keine Klärschlammverbrennung im Stadtgebiet Nürnberg gebaut werden soll, der Geschäftszweck entfallen ist.
Seitdem wurde die Gesellschaft noch aufrechterhalten für den Fall, dass die fortgesetzte Marktbeobachtung zur Klärschlammbehandlung doch noch eine Revitalisierung der Gesellschaft notwendig werden sollten. Da sich nunmehr aber deutlich abzeichnet, dass sich eine derartige Konstellation wohl nicht ergeben wird, sind die jährlichen Kosten für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung nicht mehr gerechtfertigt.

SUN schlägt vor, eine Vermögensübertragung nach § 174 ff. UmwG der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH zur Stadt Nürnberg durchzuführen und anschließend dem Vermögen SUN zuzuordnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es sind hier keine diversity-relevanten Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Das Vermögen der Klärschlammverwertung Region Nürnberg (KSV) GmbH wird nach § 174 ff. Umwandlungsgesetz auf die Stadt Nürnberg übertragen und die Löschung der GmbH aus dem Handelsregister beantragt.

Vermögensübertragung nach § 174 ff. UmwG der Klärschlammverwertung Region Nürnberg (KSV) GmbH zur Stadt Nürnberg

Die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (KSV) mit Sitz in 90429 Nürnberg, Adolf-Braun-Straße 33, gegründet am 27.03.2012, im Handelsregister unter HRB-Nr. 28638 eingetragen, ist ein Tochterunternehmen der Stadt Nürnberg. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Nürnberg, vertreten durch die Referentin, Referat III Umwelt und Gesundheit der Stadt Nürnberg, Frau Britta Walthelm. Organisatorisch wird die Gesellschaft von der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg geführt.

Die Geschäftsführung wird durch Frau Claudia Ehrensberger (kaufm. Werkleiterin SUN) und Herr Volker Nachtmann (techn. Werkleiter SUN) ausgeübt. Beide sind nicht bei der Gesellschaft angestellt.

Aufgabe der Gesellschaft war die Entwicklung der zukünftigen thermischen Verwertung kommunaler Klärschlämme in der Region Nürnberg und die Rückgewinnung von Phosphor entsprechend der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017.

Zunächst war beabsichtigt, die Verwertung des Klärschlamms mit einer innovativen Verschmelzungsmethode durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt KRN-Mephrec aufgelegt. Das Projekt war nicht erfolgreich. Der Rückbau der Pilotanlage für das KRN-Mephrec Verbundforschungsprojekt wurde in 2020 plangemäß abgeschlossen und die gemieteten Flächen an SUN zurückgegeben.

Im Zuge der Beendigung des Projekts und der damit verbundenen Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte wurde von SUN im Jahr 2020 ein Darlehensverzicht i.H.v. 1.000 TEUR gewährt. Ein weiterer Darlehensverzicht i.H.v. 1.000 TEUR wurde vom Werkausschuss SUN am 21.09.2021 genehmigt.

Die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen Forschungsergebnisse wurden von SUN vollständig in 2022 übernommen. Wirtschaftliche Belastungen haben sich für die Gesellschaft daraus nicht ergeben.

Seit dem Jahr 2022 wurden die bisherigen Projekte zur Standortsuche für die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage für die Region im Stadtgebiet Nürnberg mangels Erfolgsaussichten vorläufig eingestellt. Es blieb aber weiterhin der Prüfungsauftrag bestehen, Lösungen für die Klärschlammentsorgung und die Phosphorrückgewinnung zu finden. Dies gestaltet sich jedoch unverändert schwierig. Im Werkausschuss SUN am 18.12.2025 wird dazu umfassend berichtet werden.

Die Gesellschaft KSV GmbH hat seit 2022 den Geschäftsbetrieb eingestellt, da mit der Entscheidung im Werkausschuss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik, dass keine Klärschlammverbrennung im Stadtgebiet Nürnberg gebaut werden soll, der Geschäftszweck entfallen ist. Seitdem wurde die Gesellschaft noch aufrechterhalten für den Fall, dass die fortgesetzte Marktbeobachtung zur Klärschlammbehandlung doch noch eine Revitalisierung der Gesellschaft notwendig werden sollten. Da sich nunmehr aber deutlich abzeichnet, dass sich eine derartige Konstellation wohl nicht ergeben wird, sind die jährlichen Kosten für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung nicht mehr gerechtfertigt.

SUN schlägt vor, eine Vermögensübertragung nach § 174 ff. UmwG der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH zur Stadt Nürnberg durchzuführen und anschließend dem Vermögen SUN zuzuordnen. Nach Beschlussfassung muss noch im Dezember 2025 eine notarielle Beurkundung und die Löschung im Handelsregister erfolgen. Ansonsten besteht die

Verpflichtung erneut eine Steuerbilanz zu erstellen mit entsprechenden Kostenfolgen. Die beabsichtigte Vermögensübertragung wurde bereits am 30.09.2025 bei der Regierung von Mittelfranken angezeigt. Die Schlussbilanz wurde zum 30.09.2025 von der Steuerberatungsgesellschaft erstellt und wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Auskunftsgemäß gibt es keine Beanstandungen. Der Prüfungsbericht ist in Erstellung und wird nachgereicht.

SCHLUSSBILANZ nach § 17 Abs. 2 UmwG zum 30. September 2025

Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.109,86
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	131.241,73	154.010,72
Summe Umlaufvermögen	131.241,73	155.120,58
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	33.389,65	17.451,99
	164.631,38	**172.572,57**

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	42.451,99	21.012,37
III. Jahresfehlbetrag	15.937,66	21.439,62
nicht gedeckter Fehlbetrag	33.389,65	17.451,99
Summe Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	14.631,38	12.200,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	4.726,69
2. sonstige Verbindlichkeiten	150.000,00	155.645,88
	150.000,00	160.372,57
	164.631,38	**172.572,57**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 30.09.2025

Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge	0,00	2.306,39
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	13.206,28	15.378,37
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.731,38	5.639,76
4. Ergebnis nach Steuern	**15.937,66-**	**18.711,74-**
5. sonstige Steuern	0,00	2.727,88
6. Jahresfehlbetrag	**15.937,66**	**21.439,62**

Erläuternde Angaben

zur Schlussbilanz zum 30. September 2025

1. Allgemeine Angaben

Die Schlussbilanz zum 30. September 2025 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des GmbHG aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag zwar die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB auf. Nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages kommen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses jedoch die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zur Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt (§ 275 Abs. 2 HGB).

Die Schlussbilanz ist unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Schlussbilanz zum 30. September 2025 dient der Anmeldung einer Vermögensübertragung der Gesellschaft (Vollübertragung) auf die Stadt Nürnberg gemäß §§ 174 Abs. 1, 175 Satz 1 Nr. 1, 176 Abs. 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG.

2. Pflichtangaben gemäß § 264 Abs. 1a HGB

Firma: Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH

Sitz: Nürnberg

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg

Handelsregisternummer: HRB 28638

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 252 bis 256a HGB) bewertet. Im Einzelnen erfolgt die Bewertung wie folgt:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** sind mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

4. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in beigefügtem Anlagespiegel enthalten.

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (VJ EUR 25.000,00). Es wurde in voller Höhe in bar erbracht. Die Gesellschaft weist zum 30.09.2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 33.389,65 aus. Die Gesellschaft ist gleichwohl nicht überschuldet im Sinne von § 19 InsO, da die Stadt Nürnberg mit ihren Forderungen aus dem Betriebsmittelkredit vom 10.11.2020 in den Range eines Eigenkapitalgebers zurückgetreten ist (qualifizierter Rangrücktritt).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen für die Erstellung und Prüfung der Schlussbilanz 2025 nebst Anlagen (EUR 11.900,00; VJ EUR 12.200,00) sowie die Verzinsung des Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 2.731,38 (VJ EUR 0,00).

Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter enthalten. Hierunter fällt die Verbindlichkeit aus dem Betriebsmittelkredit vom 1.1.2014 gegenüber der Stadt Nürnberg (SUN) in Höhe von EUR 150.000,00 (VJ EUR 155.639,76).

Das Gesellschafterdarlehen ist zeitlich unbeschränkt ausgereicht und wird vereinbarungsgemäß mit 0,20°%-Punkten über dem durchschnittlichen 1-Monats-Euribor verzinst. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussbilanz lag die Zinsabrechnung per 30.09.2025 noch nicht vor und wurde als sonstige Rückstellung berücksichtigt.

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine für die Finanzlage bedeutsamen sonstigen finanzielle Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse.

6. Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 0 Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Angabe der Vergütung des Geschäftsführers wird von der Ausnahmevorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

7. Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar beträgt EUR 8.200,00 und bezieht sich ausschließlich auf die Erbringung von Prüfungsleistungen.

8. Organe

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte die Geschäftsführung durch:

Frau Claudia Ehrensberger, Stadtdirektorin, seit 24.08.2020
Herrn Volker Nachtmann, Stadtdirektor, seit 24.08.2020

Nürnberg, 03. November 2025



Volker Nachtmann



Claudia Ehrensberger

Beschlussvorlage
OA/008/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024
Erweiterung um den Aufseßplatz

Anlagen:
Begründung der Verordnung
Änderungsverordnung
AlkVVO vom 16.12.2024 mit Änderungen
Lageplan 1 und 2

Sachverhalt (kurz):

Die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) trat erstmals Anfang 2017 in Kraft und wurde 2021 und 2025 mit einigen Veränderungen jeweils neu erlassen. Die derzeit gültige AlkVVO gilt seit 01.01.2025 für vier Jahre. Sie umfasst den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße, den Zentralen Omnibusbahnhof, den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer sowie die Königstorpassage.

In diesem Bereich ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind. Nachdem sich die AlkVVO in diesem Bereich als hilfreicher Teil des Pakets aus präventiven und repressiven Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls bewährt hat, soll sie auf den Aufseßplatz erweitert werden, um dort die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens zu unterstützen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderungsverordnung gilt für alle Personen gleich.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 03.12.2025

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Erweiterung um den Aufseßplatz

Begründung

1. Anlass

Die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) trat erstmals Anfang 2017 in Kraft und wurde 2021 und 2025 mit einigen Veränderungen jeweils neu erlassen.

Rechtsgrundlage ist Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), der 2013 eingefügt und zum 01.08.2024 um den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten ergänzt worden ist. Im bisherigen Geltungsbereich der AlkVVO werden nun auch der Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten durch die Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) verboten. Das Alkohol- und Cannabisverbot sollen in zwei getrennten Verordnungen geregelt werden, da sich die Geltungsbereiche unterscheiden und künftig auch unterschiedlich entwickeln können. Zudem können sich insbesondere für den Konsum von Cannabis die gesetzlichen Grundlagen ändern, die sich auf die Cannabisverbotsverordnung auswirken.

Die derzeit gültige AlkVVO gilt seit 01.01.2025 für vier Jahre. Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG sind Verordnungen grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen, um sicherzustellen, dass die Notwendigkeit eines Alkoholkonsumverbots regelmäßig überprüft wird. Sollte die Gemeinde weiterhin die in Art. 30 Abs. 1 LStVG festgelegten Voraussetzungen für gegeben halten, kann sie die Geltungsdauer der Verordnung verlängern. Sie umfasst den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße, den Zentralen Omnibusbahnhof, den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer sowie die Königstorpassage. In diesem Bereich ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

Nachdem sich die AlkVVO in diesem Bereich als hilfreicher Teil des Pakets aus präventiven und repressiven Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls bewährt hat, soll sie auf den Aufseßplatz erweitert werden, um dort die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens zu unterstützen.

Seit mehreren Jahren gibt es am Aufseßplatz eine Gruppe von ca. 30-40 Personen, die sich dort fast täglich trifft, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Teilweise hält sich die Gruppe dabei auch im unmittelbaren Umfeld des angrenzenden Spielplatzes auf. Die meisten der Anwesenden verfügen über eine feste Unterkunft und sind somit nicht obdachlos. Sie nutzen den Platz vielmehr als sozialen Treffpunkt und Ort der Teilhabe am öffentlichen Leben.

Der Aufseßplatz ist als zentraler Platz in der Südstadt ein wichtiger Aufenthalts- und Erholungsort für Anwohner. Zudem dient er als Treffpunkt verschiedener Personengruppen, darunter auch Alkoholkonsumenten. Dies führt regelmäßig zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zu Belästigungen von Passanten. Die alkoholisierten Personen sitzen auch auf den Bänken direkt neben dem Kinderspielplatz. Seit Beginn der Großbaustelle haben sich diese Konflikte deutlich intensiviert. Regelmäßige Beschwerden von Anwohnern, Gewerbetreibenden sowie Passanten beziehen sich vor allem auf Lärm, Vermüllung und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum. Hinzu kommt, dass das gruppendynamische Auftreten der Szene von vielen als bedrohlich wahrgenommen wird, auch wenn objektiv meist keine unmittelbare Gefährdung besteht. Das

alkoholbedingte Verhalten dieser Personen ist am Aufseßplatz deutlich sichtbar und beeinträchtigt daher das Sicherheitsempfinden von Anwohnern und Passanten sowie die Aufenthaltsqualität empfindlich.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erabeitet und evaluiert der AK Sicherheit und Sauberkeit fortlaufend Maßnahmen zur Verbesserung der Situation. Das Alkoholverbot stellt dabei einen zentralen Baustein eines umfassenden Maßnahmenpakets dar, das repressive, infrastrukturelle und präventive Elemente miteinander verbindet. Um die zunehmenden Verstöße gegen diese Regelung einzudämmen, fanden von Mitte Juli bis Anfang September vermehrt Kontrollen sowie gemeinsame Schwerpunkteinsätze von Polizei und dem Kommunalen Außendienst der Stadt Nürnberg (ADN) statt.

Ziel der Verordnung ist es, den Aufseßplatz mit seinen derzeit stark beengten Verhältnissen und dem hohen Nutzungsdruck von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum zu entlasten. Das Verbot des Konsums soll verhindern, dass der Platz weiterhin als Treffpunkt für den gemeinsamen Alkoholkonsum genutzt wird. Umfasst wird auch das Mitführen von Alkohol als Vorbereitungshandlung zum Konsum. Durch diese Maßnahmen soll eine Entzerrung der Szene erreicht und die Belastung durch Sicherheitsstörungen reduziert werden.

Ein Alkoholkonsum- und Mitführverbot kann erfahrungsgemäß zu örtlichen Verlagerungen führen. Eine vollständige „Eins-zu-eins-Verlagerung“ der Szene ist jedoch nicht zu erwarten; vielmehr weichen einzelne Personen oder kleinere Gruppen in andere Bereiche aus. Die bloße Möglichkeit einer solchen Verdrängung rechtfertigt es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht, bislang unauffällige Bereiche vorsorglich in den Verbotsbereich einzubeziehen. Die Situation wird daher fortlaufend beobachtet und bewertet. Sollten sich im Rahmen des Monitorings gravierende Ausweichbewegungen oder neue Brennpunkte bilden, wird eine Anpassung der Alkoholverbotsverordnung geprüft. Sofern sich die derzeitigen Entwicklungen fortsetzen, könnte insbesondere eine Ausweitung in Richtung Kopernikusplatz in Betracht kommen. Nach derzeitigem Stand besteht hierfür jedoch keine verhältnismäßige Notwendigkeit (bisher acht Platzverweise).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Ausweitung der Alkoholverbotsverordnung ist Art. 30 Abs. 1 LStVG.

> **Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen**
>
> (1) Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.2Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.
>
> (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung erstreckt sich auf die mit dem Alkoholkonsum sowie den Sicherheitsstörungen besonders belastete Örtlichkeit des Aufseßplatzes. Der detaillierte räumliche Geltungsbereich ist den dieser Verordnung beigefügten Karten zu entnehmen. Die Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind auch im erweiterten räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfüllt. Die Erweiterung umfasst nur öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und Freischankflächen.

Am Aufseßplatz liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass dort aufgrund übermäßigenden Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Der Aufseßplatz wird wie oben ausgeführt als regelmäßiger Treffpunkt dazu genutzt, gemeinsam mit anderen Personen Alkohol zu konsumieren. Als Konsequenz dieses Phänomens weisen Auswertungen von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Verwarnungen und des polizeilichen Lagebildes eine übermäßige Belastung mit Sicherheitsstörungen i. S. v. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auf.

Die Polizei schreibt hierzu in ihrer Stellungnahme:

„Rückblickend auf die Jahre 2023 – 2025 (bis 30.09.2025) ist festzustellen, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der geplanten Alkoholverbotszone dauerhaft stark präsent sind. Dies trifft insbesondere auf die Straftaten Körperverletzung, Diebstahl, Bedrohung und Beleidigung zu.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (Ortsrecht) ist insbesondere im Jahr 2025 (Jan. bis September) ein starker Anstieg feststellbar. Dies hängt aber auch mit verstärkter Kontrolltätigkeit - insbesondere infolge durchgeführter Schwerpunktaktionen - zusammen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Aufseßplatz in einem kleinen kriminalgeographischen Bereich, der in der Südstadt Nürnbergs eine zentrale Rolle einnimmt, große Auswirkungen auf die dortige Kriminalitätsentwicklung und damit auch auf das subjektive Sicherheitsgefühl von Anwohnern und Passanten haben kann.

Ob solche Straftaten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums begangen wurden, lässt sich nicht zweifelsfrei belegen. Nicht bei jeder aufgenommenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit wird ein Alkoholtest durchgeführt.

Gleichzeitig ist aber auch eine starke Häufung von Streitigkeiten im Bereich des Aufseßplatz feststellbar. Diese hängen oft mit einem übermäßigem Alkoholkonsum zusammen.

Die Wahrnehmung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, vor allem unter dem Einfluss von Alkohol ausgetragen, sind in diesem öffentlichen Bereich besonders geeignet, auch von Passanten wahrgenommen zu werden und das Sicherheitsgefühl massiv zu schädigen.

Der Aufseßplatz in seiner Eigenschaft als Zentraler Punkt in der Südstadt von Nürnberg steht unter dem ständigen Fokus der dort örtlich zuständigen Polizeiinspektion Nürnberg-Süd.

Durch ihre zentrale Lage und dieser hohen Frequentierung sind der Aufseßplatz und auch der Kopernikusplatz naturgemäß auch Anziehungspunkt für übliche großstädtische Problemlagen. Diese Plätze bieten von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen und auch der örtlichen Trinkerszene zudem Rückzugs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Durch die PI Nürnberg-Süd wird auch mit Unterstützung von Fremdkräften eine deutlich sichtbare Polizeipräsenz angestrebt. Bei erkannten oder gemeldeten Sicherheitsstörungen wird jeweils einzelfallbezogen interveniert.

Um die begangenen Ordnungsstörungen konsequent verfolgen zu können ist die Einführung einer Alkoholverbotsverordnung für die beiden Plätze sehr zu empfehlen. Gleichzeitig hat die Einführung dieser Verordnung auch einen präventiven Zweck.

Die interdisziplinären Maßnahmen der Stadt Nürnberg und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle der vergangenen Jahre führten leider nicht zu einer nachhaltigen Steigerung des Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Als erforderlichen zusätzlichen Baustein der Sicherheitsarchitektur würde die Errichtung einer Alkoholverbotszone auf dem Aufseßplatz und Kopernikusplatz deshalb die polizeiliche Arbeit unterstützen und erleichtern.

Die Alkoholverbotszone ist aus hiesiger Sicht ein probates Mittel, um die bestehende Situation am Aufseßplatz und Kopernikusplatz aus sicherheitstechnischer Sicht zu verbessern. Sie ist ein Baustein zur Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, da sie den Kontrollorganen eine weitere Möglichkeit gibt, gegen die festgestellten und erkannten Ordnungsstörungen vorzugehen und dieses Verhalten zukünftig zu reduzieren.“

(Mitteilung Ende)

Von Mitte Juli bis Anfang September gab es mehrere Kontrollen der Polizei und des ADN sowie gemeinsame Schwerpunktaktionen auch unter Beteiligung der Sicherheitswacht. Ziel war es eine größtmögliche Präsenz am Platz zu zeigen.

Bei den Kontrollen am Aufseßplatz wurden allein in dem genannten Zeitraum wegen Verstößen aufgrund von Alkoholkonsums 12 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 85 Platzverweise erteilt. Die Dunkelziffer der Verstöße dürfte noch viel höher liegen.

Mit dem Alkoholkonsum einher gehen weiter Verstöße, wie etwa Beleidigungen oder Urinieren auf öffentlicher Straße.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Entscheidung über den Erlass der Alkoholverbotsverordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Wie oben dargelegt, soll mit der Erweiterung der AlkVVO auf den Aufseßplatz den dort vorhandenen und angestiegenen Störungen der Sicherheit und Ordnung durch den öffentlichen Alkoholkonsum begegnet werden.

Das Verbot des Alkoholkonsums sowie des Mitführens alkoholischer Getränke erfüllt die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es ist geeignet, alkoholbedingten Sicherheitsstörungen am Aufseßplatz vorzubeugen, und mangels gleich wirksamer Alternativen auch erforderlich.

Der Aufseßplatz ist als Fußgängerzone ausgewiesen, in der zwar das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung (SNS) der Stadt Nürnberg untersagt ist, mit der jedoch nicht das Mitführen von alkoholischen Getränken als Vorbereitungshandlung untersagt werden kann. Das nach Art. 30 Abs. 1 LStVG mögliche Verbot des Mitführens von alkoholischen Getränken zum dortigen Konsum bietet eine wichtige und geeignete Grundlage für weitergehende Maßnahmen.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen erweist sich die Verordnung auch als angemessen. Das individuelle Interesse, im Verbotsbereich alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen, muss hinter dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum zurücktreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein kleiner Teil des Stadtgebiets von der Verordnung betroffen ist. Der Erwerb und das Mitführen alkoholischer Getränke bleiben zulässig, solange diese nicht unmittelbar im Verbotsbereich konsumiert werden. Auch die Interessen des örtlichen Einzelhandels werden durch die Regelungen nicht erheblich beeinträchtigt. Das Freizeitverhalten jener Personen, die durch übermäßigen Alkoholkonsum regelmäßig für Störungen sorgen, muss hinter den Interessen der restlichen Stadtgesellschaft und deren Schutz vor Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zurückstehen. Die derzeit beengten Verhältnisse aufgrund der Großbaustelle am Aufseßplatz führen zu einer erhöhten Sensibilisierung der Bevölkerung und zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die verbleibenden Flächen. Daher ist es umso wichtiger, dass alle Nutzer zu einem sozialverträglichen Miteinander beitragen. Der Alkoholkonsum stellt mit seiner enthemmenden Wirkung und den daraus resultierenden negativen Begleiterscheinungen, wie sich gezeigt hat, ein wesentliches Hemmnis hierfür dar.

4. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Alkoholverbots- und die Cannabisverordnung (CanVVO) haben mit Art. 30 LStVG die gleiche Rechtsgrundlage. Sie sollen aufgrund unterschiedlicher Geltungsbereiche getrennt, inhaltlich aber gleich aufgebaut sein. Die AlkVVO wird inhaltlich um den Aufseßplatz erweitert, die übrigen Änderungen sind Anpassungen an die CanVVO.

Zu Art. 1 Nr. 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird um den Aufseßplatz ergänzt und an die CanVVO angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 2 (Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich)

In § 1 Abs. 1 wird zur Klarstellung die Beschränkung des Art. 30 Abs. 1 LStVG auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen sowie der Aufseßplatz als Erweiterung eingefügt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus den beiliegenden Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Zur besseren Erkennbarkeit werden der bisherige Geltungsbereich und der Aufseßplatz in zwei Karten dargestellt.

Nach der Rechtsgrundlage kann das Verbot nur auf bestimmte öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen erstreckt werden. § 1 Abs. 2 bestimmt diese öffentlichen Flächen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen findet der Konsum von alkoholischen Getränken an allen Wochentagen und je nach Witterung auch in Morgen- und Nachtstunden statt. Das Verbot gilt deshalb an jedem Wochentag rund um die Uhr.

Zu Art. 1 Nr. 4 (Ausnahmen)

Die Regelung dient dazu, um in begründeten Einzelfällen dem Übermaßverbot Rechnung tragen zu können.

Zu Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Durch die Änderungen werden das Inkrafttreten und die Geltungsdauer in § 4 der bisherigen AlkVVO von 4 Jahren ab 01.01.2025 nicht berührt.

Nürnberg, 03.11.2025
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322) (5320)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 459)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Art. 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

 „Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs, der Königstorpassage und des Aufseßplatzes (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

 „§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich“.

 b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 3 Ausnahmen“.

 c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 3 und 4 werden die Angaben zu den §§ 4 und 5.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage);
5. den Aufseßplatz.

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3 aus der Anlage 1 und hinsichtlich der Nr. 5 aus der Anlage 2 der beiliegenden Karten des

Ordnungsamts vom 04.11.2025 (Maßstab 1:2.000), die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich ist jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

4. Folgender § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.“

5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

6. Die Karte des Ordnungsamts vom 17.09.2024 wird durch die beiliegenden Karten des Ordnungsamts vom 04.11.2025, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind, ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 16. Dezember 2024
Erweiterung um den Aufseßplatz
Anlage: AlkVVO vom 16.12.2024 mit Änderungen (die Änderungen sind kursiv dargestellt)

Verordnung ~~*der Stadt Nürnberg*~~ über das Verbot *des Konsums und des Mitführens* von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs ~~*und*~~, der Königstorpassage *und des Aufseßplatzes* (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 459)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 *Räumlicher und zeitlicher* Geltungsbereich

§ 2 Alkoholverbot

§ 3 Ausnahmen

§ ~~3~~ *4* Ordnungswidrigkeiten

§ ~~4~~ *5* Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf ~~*die folgenden*~~ öffentliche~~n~~ Flächen *außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen*:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

5. den Aufseßplatz

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ~~*hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3*~~ ergibt sich aus ~~*der*~~ *den* beiliegenden Karte*n* des Ordnungsamts vom ~~*17.09.2024*~~ *30.10.2025* (Maßstab 1:2.000*): Anlage 1 für die Nrn. 1 bis 3, Anlage 2 für die Nr. 5*, die als Anlage*n* Bestandteile dieser Verordnung ~~*ist*~~ *sind*. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2

Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ ~~2~~ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ *~~3~~ 4*

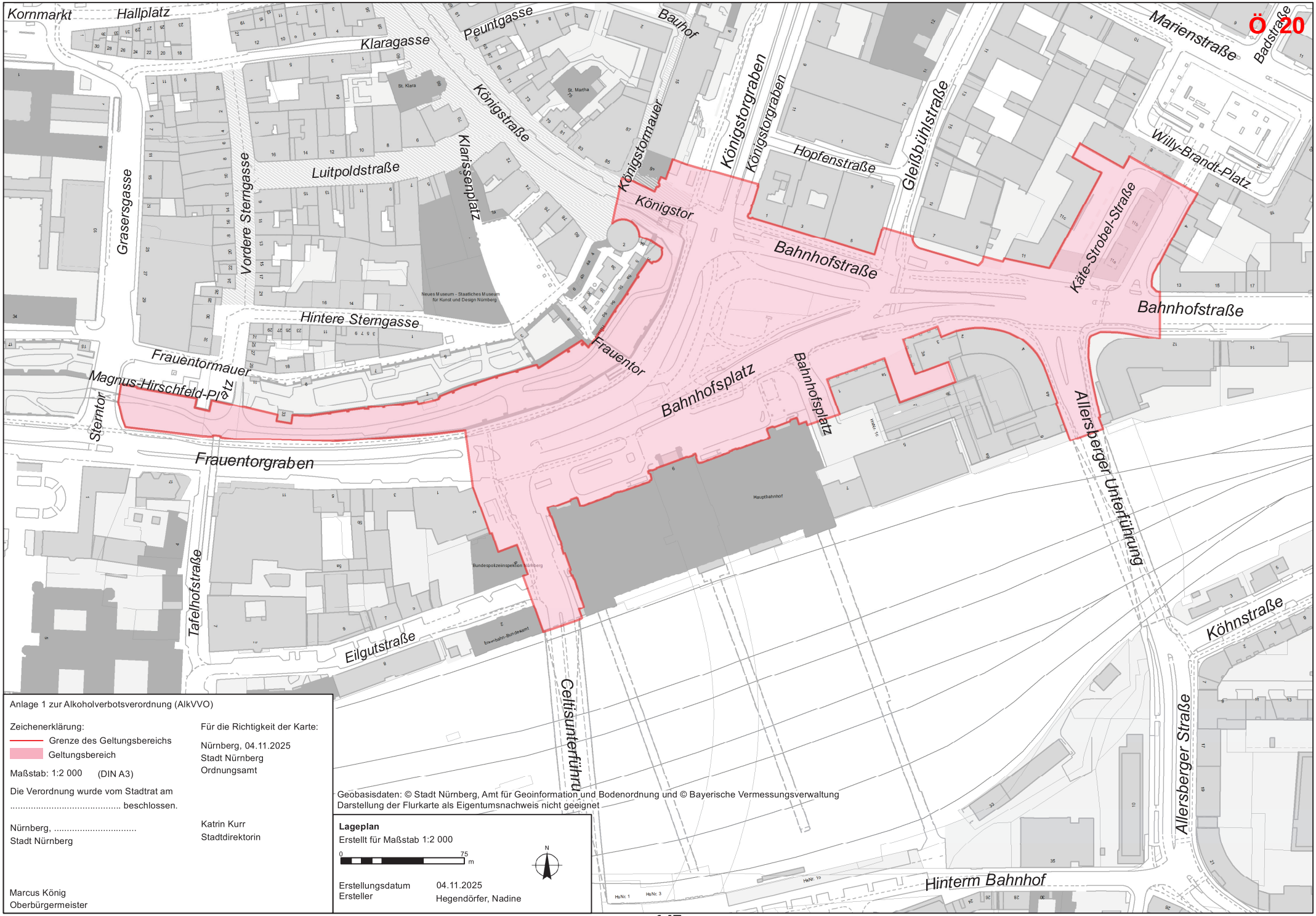
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ ~~4~~ *5*

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt vier Jahre.



Anlage 1 zur Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO)

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereichs

Geltungsbereich

Maßstab: 1:2 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 04.11.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

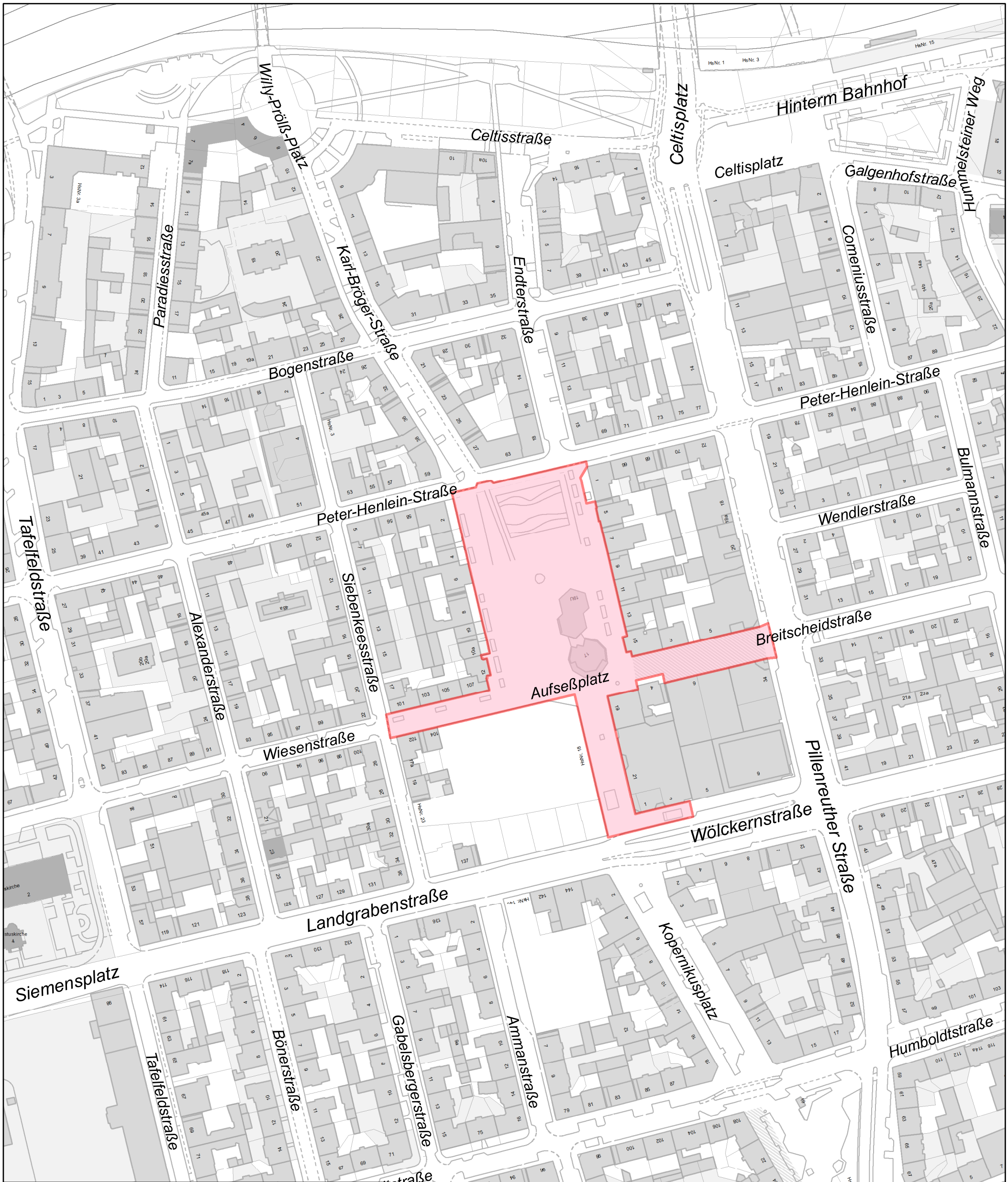
Lageplan

Erstellt für Maßstab 1:2 000

0 75 m

N

Erstellungsdatum 04.11.2025
Ersteller Hegendörfer, Nadine



Anlage 2 zur Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO)

Zeichenerklärung:
Grenze des Geltungsbereichs
Geltungsbereich

Maßstab: 1:2 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 04.11.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Lageplan
Erstellt für Maßstab 1:2 000
0 75 m
N

Erstellungsdatum 04.11.2025
Ersteller Hegendörfer, Nadine

Beschlussvorlage
OA/009/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)

Anlagen:
Begründung der Verordnung
Cannabisverbotsverordnung (CanVVO)
Lageplan

Sachverhalt (kurz):

Der Nürnberger Hauptbahnhof und sein umgebendes Umfeld sind ein zentraler städtischer Bereich, in dem sich täglich tausende Menschen bewegen und aufhalten. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Dieser Bereich ist daher für das Sicherheitsempfinden von Bürgern und Reisenden von prägender Bedeutung. Alle dort für Sicherheit und Ordnung zuständigen Organisation (Landespolizei, Bundepolizei, DB-Sicherheit, VAG, Stadt Nürnberg) versuchen deshalb seit längerem gemeinsam mit verschiedenen präventiven und repressiven Maßnahmen Störungen der Sicherheit und Ordnung zu verhindern und zu unterbinden, was auch zu einer Verbesserung der Situation geführt hat.

Im Bereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg sind die Straftaten im Verhältnis zur übrigen Stadt wesentlich erhöht und angestiegen. Auch Drogenkonsum findet dort in der Öffentlichkeit statt. Gerade im Bahnhofsumfeld kam es zuletzt vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel, sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten. Die Polizei hat deshalb am Nelson-Mandela-Platz und im Südstadtpark die Kontrollen durch Einsatzkräfte und Videoüberwachung erheblich verstärkt.

Zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soll in diesem Bereich auf Grundlage des Art. 30 LStVG, nach der bereits die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) erlassen wurde, auch eine Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten erlassen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Verordnung gilt für alle Personen gleich.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 03.12.2025

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung - CanVVO)

Begründung

1. Anlass

Der Nürnberger Hauptbahnhof und sein umgebendes Umfeld sind ein zentraler städtischer Bereich, in dem sich täglich tausende Menschen bewegen und aufhalten. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Dieser Bereich ist daher für das Sicherheitsempfinden von Bürgern und Reisenden von prägender Bedeutung. Alle dort für Sicherheit und Ordnung zuständigen Organisation (Landespolizei, Bundepolizei, DB-Sicherheit, VAG, Stadt Nürnberg) versuchen deshalb seit längerem gemeinsam mit verschiedenen präventiven und repressiven Maßnahmen Störungen der Sicherheit und Ordnung zu verhindern und zu unterbinden, was auch zu einer Verbesserung der Situation geführt hat.

Im Bereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg sind die Verstöße im Bereich des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) allerdings im Verhältnis zur übrigen Stadt wesentlich erhöht. Auch Drogenkonsum findet dort in der Öffentlichkeit statt. Gerade im Bahnhofsumfeld kam es zuletzt vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel, sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten. Die Polizei hat deshalb am Nelson-Mandela-Platz und im Südstadtpark die Kontrollen durch Einsatzkräfte und Videoüberwachung erheblich verstärkt.

Zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soll in diesem Bereich auf Grundlage des Art. 30 Landes-Straf- und Verordnungsgesetz (LStVG), nach der bereits die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) erlassen wurde, auch eine Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) erlassen werden.

Mit der Ergänzung des Art. 30 LStVG um Cannabisprodukte zum 01.08.2024 sollte den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, auf im Zusammenhang mit Cannabiskonsum vermehrt auftretende Ordnungswidrigkeiten (z.B. Vermüllung, Belästigung der Allgemeinheit) und Straftaten (z.B. Eigentumsdelikte, begleitende Betäubungsmitteldelikte) sowie die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe, Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch, begegnen zu können. Die Einrichtung einer Cannabisverbotszone kann hierbei einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von solchen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung leisten.

Das Alkohol- und Cannabisverbot sollen in zwei getrennten Verordnungen geregelt werden, da sich die Geltungsbereiche unterscheiden und künftig auch unterschiedlich entwickeln können. Zudem können sich insbesondere für den Konsum von Cannabis die gesetzlichen Grundlagen ändern, die sich auf die Cannabisverbotsverordnung auswirken.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Cannabisverbotsverordnung ist Art. 30 LStVG.

> **Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen**
>
> (1) Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. In ihnen können die

Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die CanVVO gilt nur für öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und Freischankflächen. Für diese Flächen liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, dass an den betreffenden Orten infolge des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Gerade Gewaltkriminalität (z. B. Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung oder schwere Körperverletzung) gefährdet die öffentliche Sicherheit in besonderem Maße, da hierdurch die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum) erheblich beeinträchtigt werden. Deshalb wird bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 30 LStVG neben Betäubungsmitteldelikten insbesondere auf den Bereich der Gewaltkriminalität abgestellt.

Die Kausalität zwischen Konsum von Cannabis und der Begehung von Straftaten ist im Einzelfall schwer zu belegen, da dieser Nachweis nur anhand eines toxikologischen Gutachtens geführt werden kann. Da solche Gutachten jedoch sehr zeitaufwändig und kostenintensiv sind, werden sie nur in Ausnahmefällen eingeholt und stehen für die alltägliche Strafverfolgung regelmäßig nicht zur Verfügung. Dementsprechend dürfen an die Nachweisführung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ keine Anforderungen gestellt werden, die von den Gemeinden mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht erfüllt werden können (vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 16/15831, S. 4).

Die von der Verordnung umfassten Bereiche sind besonders stark frequentiert, insbesondre durch Pendler, Reisende und Fußgänger, darunter auch zahlreiche Familien mit Kindern und stellen zudem eine wichtige Fußgängerverbindung dar. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Die aufgeführten Bereiche grenzen unmittelbar an den Hauptbahnhof an. Neben zentralen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, internationalen Busverbindungen, Taxiständen und Parkplätzen stellen sie eine wichtige Verbindung zwischen Innenstadt und Südstadt dar. In den angrenzenden Grünanlagen halten sich tagsüber wie nachts viele Menschen zum Ausruhen, Unterhalten und Spielen auf. Gleichzeitig dienen diese Flächen jedoch auch als Umschlagplatz für Drogenhandel. Die räumlichen Gegebenheiten, verbunden mit dem hohen Personenaufkommen, erhöhen das Gefahrenpotenzial zusätzlich.

Die Polizei führt hierzu in ihrer Stellungnahme aus:

*„**1. Ausgangslage***

Bei der letzten Sitzung des Nürnberger Sicherheitsrats wurde beschlossen, dass geprüft werden sollte, ob im Bereich des Nelson-Mandela-Platzes bzw. im Bereich südlich des Hauptbahnhofs eine Cannabisverbotszone in Ergänzung der bereits durchgeführten polizeilichen und ordnungspolitischen Maßnahmen wie der Neuschaffung der Waffen- und Messerverbotszone erlassen werden sollte.

Durch den Lagedienst des PP Mittelfranken wurden auf der räumlichen Grundlage der bereits bestehenden Waffen- und Messerverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs Nürnberg die entsprechenden Deliktsfelder ausgewertet, die im Zusammenhang mit der Drogenkriminalität an o.g. Örtlichkeit stehen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Beleuchtung folgender Deliktsfelder:

- *Widerstand und tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte*
- *Gewaltkriminalität*
- *Betäubungsmitteldelikte gesamt*
- *Delikte nach dem KCanG (seit 01.04.2024)*
- *Cannabis und Zubereitungen*

Die Definition des Begriffes Gewaltkriminalität richtet sich nach den Vorgaben zur polizeilichen Kriminalstatistik des Bayerischen Landeskriminalamtes (aktuelle Fassung Stand Juni 2025). Demnach sind hier u. a. folgende Straftaten enthalten, die darüber hinaus geeignet sind, das subjektive

Sicherheitsgefühl stark zu beeinträchtigen: Mord, Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge sowie gefährliche und schwere Körperverletzung.

Der Deliktsbereich „Cannabis und Zubereitungen" umfasst alle Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis. Vor dem 01.04.2024 waren diese im BtmG verortet, jetzt sind sie aufgrund der Gesetzesänderung weggefallen oder im KCanG zu finden. Hauptdelikte sind insbesondere der illegale Handel mit Cannabis, der unerlaubte gewerbsmäßige Umgang, der verbotswidrige Anbau von Cannabis und die Abgabe als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren. Die Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG sind nicht enthalten, da in der polizeilichen Kriminalstatistik nur Straftaten erfasst werden.

Als Datenbasis dienten im Rahmen einer umfangreichen Sonderauswertung validierte polizeiliche Lageerkenntnisse. Für das laufende Jahr 2025 sind lediglich prognostische Aussagen mit eingeschränkter Aussagekraft möglich.

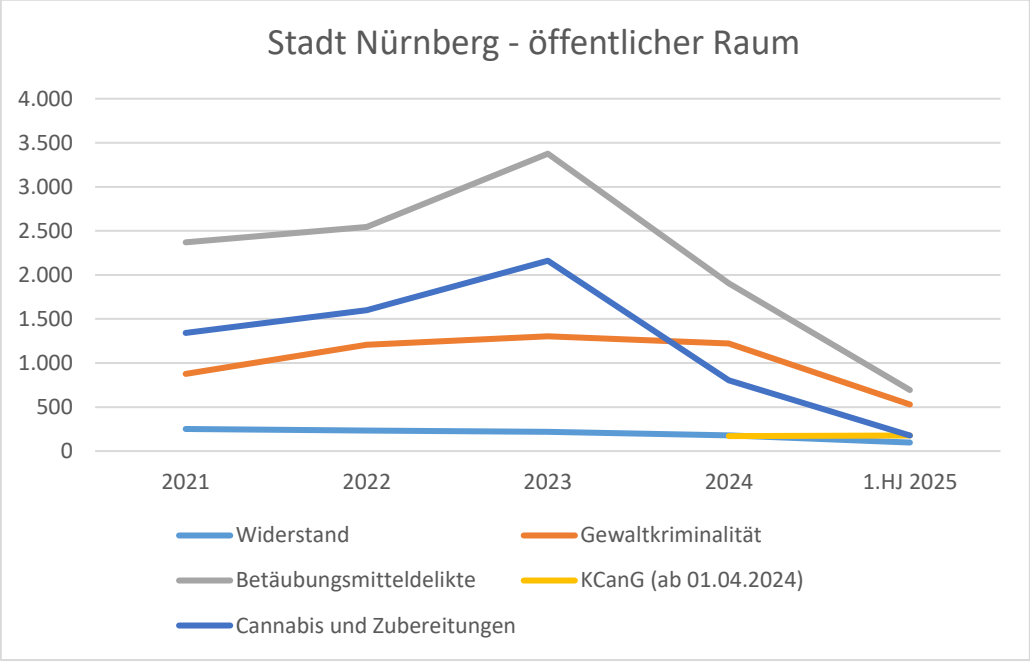
Zu Vergleichszwecken wurden die Fallzahlen für 3 unterschiedliche Bereiche erhoben:

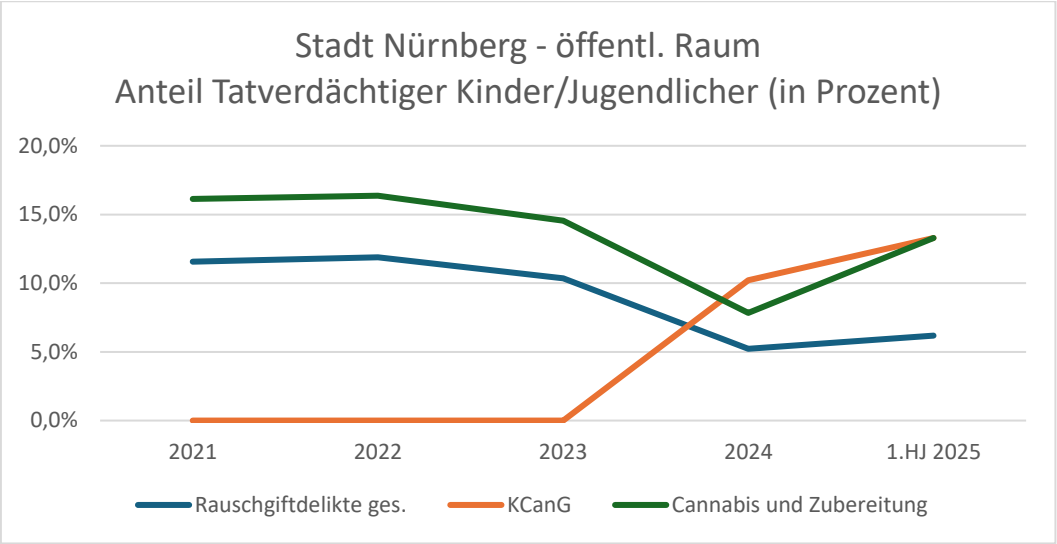
- *Stadt Nürnberg gesamt (Delikte im öffentlichen Raum)*
- *Waffen- und Messerverbotszone (gesamt)*
- *Waffen- und Messerverbotszone (südlicher Bereich)*

2. Auswertung

2.1 Stadtgebiet Nürnberg gesamt

Nürnberg - öffentl. Raum	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	251	234	218	180	97
Gewaltkriminalität	876	1.207	1.303	1.222	529
Betäubungsmitteldelikte	2.371	2.545	3.376	1.903	693
KCanG (ab 01.04.2024)				170	177
Cannabis und Zubereitungen	1.343	1.600	2.161	802	177



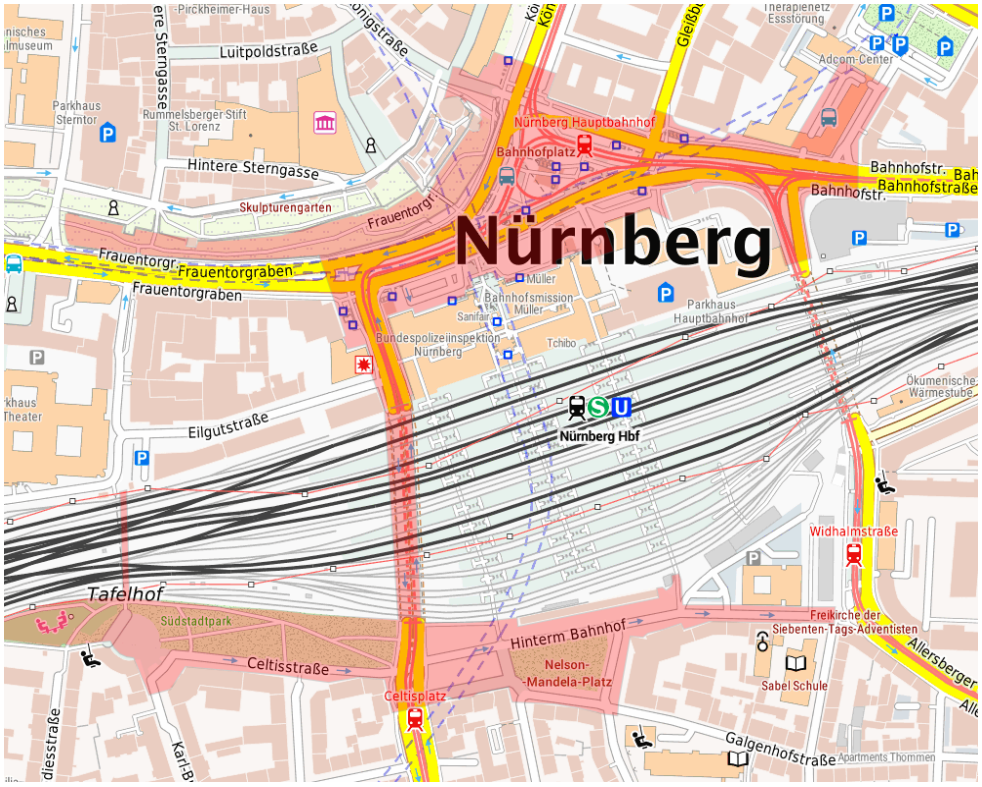


Während in allen Deliktsfeldern eine Steigerung der Fallzahlen bis zum Jahr 2023 feststellbar war, sind die Fallzahlen in allen Bereichen im Jahr 2024 teils deutlich zurückgegangen.

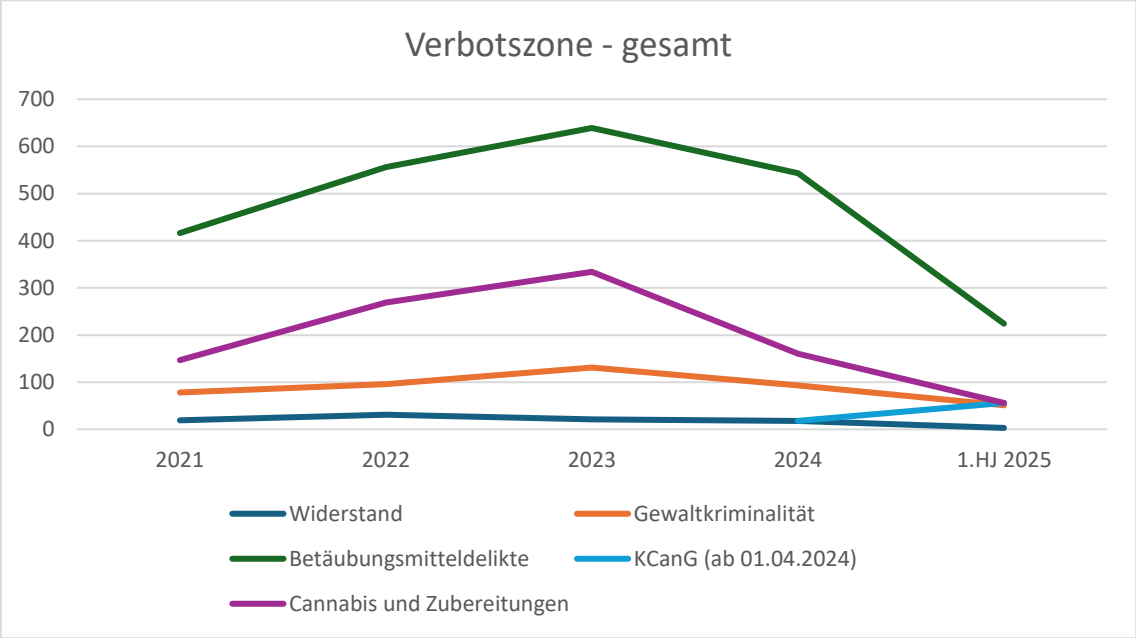
Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist dies unstrittig auf die am 01.04.2024 in Kraft getretene Teillegalisierung von Cannabis zurückzuführen. Ab diesem Zeitpunkt sanken diese Fallzahlen um etwa die Hälfte.

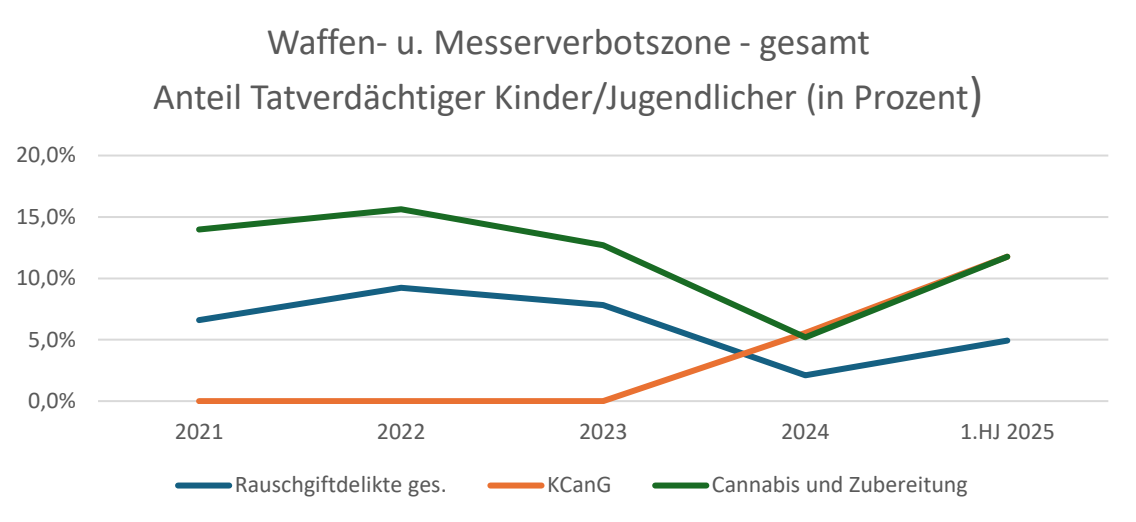
Während für das laufende Jahr 2025 weitere Rückgänge der Kriminalität in den Bereich der Gewaltkriminalität und der allgemeinen Betäubungsmittelkriminalität erwartet werden können, ist im Bereich des KCanG ein starker Anstieg der Fallzahlen anzunehmen.

Waffen- und Messerverbotszone gesamt



Verbotszone - gesamt	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	19	31	21	18	3
Gewaltkriminalität	78	96	131	93	51
Betäubungsmitteldelikte	416	556	639	543	224
KCanG (ab 01.04.2024)				18	56
Cannabis und Zubereitungen	147	269	334	160	56



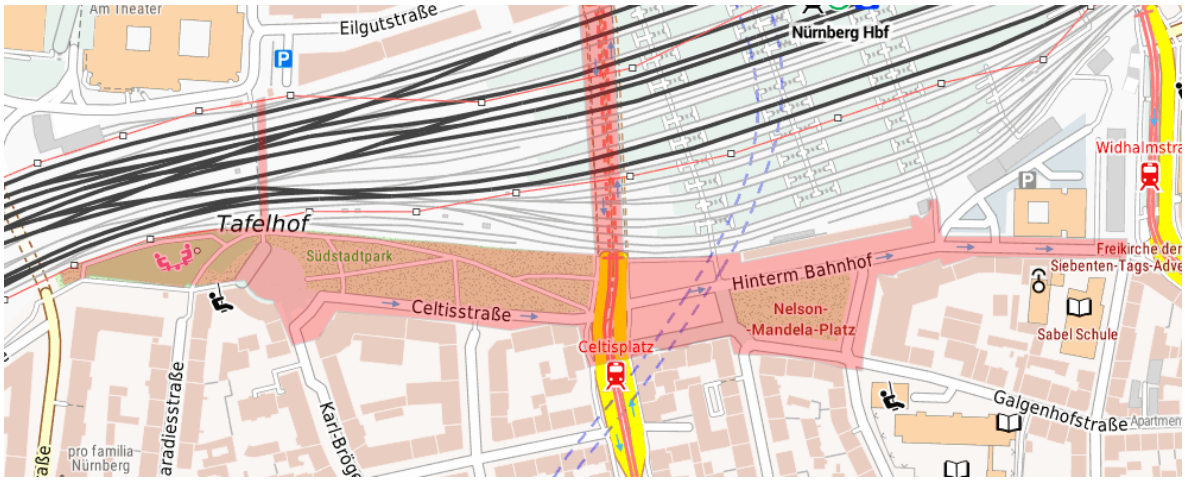


*Der Bereich der Waffen- und Messerverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof herum umfasst eine Gesamtfläche von 86.618 m². Dies entspricht **0,0464 %** der Gesamtfläche des Stadtgebiets Nürnberg (186.400.000 m² bzw. 186,4 km²).*

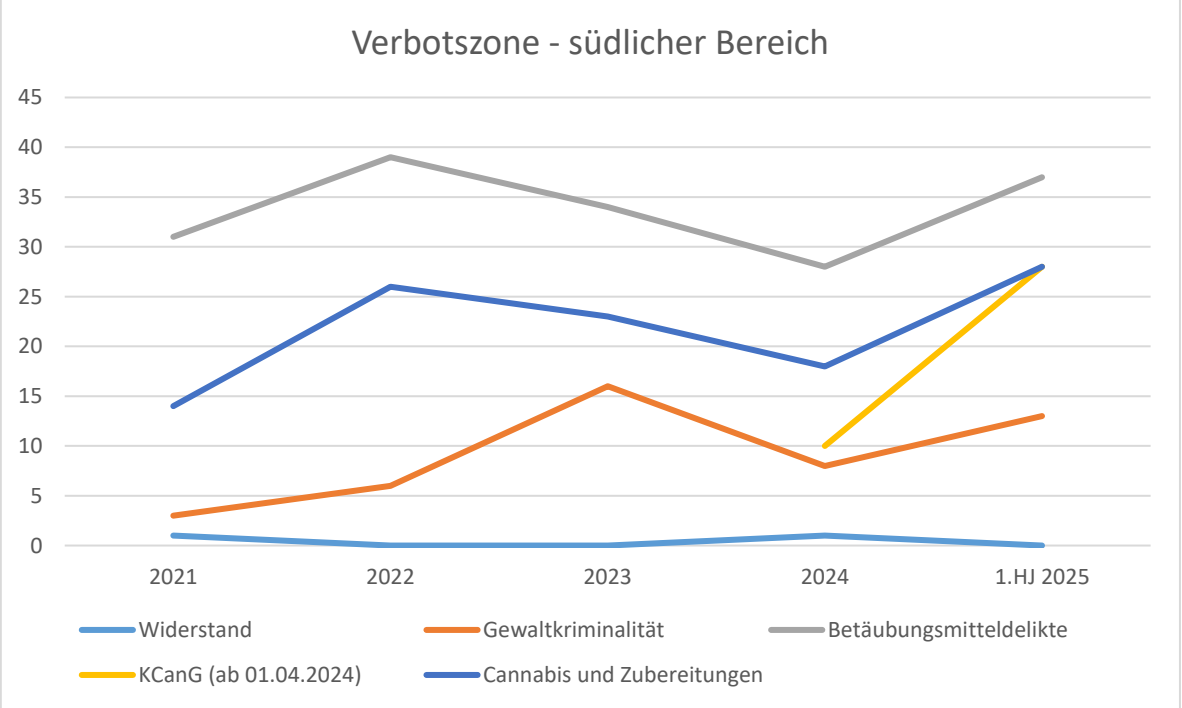
Demgegenüber ereignen sich 10 % der Delikte der Gewaltkriminalität in dieser Zone und sogar 30 % der Delikte des KCanG!

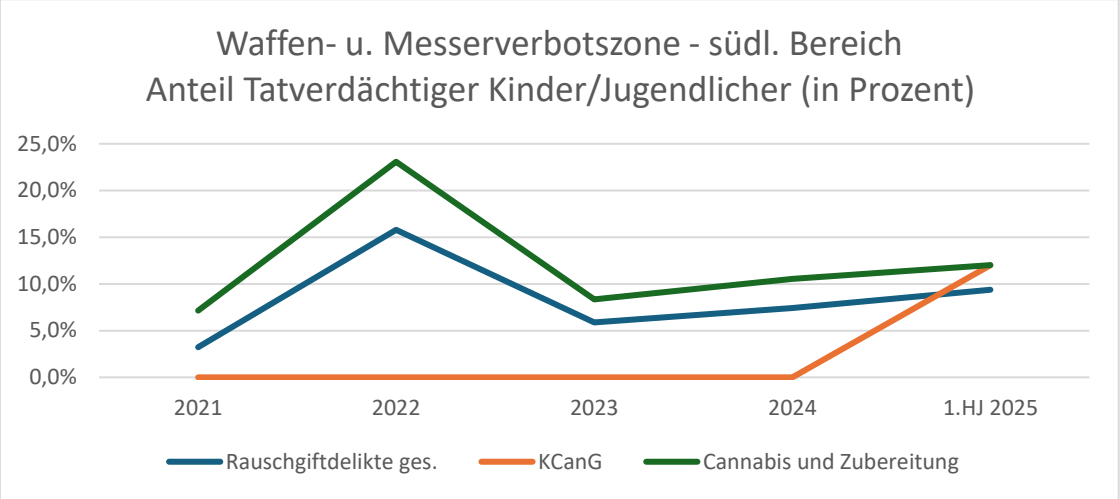
Während im Stadtgebiet Nürnberg bei der Gewaltkriminalität für das Jahr 2025 ein Rückgang der Fallzahlen erwartet werden kann, lässt die Fallzahlenentwicklung bei der Gewaltkriminalität und dem KCanG innerhalb dieser Zone eine deutliche Fallzahlenerhöhung für das Gesamtjahr 2025 befürchten.

2.2 *Waffen- und Messerverbotszone südlicher Bereich*



Verbotszone - südl. Bereich	2021	2022	2023	2024	1.HJ 2025
Widerstand	1	0	0	1	0
Gewaltkriminalität	3	6	16	8	13
Betäubungsmitteldelikte	31	39	34	28	37
KCanG (ab 01.04.2024)				10	28
Cannabis und Zubereitungen	14	26	23	18	28





In der Waffenverbotszone südlich des Hauptbahnhofs sind die Trendaussagen, die für die gesamte Waffen- und Messerverbotszone getroffen wurden noch deutlicher ausgeprägt sichtbar.

3. Fazit

Die Auswertungen verdeutlichen, dass sich in der Verbotszone rund um den Hauptbahnhof – besonders jedoch am Nelson-Mandela-Platz und den angrenzenden Parkbereichen - der Betäubungsmittelhandel und vor allem der Schwarzmarkt des Cannabishandels verfestigt hat. Einher geht dies nach polizeilichen Erkenntnissen vor Ort und aus der Sachbearbeitung mit einer Steigerung der Fallzahlen der Gewaltkriminalität, die sich in der Regel innerhalb der Klientel abspielen.

Gerade ein öffentlich wahrnehmbarer Umgang mit Betäubungsmitteln und körperliche Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum sind geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig negativ zu beeinträchtigen. Die Zunahme von Bürgerbeschwerden, die die Polizei erreichen, ist ein deutliches Indiz dieser negativen Entwicklung.

Die Bekämpfung des Schwarzmarktes – aber vor allem auch der Jugendschutz – sind maßgebliche Ziele begleitend zur Teillegalisierung von Cannabis. Den steigenden Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Cannabis, der gerade in den Verbotszonen stärker ausgeprägt ist als im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet, gilt es zu beachten.

Zur Bekämpfung dieses Schwarzmarktes sind umfangreiche polizeiliche Maßnahmen notwendig, da nur die beweiskräftige Feststellung des Handelsvorgangs zur Anzeige gebracht werden kann. Kontrollen der Händler oder der Käufer, die „lediglich“ im Besitz erlaubter Freimengen Cannabis sind, können nicht geahndet werden. Polizeiliche Maßnahmen wie die Erhöhung der Schwerpunkt- und Konzepteinsätze, die Steigerung der polizeilichen Präsenz, die verstärkte Überwachung mit Zivilkräften und die Erweiterung der Videoüberwachung in diesem Bereich wurden bereits ausgeschöpft, ohne dass eine nachhaltig spürbare Verbesserung der Situation eintrat.

Um diesen Schwarzmarkt künftig effektiv bekämpfen zu können und gleichzeitig den Jugendschutz zu verbessern, ist aus polizeilicher Sicht die Einrichtung einer Cannabisverbotszone, in der auch das Mitführen von Cannabis im Bereich der erlaubten Freimengen unter Strafe gestellt ist, ein wirksames und notwendiges Instrument.

Die Frage, ob in einer geplanten Cannabiszone konsumiert wird, lässt sich mit polizeilich registrierten Fallzahlen nur schwer beantworten, da innerhalb des Bereiches der Waffen- und Messerverbotszone der Konsum von Cannabis überwiegend gesetzlich erlaubt ist und somit normalerweise auch nicht erfasst wird. Seit dem 01.04.2024 sind in der polizeilichen Vorgangsverwaltung dennoch 13 Fälle dokumentiert, bei denen ein Konsum im südlichen Bereich der Waffen- und Messerverbotszone, stattgefunden hat. Im überwiegenden Teil dieser Fälle fand der Konsum sogar mit oder in Anwesenheit von Kindern/Jugendlichen statt. Die Beobachtungen der Einsatzkräfte (es wird beispielsweise auch während Kontrollen konsumiert) sowie regelmäßige und ansteigende

Bürgerbeschwerden lassen zudem den Rückschluss zu, dass in der untersuchten Zone neben dem Handel von Cannabis auch regelmäßig dessen Konsum erfolgt.

Aus polizeilicher Sicht wird empfohlen, den Bereich der Cannabisverbotszone an die gültige Waffen- und Messerverbotszone um den Bahnhof anzugleichen. Bei einer Beschränkung lediglich auf den südlichen Bereich steht zu befürchten, dass sich der Handel mit Cannabis einfach vor den Bahnhof bzw. in den nördlichen Bereich der Waffen- und Messerverbotszone verlagert. Weiterhin wird empfohlen, dass die Cannabisverbotszone rund um die Uhr gilt und keine zeitliche Beschränkung enthält. Aus polizeilicher Erfahrung heraus lässt sich sagen, dass die Personen aus diesem Milieu keiner geregelten Arbeit nach gehen und somit zeitlich sehr flexibel sind. Eine zeitliche Begrenzung hätte deshalb vermutlich den Effekt, dass sich in den ausgenommenen Zeitfenstern der Handel mit Cannabis, der sich bislang über den ganzen Tag verteilt, massiv auf diese Zeitfenster verdichtet und somit für die Bevölkerung noch wahrnehmbarer wird."

(Ende der Stellungnahme)

Wie aus den Zahlen der Polizei hervorgeht, nehmen die Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in den in der Verordnung genannten Bereichen kontinuierlich zu. Cannabisdelikte sind Kontrolldelikte. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Gewaltdelikte zur Anzeige gebracht werden und womit die Dunkelziffer nochmal deutlich höher liegen dürfte. Dies weist darauf hin, dass demzufolge auch der Cannabiskonsum in diesem Bereich steigt, was sich auch von den Sicherheitskräften beobachten lässt.

Der hohe Cannabiskonsum steht im Zusammenhang mit einem Anstieg der Gewalt- und Rohheitsdelikte. Auch wenn das Tatbestandsmerkmal der „Regelmäßigkeit" im Sinne des Art. 30 LStVG hinsichtlich cannabisbedingter Straftaten nur durch Einzelfälle belegt werden kann, rechtfertigen die geschilderten Zusammenhänge die Annahme, dass der Konsum von Cannabis die Zunahme dieser Deliktsarten fördert.

Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung (Bayerischer Landtag, Drs. 19/2073, S. 13) ausdrücklich aus, dass an Orten, an denen der Konsum von Cannabisprodukten überhandnimmt, vermehrt Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begangen werden. Ebenso bergen Orte, an denen Cannabisprodukte konsumiert werden, die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe und Überlassen von Cannabis an andere. Diese Verhaltensweisen sind strafbewehrt und beeinflussen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ.

Darüber hinaus misst der Gesetzgeber dem Kinder- und Jugendschutz einen besonders hohen Stellenwert bei. Brennpunkte dieser Art werden daher ausdrücklich als hinreichender Grund angesehen, Kommunen die Möglichkeit zu geben, den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten an bestimmten Örtlichkeiten zu verbieten.

Wie die Ausführungen der Polizei belegen, haben sich die in der Verordnung genannten Bereiche zu einem solchen sog. Brennpunkt entwickelt.

Im Umfeld befinden sich zudem Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die Polizei konnte bereits Depots in unmittelbarer Nähe von Schulhöfen feststellen. Damit ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen in diesen Bereichen gefährdet.

Zwar lassen sich nicht alle der aufgeführten Störungen durch toxikologische Gutachten unmittelbar auf den Konsum von Cannabis zurückführen. Jedoch ist die Örtlichkeit in der Szene bekannt und zieht regelmäßig Konsumenten und Händler an. Diese Gruppen treten teils in großer Zahl auf, sind für die Öffentlichkeit deutlich wahrnehmbar und wurden von der Polizei mehrfach bestätigt. Das trifft ebenso auf den Konsum von Cannabis und sonstigen Substanzen mit den damit einhergehenden Folgeerscheinungen zu (z.B. Verstöße gegen das KCanG).

Bei einer örtlichen Häufung rücksichtsloser Verhaltensweisen oder der Übertretung von Strafgesetzen, wie es derzeit erkennbar ist, ist der Nährboden für weitere Rechtsbrüche auch in Zusammenhang mit Cannabis gelegt. Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden, einer Verfestigung solcher Szenestrukturen sowie fremdgefährdender Verhaltensweisen entschieden entgegenzuwirken.

Dem Sinn und Zweck des Art. 30 LStVG entsprechend muss angenommen werden, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zum Schutz der Bevölkerung mithilfe des Verordnungserlasses auch Zuwiderhandlungen gegen das KCanG entgegentreten möchte. Beispiele hierfür sind fremdgefährdende Handlungen wie das Handeltreiben, die Abgabe oder das Überlassen von Cannabisprodukten an Minderjährige oder der Konsum in der Nähe von Kindern, etc.

Für diese Auslegung spricht auch die zeitgleich erfolgte Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes. Der Gesetzgeber sieht darin die dringende Notwendigkeit, den Cannabiskonsum und -handel einzudämmen, um den Gesundheitsschutz Dritter zu gewährleisten und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Da an die Darlegung tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des Art. 30 LStVG keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die von den Gemeinden nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfüllt werden können, belegen die gemachten Ausführungen, dass es sich bei den in der Verordnung aufgeführten Bereichen um belastete Örtlichkeiten handelt, für welche zum Schutz der Bevölkerung der Erlass einer Rechtsverordnung angezeigt ist. Zudem kommt es aufgrund des Cannabisprodukten regelmäßig zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind somit hinsichtlich des Cannabiskonsumverbots erfüllt.

Auch für ein Cannabismitführverbot liegen die Voraussetzungen vor. Vor allem auf dem Nelson-Mandela-Platz und im Celtispark besteht ein reger illegaler Handel mit Cannabisprodukten, der teils auch Minderjährige betrifft.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neuregelung des Betäubungsmittelrechts im Hinblick auf Cannabis neben dem Schutz der Jugend das Eindämmen des Schwarzmarktes in den Vordergrund gerückt (s.a. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/8704).

Den Ausführungen der Polizei lässt sich entnehmen, dass sich trotz der erhöhten polizeilichen Präsenz ein massiver Schwarzmarkt etabliert hat. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es Händlern möglich, bis zu 25 Gramm Cannabis legal mitzuführen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Insbesondere zeigen die Erfahrungen der Einsatzkräfte, dass nicht nur der illegale Handel u. a. mit Cannabis stattfindet, sondern regelmäßig nach dem Erwerb auch der Konsum der Substanz im örtlichen Zusammenhang erfolgt.

Um ein klares Zeichen für den Jugendschutz und gegen den weiterhin bestehenden Schwarzmarkt zu setzen, ist der Erlass eines Cannabismitführverbots zwingend erforderlich. Ein solches Verbot trägt in Verbindung mit gezielten polizeilichen Kontrollmaßnahmen wesentlich zur Eindämmung des Schwarzmarktes bei.

Aus den genannten Gründen ist daher auch das Mitführen von Cannabisprodukten zum Zwecke des Konsums in die Verbotsverordnung aufzunehmen.

3. Verhältnismäßigkeit

3.1 Ermessen

Der Erlass einer Cannabisverbotsverordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde auf Grundlage des Art. 30 LStVG.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen in wesentlicher Weise prägt und einen zentralen Bestandteil der Lebensqualität innerhalb unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung darstellt. Das Bedürfnis der Bevölkerung, vor Kriminalität geschützt zu sein und frei von Angst und Unsicherheitsgefühlen leben zu können, ist ein elementarer Bestandteil des Sicherheitsverständnisses in einer offenen Gesellschaft.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, die unterschiedlichen Interessen und Positionen der verschiedenen Nutzergruppen im öffentlichen Raum sorgfältig gegeneinander abzuwägen und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Ziel ist es,

einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und der individuellen Handlungsfreiheit des Einzelnen zu gewährleisten.

3.2 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit

Zweck der CanVVO ist es – entsprechend der Gesetzesbegründung zu Art. 30 LStVG – die problematischen Auswirkungen eines übermäßigen Konsums von Cannabisprodukten in bestimmten Bereichen wirksam einzudämmen, um sicherheitsrelevante Störungen (insbesondere Gewaltkriminalität und Rohheitsdelikte) von vornherein zu verhindern. Dies gilt gleichermaßen für damit einhergehende Begleiterscheinungen, etwa das Begehen von Ordnungswidrigkeiten.

Wie bereits ausgeführt, kommt es im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs regelmäßig zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Cannabiskonsum stehen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Delikte nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch aus Gruppenkonstellationen heraus begangen werden. Zum Schutz der besonders gewichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl der Bürger als auch der Personen, die sich in den von der Verordnung erfassten Bereichen aufhalten sowie zum Schutz der eingesetzten Sicherheitskräfte ist es erforderlich, dass die Stadt Nürnberg geeignete Maßnahmen ergreift.

Die CanVVO stellt ein geeignetes, erforderliches und auch angemessenes Mittel dar. Eine Maßnahme ist angemessen, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen und zwischen dem Nachteil für den Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit ein angemessener Ausgleich besteht. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die CanVVO nicht gegen das Übermaßverbot verstößt, sondern angemessen und rechtlich vertretbar ist.

Bereits im Vorfeld wurden mildere Mittel wie eine erhöhte Polizeipräsenz oder Videoüberwachung eingesetzt, um die Situation zu verbessern. Diese Ansätze haben jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang zu einer nachhaltigen Entspannung der Lage geführt.

Zwar greift die CanVVO in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein, da auch der legale Umgang mit Cannabisprodukten hierunter fällt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet ihre Schranken jedoch in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Besonderes Gewicht kommt dabei dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. Art. 101 BV) zu. Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass sein Körper und Geist durch den Staat nicht nur nicht verletzt, sondern aktiv geschützt werden.

Durch Rohheits- und Gewaltdelikte sind Leben und die Gesundheit aller Personen gefährdet, die sich an der Örtlichkeit aufhalten, sei es, dass die Personen Opfer eines Rohheits- oder Gewaltdelikts oder Zeugen hiervon werden. In letzterem Fall muss damit gerechnet werden, dass die anfangs unbeteiligte Person in das Geschehen hineingezogen wird oder helfend eingreift und sich somit selbst in Gefahr bringt.

Die öffentlichen Räume im Umfeld des Hauptbahnhofs stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und sollen für alle Menschen sicher und angstfrei nutzbar sein. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass diese Bereiche aufgrund der dort bestehenden Störungen zunehmend gemieden werden und das subjektive Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt ist.

Den berechtigten Interessen der Allgemeinheit ist daher in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Mit Hilfe der CanVVO können Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Cannabiskonsum stehen, deutlich reduziert werden. Dies dient nicht nur dem Schutz der Personen, die sich rund um den Bahnhof aufhalten oder diesen Bereich passieren müssen, sondern auch der Vorbeugung von Gefährdungen Minderjähriger.

Zudem bestehen für die Betroffenen nur geringe Einschränkungen: Der Konsum von Cannabis ist außerhalb der Verbotszonen weiterhin erlaubt. Auch der Transport zulässiger Mengen zu anderen Orten wird durch die CanVVO nicht untersagt. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb Cannabisprodukte gerade innerhalb des Verbotsbereichs konsumiert werden müssten.

Die CanVVO regelt ausschließlich den Konsum sowie das Mitführen von Cannabisprodukten zum dortigen Konsum. Nicht untersagt ist hingegen der Aufenthalt im Geltungsbereich der Verordnung. Den betroffenen Personenkreisen bleibt es weiterhin möglich, sich im Umfeld des Hauptbahnhofs aufzuhalten, soziale Kontakte zu pflegen und die dortigen Angebote wie etwa gastronomische Einrichtungen zu nutzen.

4. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot umfasst folgende Bereiche, die den unmittelbaren Umgebungsbereich des Hauptbahnhofs bilden:

- den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
- den Zentralen Omnibusbahnhof;
- den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
- den Nelson-Mandela-Platz;
- die Straße Hinterm Bahnhof;
- den Celtisplatz;
- den Südstadtpark;
- den Karl-Bröger-Tunnel;
- die Celtisunterführung;
- die Celtisstraße;
- die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil der Verordnung ist.

Nach der Rechtsgrundlage kann das Verbot nur auf bestimmte öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen erstreckt werden. § 1 Abs. 2 bestimmt diese öffentlichen Flächen:

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Nach derzeitigen Erkenntnissen findet im Bereich der Verordnung grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf die Wochentage ganztägig der Konsum von Cannabisprodukten statt. Das Verbot gilt deshalb an jedem Wochentag rund um die Uhr.

Zu § 2 Cannabisverbot

Entsprechend der Rechtsgrundlage werden der Konsum von Cannabisprodukte verboten sowie das Mitführen von Cannabisprodukten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind. Um den im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum auftretenden Straftaten wirksam begegnen zu können, macht es wenig Sinn, wenn nur ein gerade stattfindender Cannabiskonsum unterbunden und geahndet wird und mitgeführte Cannabisprodukte bei den Personen verbleiben und konsumiert werden können, wenn die Polizei weg ist.

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass Konsumverbote nach anderen gesetzlichen Regelungen auch im Geltungsbereich der Verordnung gelten. Hierzu zählt insbesondere das Verbot des Rauchens von Cannabisprodukten nach Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) in und auf den dort aufgeführten Gebäuden und Flächen.

Zu § 3 Ausnahmen

Die Regelung dient dazu, um in begründeten Einzelfällen dem Übermaßverbot Rechnung tragen zu können.

Zu § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Da darin die Höhe der Geldbuße nicht geregelt wird, bestimmt sich diese gemäß Art. 3 LStVG nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Nach Art. 17 OWiG beträgt sie bis ein1.000 Euro.

Zu § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG ist die Verordnungen längstens auf vier Jahre zu befristen. Um einen Gleichklang mit der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung sowie der Alkoholverbotsverordnung zu erzielen, wird die Cannabisverbotsverordnung an deren Geltungsdauer bis 31.12.2028 angepasst.

Nürnberg, 03.11.2025
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322) (5320)

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung – CanVVO)

Vom …….....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

§ 2 Cannabisverbot

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1
Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. den Nelson-Mandela-Platz;
5. die Straße Hinterm Bahnhof;
6. den Celtisplatz;
7. den Südstadtpark;
8. den Karl-Bröger-Tunnel;
9. die Celtisunterführung;
10. die Celtisstraße;
11. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 10 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 04.11.2025 (Maßstab 1:3.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen

Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes

(2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2

Cannabisverbot

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte zu konsumieren sowie Cannabisprodukte mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesundheitsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4

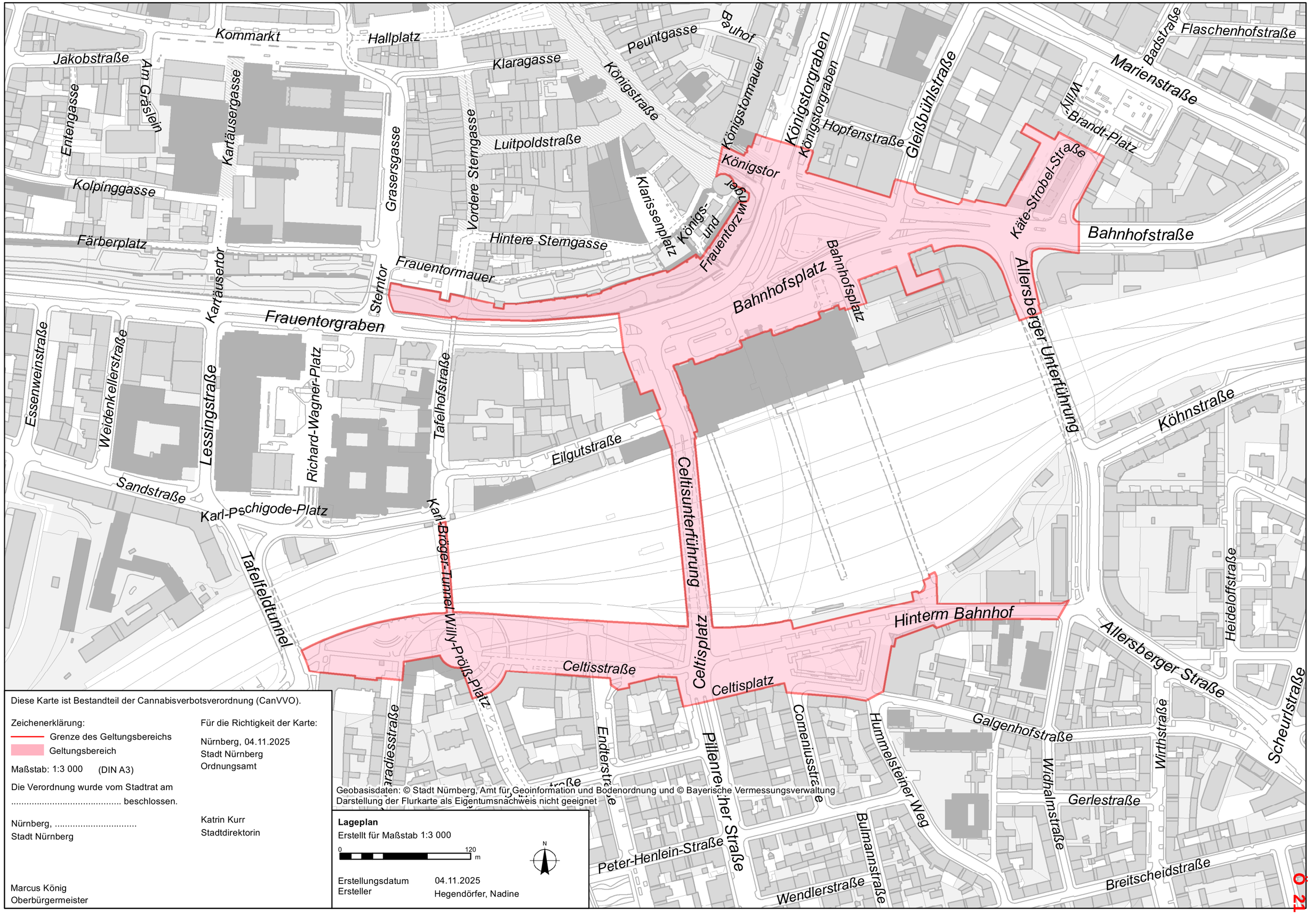
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Cannabisprodukte konsumiert oder mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.



Diese Karte ist Bestandteil der Cannabisverbotsverordnung (CanVVO).

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereichs

Geltungsbereich

Maßstab: 1:3 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 04.11.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Lageplan

Erstellt für Maßstab 1:3 000

0 120 m

N

Erstellungsdatum 04.11.2025
Ersteller Hegendörfer, Nadine

Beschlussvorlage
Tg/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	05.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten

Anlagen:
TiergGebS_Satzungstext
Beilage_Sachverhalt
Gegenüberstellung_Gebühren
Zoovergleich

Sachverhalt (kurz):

Für den Tiergarten sollen die Eintrittsgebühren angepasst werden. Letztmalig war dies im Jahr 2024 der Fall.

Im Vergleich zu anderen deutschen Zoos bleibt die Preisstruktur des Tiergarten Nürnberg moderat.

Auch in Zukunft wird es für viele Gruppen der Nürnberger Bevölkerung reduzierte Gebühren und Ermäßigungen geben. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines Nürnberg-Passes eine Ermäßigung von über 50% erhalten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Sämtliche Gebühren werden von allen Besucherinnen und Besuchern unabhängig von den im AGG genannten Kriterien erhoben. Bei der Preisgestaltung werden die unterschiedlichen Lebenslagen berücksichtigt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I / II und Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten (Tiergartengebührensatzung – TiergGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 05.12.2025 den Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten (Tiergartengebührensatzung – TiergGebS).

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten (Tiergartengebührensatzung – TiergGebS) vom 16. März 2018 (Amtsblatt S. 118), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2023 (Amtsblatt S. 521)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. **Tiergarteneintritt**
Für Tageskarten, die zum Besuch des Tiergartens während der Öffnungszeiten eines Kalendertages berechtigen, werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 **Einzelkarten für**

a) **Erwachsene**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 21,00 Euro,

b) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 15,80 Euro,

c) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 9,80 Euro,

d) **Erwachsene mit Ermäßigung**
Schülerinnen und Schüler (einschl. Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie Fachschülerinnen und Fachschüler), Studierende, Rentnerinnen und Rentner, schwerbehinderte Menschen sowie Arbeitsuchende, Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen (jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises): 19,00 Euro,

e) **schwerbehinderte Jugendliche**
gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: 14,00 Euro,

f) **schwerbehinderte Kinder**
gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: 7,50 Euro,

g) **Personen mit Nürnberg-Pass**
vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 8,20 Euro,

h) **Personen mit Nürnberg-Pass**
vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 4,40 Euro;

1.2 **Familienkarten für den Besuch durch**

a) einen Eltern- oder Großelternteil mit eigenen Kindern oder Enkelkindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr): 26,50 Euro,

b) Eltern oder Großeltern mit eigenen Kindern oder Enkelkindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr): 47,50 Euro;

1.3 **für den Besuch durch Schulklassen im Klassenverband**

a) Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Jahrgangsstufe: 7,50 Euro,

b) Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe: 14,00 Euro;

Eine begleitende Lehrkraft je 10 Schülerinnen und Schüler bzw. je 5 Förderschülerinnen und Förderschüler hat freien Eintritt.

1.4 **für den Besuch durch Kindergärten, Horte und Kinderheime im Gruppenverband**

a) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 14,00 Euro,

b) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 7,50 Euro;

Eine Aufsichtsperson je 10 Kinder bzw. je 5 Vorschulkinder hat freien Eintritt.

1.5 **für den Besuch durch Gruppen mit mindestens 15 Personen**

a) **Erwachsene**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 19,00 Euro,

b) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 14,00 Euro,

c) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 7,50 Euro;

Busfahrerinnen bzw. Busfahrer und Reiseleiterinnen bzw. Reiseleiter als Begleitpersonen haben gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt.

1.6 **am Tiergarten-Tag** (jeder letzte Montag im Monat, wenn dieser kein Feiertag ist) **sowie an der Abendkasse** (die Zeiten gibt die Tiergartenverwaltung durch Aushang bekannt)

a) **Erwachsene**
Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 19,00 Euro,

b) **Jugendliche**
Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 14,00 Euro,

c) **Kinder**
Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 7,50 Euro.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Beilage 1

Sachverhalt:

Für den Tiergarten sollen die Eintrittsgebühren angepasst werden (siehe Anlage 1).
Die Preisstruktur im Vergleich zu anderen deutschen Zoos ist in Anlage 2 dargestellt.
Auch in Zukunft wird es für viele Gruppen der Nürnberger Bevölkerung reduzierte Gebühren und Ermäßigungen geben. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes eine Ermäßigung von über 50 % erhalten. Die Gebühren für die Dauerkarten bleiben unverändert. Hierdurch wird für die regelmäßigen Besucherinnen und Besucher ein besonders attraktives Angebot aufgezeigt. Eine Dauerkarte wird sich bereits ab dem fünften Besuch amortisiert haben.
Die Notwendigkeit, die Einnahmen des Tiergartens zu erhöhen, begründet sich zusammenfassend durch folgende Entwicklungen:

1. Jede Dienststelle, die Gebühren erhebt, ist aufgefordert eine Erhöhung der Gebühren zur Entlastung des städtischen Haushalts jährlich zur Haushaltsanmeldung zu prüfen. Der Tiergarten hat letztmalig im Jahr 2024 eine Gebührenerhöhung vorgenommen. Eine Anpassung der Gebühren ist zwingend notwendig, um die gestiegenen Sachkosten zu kompensieren und den städtischen Haushalt nicht zusätzlich übermäßig zu belasten.

2. Der Tiergarten wurde für seine Neueröffnung im Jahr 1939 innerhalb von zwei Jahren komplett neu erstellt. Dies hat zur Folge, dass große Teile der Bausubstanz und Infrastruktur aus dieser Zeit fast zeitgleich einen hohen Instandhaltungsbedarf aufweisen.

3. Höhere gesetzliche Vorgaben zur Gewährleistung der Besuchersicherheit, gestiegene hygienische Standards sowie moderne technische Anlagen (u.a. zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz) führen zu einem größeren Bedarf an Wartungen, Instandhaltungen und somit zu Mehrkosten des Tiergartens.

4. Das Angebot für die Tagesbesuchenden wurde bzw. wird ausgeweitet seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2024 durch die Fertigstellung

 - des Klimawaldpfades mit grünem Klassenzimmer in 20 m Höhe
 - der Anlage für Waldrentiere
 - einer Groß-Voliere für Alpenkrähen und Alpen-Steinhühner
 - von zwei Freiland-Terrarien für Kreuzottern und heimische Amphibien
 - eines neuen Spielplatzes an der Waldschänke und Neugestaltung des Besucherbereichs an der Waldschänke
 - der Lagunensanierung mit modernisierter Technik für den Besucherservice
 - der Vergesellschaftungsanlage für Takine und Blauschafe
 - der Neugestaltung der Gorilla-Innengehege
 - einer neuen Meerschweinchenwelt im Kinderzoo

 Im Zuge dieser baulichen Neuerungen hat der Tiergarten seinen Tierbestand um sehr wertvolle neue Arten bereichert. Hervorzuheben sind dabei die kritisch bedrohten Chaco-Pekaris, die bereits zweifach Nachwuchs hatten und der sehr selten gehaltene Blaue Baumwaran im Naturkundehaus.

5. Der Tiergarten muss sich mit seinen wertvollen Bau- und Tierbeständen weiter entwickeln. Unter Bewahrung seines Landschaftscharakters muss er sich modernisieren können und als städtische Freizeiteinrichtung die Bedürfnisse seiner Besucher zufrieden stellen. Der Tiergarten will den wachsenden Herausforderungen für den Arten- und Naturschutz gerecht werden. Darüber hinaus werden dem Tiergarten als Bildungs- und Forschungseinrichtung immer wichtigere Aufgaben zu teil. Dafür bedarf er eines Jahresbudgets, das Kostensteigerungen ausgleicht und angemessene Entwicklungen zum Erhalt seiner Attraktivität ermöglicht.

6. Zur Qualitätssicherung im Bereich Besucherservice und Tierhaltung, zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit muss Tg verstärkt auf externe Vergaben und Outsourcing von Dienstleistungen setzen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen werden überwiegend hierfür Verwendung finden.
 Besonders betroffen sind Infrastrukturmaßnahmen wie Kanalsanierungen, neue Dacheindeckungen und die Sanierung des Stromnetzes. Da diese Maßnahmen nicht im Geldabflussplan des Vereins der Tiergartenfreunde berücksichtigt sind, können sie nur über Mehreinnahmen finanziert werden.

Tg: Geplante Gebührenerhöhung 2026

Gegenüberstellung: Aktuelle - Neue Gebühren

Kategorie	Aktuell	Neu	Ermäßigung
Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 20,00	€ 21,00	--
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	€ 15,00	€ 15,80	--
Kinder (bis 13 Jahre)	€ 9,40	€ 9,80	--
Ermäßigte Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 18,00	€ 19,00	--
Ermäßigte Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	€ 13,30	€ 14,00	--
Ermäßigte Kinder (bis 13 Jahre)	€ 7,20	€ 7,50	--
Nürnberg-Pass Erwachsene	€ 7,70	€ 8,20	**61%**
Nürnberg-Pass Kind	€ 4,20	€ 4,40	**55%**
Teilfamilienkarte (Ein Eltern- oder Großelternteil mit eigenen Kindern oder Enkelkindern bis 17 Jahre)	€ 25,00	€ 26,50	--
Familienkarte (Eltern oder Großeltern mit eigenen Kindern oder Enkelkindern bis 17 Jahre)	€ 45,00	€ 47,50	--
Dauerkarte Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 94,00	unverändert	**ab 5. Besuch**
Dauerkarte Jugendlicher (14 bis 17 Jahre)	€ 65,00	unverändert	**ab 5. Besuch**
Dauerkarte Kind (bis 13 Jahre)	€ 41,00	unverändert	**ab 5. Besuch**

Ermäßigung/Angebot speziell für Nürnberger Bürgerinnen und Bürger

Vergleich Eintrittsgebühren

Anlage 2

Stand: September 2025

	Einzeleintritt				Jahreskarten		
	Erwachsen	Kind	Teilfamilie	Familie	Erwachsener	Kind	Familie
Münster	25,90/27,90 €	16,90/17,90 €	--	--	109,00 €	69,00 €	219,00 €
Wien	27,00 €	15,50 €	--	--	65,00 €	35,00 €	--
Berlin (Zoo)	24,50 €	12,00 €	--	--	66,50 €	34,50 €	141,00 €
Rostock	23,50 €	10,00 €	--	60,00 €	70,00 €	26,50 €	160,00 €
Leipzig	23,00 €	15,00 €	--	61,00 €	90,00 €	58,00 €	235,00 €
Köln	22,00 €	11,00 €	--	--	95,00 €	55,00 €	225,00 €
Stuttgart	22,00 €	9,00 €	28,00 €	46,00 €	75,00 €	29,00 €	168,00 €
Gelsenkirchen	21,50 €	14,00 €	48,00 €	55,00 €	85,00 €	50,50 €	174,00 €
Nürnberg (neu)	21,00 €	9,80 €	26,50 €	47,50 €	94,00 €	41,00 €	--
Nürnberg (aktuell)	20,00 €	9,40 €	25,00 €	45,00 €	94,00 €	41,00 €	--
München	20,00 €	8,00 €	25,00 €	45,00 €	69,00 €	34,00 €	138,00 €
Duisburg	19,00 €	10,50 €	--	48,50 €	78,00 €	47,00 €	150,00 €
Augsburg	14,00 €	7,00 €	--	--	40,00 €	20,00 €	--
Frankfurt	12,00 €	6,00 €	--	29,00 €	60,00 €	25,00 €	90,00 €

Hinweise:

- Ermäßigungstatbestände zum Teil unterschiedlich
- Altersgrenzen Kind/Erwachsener zum Teil unterschiedlich
- Teilweise günstigere Tarifstruktur im Winter

Beschlussvorlage
FW/009/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKES)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Änderungssatzung
Anlage zur Änderungssatzung

Sachverhalt (kurz):

Da sich die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr erhöht haben, möchte die Feuerwehr ihre Kosten dem aktuellen Stand anpassen. Damit wird dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz, dass Gemeinden ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen haben, Rechnung getragen. Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ermöglicht es den Gemeinden, in bestimmten Fällen Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Im Rahmen dieser Möglichkeiten sollen die Kosten angepasst werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die zu erwartenden Mehrerträge in Höhe von etwa 50.000 EUR werden durch gestiegene Einsatzkosten kompensiert.

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Anpassung der Kosten der Feuerwehr beeinflusst weder die Vielfältigkeit noch die Verschiedenheit der Stadt Nürnberg.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I / II u. Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) beschlossen.

Entscheidungsvorlage

Änderung der Anlage (Kostenverzeichnis) zur FwKES

Pos. 1. Die „Stundensätze für Personal“ werden aufgrund der Anordnung des Oberbürgermeisters (AdO) über die Festsetzung von Stundensätzen gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes kalkuliert. Gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz müssen sich die Gemeinden bei Pflichtleistungen von Feuerwehren mit 10 % an den Einsatzkosten beteiligen. Diese Eigenbeteiligung wird von den in der AdO festgesetzten Stundensätzen abgezogen. Die Kalkulation beruht auf der AdO Nr. 001 B vom 02.01.2025. Die Bezeichnungen sind gendergerecht angepasst.

Pos. 2. unverändert

Pos. 3. Die „Kosten für Einsätze in besonderen Fällen“ haben sich geändert, weil sich die Personalkosten erhöht haben. Der Zeitansatz für die Leistung „Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz“ wurde aktualisiert, aus diesem Grund sinken die Kosten für diese Leistung.

Pos. 4. unverändert

Pos. 5. unverändert

Pos. 6. Die Kosten für Sicherheitswachen, welche aus dem Dienst heraus geleitstet werden, haben sich geändert, weil sich die Personalkosten erhöht haben. Die Bezeichnungen sind gendergerecht angepasst.

Pos. 7. unverändert

Pos. 8 Kosten für „Ausbildungen“ wurden entsprechend der neuen Lehrpläne im Feuerwehrwesen kalkuliert.

Pos. 9 unverändert

Pos. 10 unverändert

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 233, ber. S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024 (Amtsblatt S. 281)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„**1.**	**Stundensätze für Personal**	
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	61,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	68,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	89,00 €“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„**3.**	**Kosten für Einsätze in besonderen Fällen**	
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	191,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	357,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	415,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie A je angefangene 15 Minuten	325,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie B je angefangene 15 Minuten	463,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie C je angefangene 15 Minuten	821,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	158,00 €
	Insektenbekämpfung	174,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	82,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	166,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	176,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	187,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	50,00 €“

3. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„**6.**	**Sicherheitswachen**	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus	
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, je Wachstunde	61,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat, je Wachstunde	68,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	61,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	68,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten	61,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus	
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat, je Wachstunde	35,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit von dienstfreien Beamtinnen und Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr möglich.“	

4. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„**8.**	**Ausbildungen pro Teilnehmende**	
	Grundausbildungslehrgang	25.000,00 €
	Führungslehrgang	4.000,00 €
	Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst	9.000,00 €
	Grundlehrgang „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	2.750,00 €
	Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	2.750,00 €
	Rettungssanitäter Ausbildung	3.000,00 €
	Rettungssanitäter Abschlusslehrgang	1.000,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Rettungsdienstmodul 2	5.500,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 1	8.600,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 2	13.100,00 €
	Taucherlehrgang	11.000,00 €
	Taucherabschlusslehrgang	10.000,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben	175,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben für Firmen	316,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“	1.027,00 €
	Brandschutzunterweisung	178,00 €
	Feuerlöscherunterweisung	112,00 €“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage zur
Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)

Synopse der Kosten

des Kostenverzeichnisses für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen
in der Fassung vom 22.07.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024,
mit der ab 01.01.2026 geplanten Fassung:

Kostenverzeichnis
für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganze Stunde berechnet.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

		Kosten bis 31.12.2025	Kosten ab 01.01.2026 Änderungen sind grau hinterlegt
1.	Stundensätze für Personal		
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €	61,00 €

	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	57,00 €	68,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	78,00 €	89,00 €

…

3.	Kosten für Einsätze in besonderen Fällen		
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	175,00 €	191,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	308,00 €	357,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	359,00 €	415,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie A je angefangene 15 Minuten	284,00 €	325,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie B je angefangene 15 Minuten	407,00 €	463,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie C je angefangene 15 Minuten	719,00 €	821,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	136,00 €	158,00 €
	Insektenbekämpfung	154,00 €	174,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	71,00 €	82,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	146,00 €	166,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	156,00 €	176,00 €

	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	167,00 €	187,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	56,00 €	50,00 €

…

6.	Sicherheitswachen		
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2		
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus		
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, je Wachstunde	50,00 €	61,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat, je Wachstunde	57,00 €	68,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	50,00 €	61,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	57,00 €	68,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten	50,00 €	61,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus		

	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehörige oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 €	32,00 €
	Beamtin oder Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat, je Wachstunde	35,00 €	35,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat, sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €	32,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamtin oder Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die oder der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 €	35,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteilter Beamtin oder eingeteiltem Beamten sowie Angehöriger oder Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €	32,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit der dienstfreien Beamtinnen oder Beamten und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr möglich.		

…

8.	Ausbildungen pro Teilnehmende		
	Grundausbildungslehrgang	10.370,00 €	25.000,00 €
	Führungslehrgang	1.300,00 €	4.000,00 €
	Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst	5.400,00 €	9.000,00 €

Grundlehrgang „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1.150,00 €	2.750,00 €	
Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen"	1.150,00 €	2.750,00 €	
Rettungssänitäter Ausbildung	1.250,00 €	3.000,00 €	
Rettungssanitäter Abschlusslehrgang		1.000,00 €	
Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Rettungsdienstmodul 2	7.500,00 €	5.500,00 €	
Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 1	9.300,00 €	8.600,00 €	
Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul 2	7.500,00 €	13.100,00 €	
Taucherlehrgang	3.000,00 €	11.000,00 €	
Taucherabschlusslehrgang		10.000,00 €	
Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben		175,00 €	
Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben für Firmen		316,00 €	
Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz"		1.027,00 €	
Brandschutzunterweisung	220,00 €	178,00 €	
Feuerlöscherunterweisung	170,00 €	112,00 €	

...

Beschlussvorlage
PA/102/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	09.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte und Zuschlägen für Beamtinnen und Beamte bei der Stadt Nürnberg - Konkretisierung der Umsetzung

Anlagen:
Gutachten Gewährung von Arbeitsmarktzulagen - Konkretisierung

Sachverhalt (kurz):

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung schlägt die Verwaltung die Konkretisierung der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte sowie Zuschlägen für Beamtinnen und Beamte vor. Ziel ist die Gewinnung und Bindung dringend benötigter Fachkräfte. in Fachgruppen und Sonderfunktionen mit erheblichen Personalengpässen sowie in Schlüsselpositionen mit hoher Verantwortung oder besonderen Belastungen. Arbeitsmarktzulagen sollen künftig gezielt und befristet für Fachgruppen und Sonderfunktionen mit besonderer Gewinnungs- und/oder Bindungsproblematik, für besonders bedeutende Positionen bei Wechselabsicht sowie unter bestimmten Voraussetzungen in technischen Berufen gewährt werden. Vorgesehen sind einheitliche Festbeträge zur Verwaltungsvereinfachung sowie individuelle Zulagen bei Schlüsselpositionen. Für Beamtinnen und Beamte wird eine gleichwertige Berücksichtigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angestrebt. Insgesamt erfolgt die Gewährung in stets widerruflicher Weise und steht insbesondere unter dem Vorbehalt, der Genehmigung der Haushalte der Stadt Nürnberg. Die Anwendung soll regelmäßig überprüft werden. Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Nürnberg als Arbeitgeberin.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	500.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	500.000 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

keine diversityrelevanten Merkmale in besonderem Maße betroffen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **DiP**

☒ **Stk**

☒ **Ref. I/II-CC**

Gutachtenvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gewährung von weiteren Arbeitsmarktzulagen und Zuschlägen gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG wie dargelegt umzusetzen. Die Gewährung von Zuschlägen erfolgt nach Beschlussfassung des POA im Einzelfall.

2. Herr Ref. I/II wird ermächtigt im Benehmen mit Herrn OBM im Einzelfall eine Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte bzw. einen Zuschlag gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG zur Bindung von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen unter den Rahmenbedingungen wie dargelegt zu gewähren.

3. Die Eigenbetriebe können für vergleichbare Anwendungsfälle entsprechende Beschlüsse in den Werkausschüssen herbeiführen. Die Werkleitungen werden im Sinne einheitlicher Vergütungsregelungen bei der Stadt Nürnberg gebeten, PA rechtzeitig vor Beschlussfassung über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

4. Die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen und Zuschlägen gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG erfolgt in stets widerruflicher Weise und steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigung der Haushalte der Stadt Nürnberg in den nächsten Jahren sichergestellt ist (vgl. Beschluss des Stadtrats zur Haushaltsgenehmigung von 2025 vom 09.04.2025).

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Höhe der Zulagen unter Einbeziehung erfolgter Tarifsteigerungen zweijährlich (nächste Prüfung zum Ende 2026) unter Einbeziehung der wesentlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und Anpassungen zum Beschluss im POA vorzulegen. Die laufende Anpassung im Zuge der Entwicklung der Tarifentgelte ist nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Ziffern 1 - 5 des Gutachtenvorschlags werden beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses vom 09.12.2025 und des Stadtrates vom 10.12.2025

Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte und Zuschlägen für Beamt/innen bei der Stadt Nürnberg
hier: Konkretisierung der Umsetzung

I. Sachverhalt

1. Rahmenbedingungen

Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulage sind übertarifliche Instrumente, die beide mit Billigung der Arbeitgeberverbände zur Gewinnung oder Bindung von Arbeitskräften bzw. Fachkräften angewendet werden können. Ziele und Zwecke sind insofern weitgehend identisch. In beiden Fällen ist die Erforderlichkeit nachzuweisen und in geeigneter Form im Personalakt zu dokumentieren. Dies kann auch unter Verweis auf notwendige Gremienbeschlüsse erfolgen. Die Arbeitsmarktzulage ist widerruflich und kann befristet werden, wobei die Widerrufungsgründe von vorneherein für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer transparent und nachvollziehbar darzustellen sind. Die Fachkräftezulage ist von vorneherein (auf maximal 10 Jahre) zu befristen und kann auf zukünftige Entgelterhöhungen angerechnet werden. Die Höhe der Arbeitsmarktzulage ist auf maximal 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe begrenzt. Die maximale Höhe der Fachkräftezulage ist abhängig von der Entgeltgruppe auf bis zu 1.500 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15), bis zu 1.000 Euro (EGr. 7 und 8) und bis zu 500 Euro (EGr. 5 und 6) begrenzt. Grundlage für die in dieser Vorlage dargestellten weiteren Überlegungen zur Gewährung übertariflicher Zulagen ist die Richtlinie der VKA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage vom 23.11.2023 und die diesbezüglichen Rundschreiben des KAV Bayern. Für die städtischen Beamtinnen und Beamten bieten die Art. 60, 60a und 60b BayBesG geeignete Rechtsgrundlagen zur Schaffung von Anreizen für die Bewerbung oder den Verbleib auf einer Stelle. Der Einsatz dieser Instrumente wird aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Reduzierung des Angebots an geeigneten Arbeits- und Nachwuchskräften bei gleichzeitig steigendem Besetzungsbedarf tendenziell zunehmen - auch bei der Stadt Nürnberg. Nach Jahrzehnten eines arbeitgeberdominierten Arbeitsmarktes hat sich die Lage in den letzten Jahren diametral zugunsten der Arbeitskräfte gewendet, die zwischenzeitlich aus einem großen Angebot offener Stellen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg wählen können. Dies trifft vor allem auf fachlich gut qualifizierte Personen zu. Die aktuelle Konjunkturschwäche wird diesem Trend nur kurzzeitig entgegenwirken. Die aktuelle Vorlage bezieht sich auf Fallgestaltungen, bei denen die Gewährung von Zuschlägen zwischenzeitlich unerlässlich geworden ist, wenn die Leistungsfähigkeit der betroffenen städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe nicht aufs Spiel gesetzt werden soll.

Mit POA-Beschluss vom 09.07.2024 erfolgte bereits eine grundsätzliche Festlegung zur Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte und Zuschlägen für Beamtinnen und Beamte bei der Stadt Nürnberg. Auf die damalige Vorlage wird insoweit verwiesen.

Mit der aktuellen Vorlage legt die Verwaltung nun weitere Schritte zur Umsetzung vor – unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen.

Die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen und Zuschlägen für Beamtinnen und Beamte dient sowohl der Gewinnung als auch der Bindung von Personal. Im Hinblick auf die finanzielle Leis-

tungsfähigkeit und die Ausgewogenheit zu den tariflichen Regelungen sollen Arbeitsmarktzulagen nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen dies zur nachhaltigen Besetzung vergleichsweise schwierig zu besetzender Stellen oder zur Bindung bereits gewonnener Kräfte unabweislich ist. Aus der laufenden Praxis der Personalarbeit bei der Stadt Nürnberg lassen sich folgende Anwendungsfälle ableiten:

- Vor allem im IT-Bereich und bei Meister-, Techniker- und Ingenieuraufgaben müssen in den letzten Jahren vermehrt Personen eingesetzt werden, die die eigentlich notwendige formale Qualifikation nicht haben und auch die Voraussetzungen für die Eingruppierung als „sonstige Beschäftigte“ i. S. d. Entgeltordnung nicht erfüllen, da Bewerberinnen und Bewerber mit der gewünschten Qualifikation nicht zur Verfügung stehen. Die in der Regel langjährig erfahrenen alternativen Bewerberinnen oder Bewerber sind jedoch aufgrund der in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Spezialisierung in der Lage, die jeweiligen Aufgaben umfänglich und dauerhaft zu erfüllen. Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat in der Sitzung vom 09.05.2025 die ausdrückliche Empfehlung ausgesprochen, in diesen Fällen den Eingruppierungsnachteil durch eine (Fachkräfte- oder) Arbeitsmarktzulage auszugleichen. Gespräche mit Vertreterinnen des KAV lassen nicht erwarten, dass es in den nächsten Jahren zu einer Anpassung der Tarifregelungen an die Realität am Arbeitsmarkt kommen wird.
- Einige Funktionen bei der Stadtverwaltung Nürnberg stellen besondere Anforderungen an die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, die die Entgeltordnung und die Eingruppierungsregeln für Beamtinnen und Beamte nicht ausreichend abbilden können. Gleichzeitig wird die Gewinnung von Fachkräften und deren ausreichend lange Bindung (z. B. auch von Nachwuchskräften) an diese Funktionen aufgrund zunehmender gleich- oder höherwertiger Stellenangebote innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung schwieriger. Bei Verwaltungsaufgaben betrifft dies Stellen mit besonders hohen Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit im Parteiverkehr und Resilienz im Umgang mit schwieriger Kundschaft. Die Gewährung von Zulagen wie der Rahmenzulage für Schalterkräfte, kann – neben weiteren Maßnahmen der betroffenen Dienststellen – zur Stabilisierung der Personalausstattung beitragen. Vergleichbare Problematiken insbesondere im „gewerblichen Bereich“ bestehen dort, wo bei einem Wechsel in die Führungs- und Betriebsverantwortung bisher bezogene Zulagen für Erschwernisse oder besondere Tätigkeiten wegfallen, und durch den Wechsle das straf- und zivilrechtliche Risiko in der neuen Funktion beträchtlich steigt. Zu diesen Funktionen gehören z. B. die Kraftwerksmeisterfunktionen bei ASN, Schichtleitungen bei ASN.
- Das Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge führt zu einem Verlust an Fachwissen und Erfahrung in bisher nicht gekanntem Ausmaß. Dieser fällt besonders bei einzelnen Schlüsselfunktionen der Stadtverwaltung ins Gewicht, die mit Personen besetzt sind, die aufgrund ihrer individuellen i. d. R. jahrzehntelangen beruflichen Entwicklung über umfangreiche oder auch sehr spezielle Kenntnisse verfügen und damit in Lage sind ein weit überdurchschnittliches Aufgabenportfolio oder innerhalb der Stadtverwaltung einzigartige und fachlich höchst anspruchsvolle Aufgaben mit hoher Effizienz zu erledigen. In der Praxis hat sich in den letzten Jahren mehrfach gezeigt, dass derartige Funktionen nicht mehr adäquat nachbesetzt werden konnten. In einigen Fällen mussten die bisherigen Aufgaben aufgeteilt und anschließend auf mehrere Stellen und Personen verteilt werden. Derartige Maßnahmen führen nicht nur zu zusätzlichen Personalausgaben, sondern auch zu neuen organisatorischen Schnittstellen und damit zu vorher nicht notwendigen Abstimmungen. Die Gewährung einer für den jeweiligen Einzelfall zu bemessende Zulage für besonders qualifizierte und erfahrene Fach- und Führungskräften auf Schlüsselpositionen kann derartige Organisationsmaßnahmen hinauszögern und/oder vorzeitige Wechsel der Stelleninhaberinnen und -inhaber auf andere Stellen verhindern.

Bei der Stadt Nürnberg werden Fachkräfte- und Arbeitsmarktzulagen sowie Zuschläge für Beamtinnen und Beamte bereits in folgenden Bereichen gewährt:

- Ärztinnen und Ärzte beim Gesundheitsamt (zuletzt am 09.07.2024 im POA beschlossen)

- Rahmenzuschlag (Tarifbeschäftigte) bzw. Rahmenzulage (Beamtinnen und Beamte) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit intensivem und belastendem Publikumsverkehr bei BAM, OA, BA/NOS, SHA, J oder JCN (zuletzt am 09.07.2024 im POA beschlossen)
- MI-Zulage (Tarifbeschäftigte) bzw. MI-Zuschlag (Beamtinnen und Beamte) (zuletzt am 18.06.2024 im POA beschlossen) für Personal der Abteilungen MI/1 (Aufenthaltsbegleitung) und MI/2 (Dienste und Sonderaufgaben) beim Amt für Migration und Integration
- „Ausgleichszulage“ für hochqualifizierte Tarifbeschäftigte im IT-Bereich ohne den erforderlichen formalen Abschluss (zuletzt am 23.01.2024 im POA beschlossen) auf Grundlage der VKA-Richtlinie für Arbeitsmarktzulagen
- Zulage für stellv. Wohnbereichsleitungen (zuletzt am 02.12.2021 im Werkausschuss NüSt beschlossen)
- Schichtmeister/innen MVA und Techniker/innen in Meister/innen-Funktionen bzw. Schlüsselpositionen (Beschluss Werkausschuss ASN vom 19.02.2025)

Die gewährten Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen sowie Zuschläge für Beamtinnen und Beamte summieren sich auf folgende Größenordnung (in Euro):

Zulage/Zuschlag	**2022***	**2023***	**2024***	**2025******
Rahmenzuschlag Beamtinnen und Beamte	30.800,12	31.178,63	27.397,11**	27.259,-
Rahmenzulage Tarifbeschäftigte	355.153,99	410.450,89	386.876,10**	317.383,-
Arbeitsmarktzulage Ärzte und Ärztinnen (Tarifbeschäftigte)	350.098,62	340.993,64	289.137,19	319.095,-
Fachkräftezulage Ärzte und Ärztinnen mit Leitungsfunktion (Tarifbeschätigte)	42.481,08	41.958,29	33.079,24	37.582,-
Arbeitsmarktzulage stv. Wohnbereichsleitungen (NüSt)	68.482,62	76.776,45	84.190,61	134.071,-
MI-Zuschlag Beamtinnen und Beamte**			8.151,28	19.647,-
MI-Zulage Tarifbeschäftigte**			101.218,88	217.814,-
IT-Ausgleichszulage Tarifbeschäftigte			11.658,27	38.092,-
Zulagen für Schichtleitungen sowie Technikerinnen und Techniker bei ASN				9.028,-
Pauschaler Aufschlag für Jahressonderzahlung (ca. 70 % eines Monatsanteils)***	ca. 49.000,-	ca. 53.000,-	ca. 55.000,-	ca. 65.000,-
Summe	**896.016,-**	**954.357,-**	**996.708,-**	**1.184.971,-**

* inkl. pauschaler Aufschlag von 30 % für AG-Anteile der Sozialversicherung und Zusatzversorgung im Bereich Tarif

** Die Zulage/der Zuschlag für Mitarbeitende der Abteilungen MI/1 und MI/2 ersetzt seit dem 01.07.2024 die Rahmenzulage/den Rahmenzuschlag in den betreffenden Bereichen. Auf Grund der Änderung werden hierzu lediglich die Daten für das zweite Halbjahr 2024 ausgewiesen. Für 2025 sind durch die Umstellung entsprechend höhere Kosten zu erwarten. Ab dem 01.07.2024 steht diesen Personen keine Rahmenzulage zu (Reduzierung der Gesamtsumme im Vergleich zu 2023).

*** Für oben genannte Arbeitsmarkt-/Fachkräftezulagen und Zuschläge für Beamtinnen und Beamte wird ein Aufschlag für die Jahressonderzahlung gewährt. Hierfür wird ein pauschaler Betrag angesetzt.

**** kalkulatorische Hochrechnung für 2025 inkl. Tariferhöhungen auf Basis der Abrechnungsergebnisse Januar bis Juli 2025

In der Summe haben die Aufwendungen für die Arbeitsmarkt- bzw. Fachkräftezulagen sowie die Zuschläge für Beamtinnen und Beamte im Kalenderjahr 2024 erstmalig die Summe von 1 Mio. Euro erreicht.

Eine Messung der Verbesserungen bei der Personalgewinnung und -bindung durch die Gewährung von Zulagen ist in der Praxis nicht möglich, da in der Regel keine passenden Vergleichsgruppen verfügbar sind. Die Gewährung von Zulagen ist aber ein Beitrag zur Bindung von Personal auf rationaler Ebene, der im Allgemeinen als wirksam anerkannt ist. Letztlich lässt eine längere Bindungsdauer aber nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen erzielen, die auf habituelle (gewohnheitsbasierten), normative (ethisch-moralisch Werte) und vor allem auf emotionale (Übereinstimmung von Werten und Zielen) Aspekte wirken.

Die Fluktuation ist in Bereichen, in denen neben anderen Maßnahmen zur Bindung auch Zulagen bzw. Zuschläge gewährt werden, im Vergleich zur restlichen Stadtverwaltung vergleichsweise hoch geblieben. Im Allgemeinen ist trotzdem anzunehmen, dass eine bessere Vergütung sich positiv im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern oder auf die Entscheidung zum Wechsel auf freie Stellen innerhalb der Stadtverwaltung auswirkt und die Fluktuation ohne diese Maßnahmen noch höher wäre. Sowohl die betroffenen Geschäftsbereiche, Dienststellen und Eigenbetriebe sowie die Personalverwaltung sehen die Gewährung von Zulagen für die oben genannten Fallgestaltungen deshalb als erforderlich und teilweise dringend geboten an.

2. Verfahrensvorschlag

In Konkretisierung der Ausführungen und Beschlussfassung vom 09.07.2024 wird seitens der Verwaltung die Gewährung folgender Zulagen und Zuschläge vorgeschlagen. Um den administrativen Aufwand überschaubar zu halten, werden einheitliche Festbeträge für möglichst große Gruppen von Mitarbeitenden für sinnvoll erachtet. Die Höhe der vorgeschlagenen Beträge berücksichtigt dabei sowohl die Zielsetzungen der Personalgewinnung und -bindung (Motivationsfunktion) wie auch die notwendigen Abstände zu höherwertigen Funktionen (EGr.) und die Ziele der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aufgrund der angespannten Haushaltslage erscheint es angemessen, auf eine laufende Wertanpassung der Zulagen und Zuschläge (z. B. bei Tariferhöhungen) zu verzichten und zu gegebener Zeit eine bewusste Entscheidung über das weitere Vorgehen herbeizuführen, zumal es sich um widerrufliche, übertarifliche Leistungen handelt.

2.1 Arbeitsmarktzulagen für Tarifbeschäftigte

2.1.1 Fachgruppen und Sonderfunktionen:

- klar abgrenzbare Fachgruppen bzw. Sonderfunktionen mit besonderer Gewinnungs- und/oder Bindungsproblematik (siehe Kriterien nach Nr. 5.1 der POA-Vorlage vom 09.07.2024)
- Begrenzung auf einmalig max. 50 Personen bei der Stadtverwaltung (ohne Eigenbetriebe) ab dem Jahr 2025 (rechnerische maximale Mehrkosten pro Jahr rund 500.000 Euro (inkl. AG-Anteile zur Sozialversicherung und Jahressonderzuwendung))
- besondere Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung
- maximal monatlich 250,- EUR in den EGr. 5 – 9c bzw. 400,- EUR in den EGr. 10 – 12
- zzgl. maximal monatlich 250,- EUR für schwer zu besetzende Funktionen mit Führungsaufgaben im betreffenden Bereich

- Befristung auf grundsätzlich 4 Jahre mit Verlängerungsoption
- Darstellung der Bedarfe mit Priorisierung und Begründung durch die Geschäftsbereiche
- Entscheidungsvorbereitung durch Ref. I/II unter Abwägung aller Vorschläge unter Einbeziehung des jeweiligen PR und des GPR
- Entscheidung über die Gewährung für einzelne Fachgruppen oder Sonderfunktionen durch den POA (einmal gebündelt pro Jahr)
- Anpassungen des Umfangs und der Methodik erfolgen abhängig von der Haushaltssituation und den Rahmenbedingungen zur Gewinnung und Bindung von Arbeitskräften durch Entscheidung des POA

2.1.2 Bindung von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen:

- Kriterien nach Nr. 5.2 der POA-Vorlage vom 09.07.2024:
 - Funktion (Stelle) innerhalb der Stadtverwaltung einzigartig,
 - besonders verantwortungsvoll (Tragweite und Bedeutung der Aufgabe) oder
 - besonders herausfordernd (insbes. auf Grund des erforderlichen Wissens, des Aufgabenumfangs und/oder der Rahmenbedingungen)
 - in der Regel handelt es sich um Beschäftigte, die
 - über ein besonderes oder besonders vertieftes Fachwissen,
 - eine hohe Leistungsbereitschaft und
 - herausragende fachliche Leistungen und langjährige Erfahrungen insbesondere in speziellen Aufgabenbereichen
 - also insgesamt über Eigenschaften verfügen, die am Arbeitsmarkt oder intern nicht verfügbar sind.
- Die konkrete Wechselabsicht auf eine Stelle außerhalb der Stadt Nürnberg wird hinreichend belegt.
- Die Höhe der Zulage ist im Einzelfall festzulegen. (max. 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe[1])
- Die Dauer der Zulage ist im Einzelfall festzulegen. Grundsätzlich ist eine Befristung bzw. Abschmelzung im Zuge von Tariferhöhungen oder Höhergruppierungen vorzusehen. Ausnahmen sind gesondert darzustellen.
- Vorschlagsrecht durch Leitung der Geschäftsbereiche
- Einzelfallentscheidung Herr Ref. I/II im Benehmen mit Herrn OBM unter Mitwirkung der Personalvertretung
- Entscheidung wird im nächsten POA als Auflage zur Kenntnis vorgelegt
- Die Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt sind aktuell nicht zu ermitteln, da die zukünftigen Fallzahlen unbekannt sind.

2.1.3 Zulage bei fehlender formaler Qualifikation in technischen Berufen (für Tarifbeschäftigte):

- Erweiterung des Konzepts einer Zulage für Eingruppierungsnachteile im Bereich IT (POA vom 23.01.2024, sog. Ausgleichszulage) auf Funktionen von Meistern und Meisterinnen, Technikern und Technikerinnen und Ingenieuren und Ingenieurinnen. Tarifbeschäftigten, die eine Tätigkeit faktisch ausüben, für die tarifliche Eingruppierung gemäß dem Stellenwert aber die formale Qualifikation nicht vorweisen können und auch nicht als sonstige Beschäftigte eingruppiert werden können, wird eine Zulage in Höhe der Vergütungsdifferenz gewährt.
- Durch die Entwicklung von Qualifizierungsplänen seitens der Dienststellen und der Eigenbetriebe soll eine spätere reguläre Eingruppierung als sonstige/r Beschäftigte/r soweit dies tarifrechtlich eröffnet ist, ermöglicht werden. Die Qualifizierungspläne werden seitens der Dienststellen mit den örtlichen PR abgestimmt.

[1] gem. Richtlinie der VKA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage (Arbeitsmarkt-RL) vom 10.11.2023

- Die Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt sind aktuell nicht zu ermitteln, da die zukünftigen Fallzahlen nicht abschätzbar sind.

2.2 Zuschläge für Beamtinnen und Beamte

Zuschläge gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG:

Grundsätzlich sollen die Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen der oben genannten Rahmenbedingungen entsprechend berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen, um einen Zuschlag gewähren zu können, sind auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bedeutend enger. Ggf. bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Die Gewährung eines Zuschlags bzw. von Zuschlägen an Beamtinnen und Beamte bei Vorliegen der Voraussetzungen wird jeweils gesondert dem Personal- und Organisationsausschuss vorgelegt. Ziel ist es, die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichermaßen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gewährung von weiteren Arbeitsmarktzulagen und Zuschlägen gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG wie dargelegt umzusetzen. Die Gewährung von Zuschlägen erfolgt nach Beschlussfassung des POA im Einzelfall.

2. Herr Ref. I/II wird ermächtigt im Benehmen mit Herrn OBM im Einzelfall eine Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte bzw. einen Zuschlag gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG zur Bindung von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen unter den Rahmenbedingungen wie dargelegt zu gewähren.

3. Die Eigenbetriebe können für vergleichbare Anwendungsfälle entsprechende Beschlüsse in den Werkausschüssen herbeiführen. Die Werkleitungen werden im Sinne einheitlicher Vergütungsregelungen bei der Stadt Nürnberg gebeten, PA rechtzeitig vor Beschlussfassung über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

4. Die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen und Zuschlägen gem. Art. 60, 60a und 60b BayBesG erfolgt in stets widerruflicher Weise und steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigung der Haushalte der Stadt Nürnberg in den nächsten Jahren sichergestellt ist (vgl. Beschluss des Stadtrats zur Haushaltsgenehmigung von 2025 vom 09.04.2025).

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Höhe der Zulagen unter Einbeziehung erfolgter Tarifsteigerungen zweijährlich (nächste Prüfung zum Ende 2026) unter Einbeziehung der wesentlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und Anpassungen zum Beschluss im POA vorzulegen. Die laufende Anpassung im Zuge der Entwicklung der Tarifentgelte ist nicht vorgesehen.

II. Herrn Ref. I/II

III. GPR

IV. PA

V. Ref. I/II – POA/Stadtrat

Nürnberg, 13.11.2025
Personalamt

gez. Sembritzki (23 09)
(Unterschriften liegen elektronisch vor)

Abdruck an:
DiP
Ref. I/II-CC
Stk
ASN/NüBad/NüSt/SÖR/SUN

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **Ö 25**
hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3
der Bayerischen Gemeindeordnung in der Stadtratssitzung am 10.12.2025

Haushaltsjahr 2025

1. **111700 "Tech. Gebäudemanagement, Bauherrenaufgaben"**

158.487 € bei IA P1119400000U	"Klimaneutralität Bestandsgebäude"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2026-

Deckung:

158.487 € aus IA P2103500000U	"Beseitigung Sicherheitsmängel an Schulen"
Kostenart 69926400	"Hochbaumaßnahmen"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2026-

Datum: 24.10.2025

2. **213300 "HVE Schule & Sport – Grund-/Mittelschulen"**

125.000 € bei IA P2138925002U	"SH Schnieglinger Str. 38 Ersatz Weißensee"
Kostenart 69923000	"Aufwendungen für bewegliches Vermögen"

Deckung:

125.000 € aus IA P5515600000U	"Grünanlagen (Pauschale): Bau/Sanierung"
Kostenart 69926541	"Tiefbau - Grün-/Park-/Friedhofsanlagen (SÖR)"

Datum: 24.10.2025

3. **523000 "Denkmalpflege"**

220.150 € bei IA K5230011400U	"Sanierung Laufertorturm"
Kostenart 62320006	"Gebäudeunterhalt (konsumtive MIP-Maßnahmen)"

Deckung:

80.150 € aus IA C2310324028B	"Fürther Str. 77, Erneuerung MSR-Anlagen"
Kostenart 62320102	"Unterhalt Gebäudetechnik (640/Einzelmaßnahmen)"
140.000 € aus IA C3667219006B	"Burg Hoheneck, Sanierung Decke Rittersaal"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Datum: 24.10.2025

Beschlussvorlage
J/040/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Jugendhilfeausschuss	27.11.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Anlagen:
6.1 Entscheidungsvorlage
6.2 Änderungssatzung Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS

Sachverhalt (kurz):
Die geltende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Stammsatzung KitaS) musste mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 überarbeitet werden. Von den bisherigen Kriterien "Erwerbstätigkeit", "Betreuung von Geschwisterkindern" und "Hochwachsen innerhalb einer altersgemischen Einrichtung" muss das Kriterium "Erwerbstätigkeit" auf Empfehlung des Rechtsamts gestrichen werden. Neu aufgenommen werden soll dafür das Kriterium "Rechtsanspruch". Nachrangig soll noch zusätzlich der Bedarf an Ferienbetreuung an mehr als 10 Betriebstagen für die Vergabe bei Gleichrang mit aufgenommen werden.

Das Beteiligungsverfahren der Elternbeiräte ist eingeleitet, die Stellungnahmen der Elternbeiräte nach den Vorschriften des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) werden als Tischvorlage für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Bezug zum Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik:
Leitlinie 2: Familie stärken, Erziehung unterstützen;
Leitlinie 3: Rechte von Kindern und Jugendlichen durchsetzen;
Leitlinie 4: Bildung im Lebenslauf fördern, früh beginnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern fördert die Bildungsteilhabe aller Kinder und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) beschlossen.

Beilage 6.1
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2025

Entscheidungsvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

1. Ausgangslage

1.1 Einführung Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Im Schuljahr 2026/2027 gilt der Anspruch zunächst für Erstklässler, bis zum Schuljahr 2029/2030 dann für alle Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe. Die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs notwendigen Versorgungsziele für Nürnberg sind definiert, die dafür notwendigen Maßnahmen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes werden in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule mit großem Nachdruck weiterverfolgt.

Der Zugang zu den vielfältigen Betreuungsangeboten ist seit dem Jahr 2019 über das elektronische Anmeldeverfahren Kitaportal Nürnberg möglich. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren auch für die Anmeldung für einen schulischen Mittagsbetreuungsplatz geöffnet. Das Portal hat sich als gängiges Anmeldeverfahren etabliert und genießt bei den Trägern der Einrichtungen wie auch den Eltern eine hohe Akzeptanz, aufgrund der damit verbundenen Vereinfachung und Optimierung des Verfahrens. Die letztjährigen Erfahrungen zeigen, dass ein Großteil der Personensorgeberechtigten Zugang zum Kitaportal Nürnberg hat. Bei Bedarf kann aber auch weiterhin die Beratung und Unterstützung der Servicestelle Kitaplatz im Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Den Zugang zu einem Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung steuert die Stadt über sachgerechte Aufnahmekriterien, geregelt über die sogenannte Kita-Satzung. Diese Kriterien müssen über das Kitaportal abgefragt werden können und bei Bedarf auch überprüfbar sein. Deswegen wurden im Jahr 2018 die damals gültigen Aufnahmekriterien mit Blick auf die Eignung für ein digitales Anmeldeverfahren überprüft, entsprechend angepasst und weiterentwickelt. Dabei wurde der Grundsatz verfolgt, die Plätze vorrangig an Nürnberger Kinder und insbesondere nach pädagogischen Kriterien und mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu vergeben. Zudem wurde das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern durch die Möglichkeit, vier Wunscheinrichtungen zu priorisieren, mit aufgenommen. Als pädagogische Kriterien wurden neu die Berücksichtigung der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern innerhalb einer Einrichtung, das Hochwachsen von Kindern in einem Haus für Kinder und die Berücksichtigung einer ausgewogenen Altersmischung in der Krippe festgelegt. Nachdem es für die Ganztagesbetreuung von Schulkindern damals noch keinen Rechtsanspruch gab, wurden für die sachgerechte Platzvergabe in einen städtischen Hort noch zusätzlich die berufliche Situation der Personensorgeberechtigten sowie der Umfang des Betreuungsbedarfs als Kriterien mit aufgenommen. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung ab 1. August 2026[1] wurde nun zum Anlass genommen, die bestehenden Kriterien für die Aufnahme von Grundschulkindern in einen städtischen Kinderhort durch das Rechtsamt auf Änderungsbedarf hin prüfen zu lassen.

1.2 Überprüfung der bisherigen Kriterien für die Hortplatzvergabe

Nach wie vor gilt, dass die Stadt Nürnberg eine sachgerechte und nachvollziehbare Auswahl anhand von Kriterien treffen muss, wenn sich mehr Kinder für einen städtischen Betreuungsplatz bewerben als freie Plätze vorhanden sind. Für die Kriterien gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, aber

[1] verkündet (BGBl. I, Nr. 71 am 11. Oktober 2021,) S. 4602

es müssen objektive Kriterien sein, die im Zweifelsfall einer juristischen Überprüfung standhalten. Seit der letzten „großen“ Anpassung der Kriterien im Jahr 2018 wurde nur noch für die Hortplatzvergabe das Kriterium „Erwerbstätigkeit“[2] angewandt, jedoch nicht mehr für die Krippen- und Kindergartenplatzvergabe. Nachdem es für die Betreuung von Grundschulkindern bislang keinen Rechtsanspruch gab, war das Kriterium mit der gesetzlichen Vorgabe für Grundschulkinder ein „bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten“ vereinbar. Nachdem die Stadt Nürnberg aber ab dem kommenden Jahr den Rechtsanspruch für die Schulkindbetreuung sukzessive erfüllen muss, sollte auch der Zugang zur Förderung in einer städtischen Tageseinrichtung für alle Kinder gleichwertig möglich sein. Das Kriterium „Erwerbstätigkeit“ war für die Krippen- und Kindergartenplatzvergabe bereits seit 2019 gestrichen worden und soll nun auch für Hortplätze entfallen.

Es wird vorgeschlagen, das Kriterium Erwerbstätigkeit auch für die Schuljahrgänge zu streichen, für die erst in den nächsten drei Jahren der Rechtsanspruch gültig wird. Da das Kriterium fast bei allen Anmeldungen von Eltern angegeben wird, spielt es bei der Vergabe der Plätze eine sehr untergeordnete Rolle. Außerdem löst das Kriterium in der Vergangenheit immer wieder Nachfragen und Beschwerden aus.

Das Kriterium „Erwerbstätigkeit“ soll künftig für alle Klassenstufen entfallen.

2. Anpassung der Kriterien für die Hortplatzvergabe

Die Verwaltung folgt dem Ergebnis der Prüfung des Rechtsamts und schlägt die Streichung des Kriteriums „Erwerbstätigkeit“ vor. Anstelle der Berufstätigkeit soll neben den bereits vorhandenen Kriterien „Betreuung von Geschwisterkindern“ und „Hochwachsen innerhalb einer altersgemischten Einrichtung“ das Kriterium „Rechtsanspruch“ neu aufgenommen werden. Damit werden Kinder der Jahrgangstufen mit Rechtsanspruch künftig vorrangig vor Kindern in Jahrgangsstufen ohne Rechtsanspruch in städtischen Einrichtungen aufgenommen.

Im Gegensatz zur Krippen- und Kindergartenbetreuung, gibt es für Grundschulkinder, neben dem Angebot von Kinderhorten, auch noch schulische Betreuungsangebote. Die Hortangebote unterscheiden sich bisher von den schulischen Angeboten, durch eine zusätzliche Früh- und Spätbetreuung[3] sowie eine standardmäßige Betreuung in den Schulferien. Auch für Kinder, die schulische Angebote nutzen, wird es künftig Angebote der Ferienbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geben. Die genaue Ausgestaltung, Anmeldung etc. wird noch vom städtischen Schulamt erarbeitet.

Die längeren Betreuungsmöglichkeiten in Horten richten sich gezielt an Familien, die auch entsprechende Bedarfe haben. In der bisherigen Satzung wurden bereits längere Bedarfe am Morgen und späten Nachmittag bei der Vergabe der Plätze nachrangig berücksichtigt. In der nun geplanten Weiterentwicklung der Vergabekriterien soll neben dem Bedarf an Randzeitenbetreuung auch der Bedarf an Ferienbetreuung Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung von mehr als zwei Wochen (10 Betriebstage) als nachrangiges Kriterium neu mit aufzunehmen. Wobei die Ferienbetreuung höher als Früh- und Spätbetreuung gewichtet werden soll, nachdem die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung von mehr als 10 Betriebstagen verbindlich für ein Jahr gebucht werden muss, während Früh- und Spätbetreuung unterjährig angepasst werden kann.

Zusammengefasst sollen drei Kriterien ab dem Kita-Jahr 2026/2027 für die Vergabe der Plätze herangezogen werden:
1. Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung,
2. gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern und
3. Hochwachsen in einer altersgemischten Einrichtung bzw. einem Haus für Kinder.

[2] § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
[3] Frühbetreuung ab 6.30 Uhr möglich, Spätbetreuung bei Bedarf bis 17.30 Uhr

Nachrangige Kriterien sind der Bedarf an Ferienbetreuung an mehr als zehn Betriebstagen, Früh- und Spätbetreuungsbedarf und Priorisierung von maximal vier Wunscheinrichtungen. Sollte damit keine eindeutige Platzvergabe möglich sein, wird das Losverfahren angewandt.

Auf Basis dieser Kriterien findet die Vergabe der Plätze wie folgt statt:

- Vorrangig werden die Kinder aufgenommen, die alle drei Kriterien erfüllen.
- Dann werden nachrangig die Kinder aufgenommen, die das Kriterium „Rechtsanspruch“ erfüllen und gleichzeitig das Kriterium „Geschwisterkind“ oder „Hochwachsen“.
- Dann nachrangig die Kinder, die nur das Kriterium „Rechtsanspruch“ erfüllen.
- Im weiteren Nachrang werden dann die Kinder berücksichtigt, die das Kriterium 2 „Geschwisterkind“[4] erfüllen.
- Bei Gleichrang erfolgt die Vergabe zunächst gestaffelt nach benötigter Ferienbetreuung an mehr als zehn Betriebstagen in den Schulferien.
- Dann anschließend nach der Anzahl des regelmäßigen wöchentlichen Bedarfs an Früh- bzw. Spätbetreuung.
- Daran anschließend nach den von den Antragstellenden priorisierten Einrichtungen.
- Sollte dann immer noch ein Gleichrang bestehen, wird ein Losverfahren durchgeführt.

3. Umsetzung der Kriterien

Um die neuen Kriterien auch anwenden und überprüfen zu können, wurden das Kitaportal neu programmiert und die Punktwerte für die Kriterien entsprechend angepasst. Bei der Anmeldung für einen städtischen Kinderhort muss zukünftig der Ferienbetreuungsbedarf verbindlich angegeben werden, um den Bedarf nach auch bei Gleichrang berücksichtigen zu können. Der Rechtsanspruch ergibt sich automatisch aus der Angabe der Klassenstufe. Eltern, die sich bereits vor der Neuprogrammierung angemeldet haben, wurden über die Änderung bei den Kriterien informiert und zur Neuanmeldung aufgefordert. Die neuen Kriterien sollen für die Vergabe der Hortplätze ab dem Schuljahr 2026/2027 angewandt werden.

Die städtischen Einrichtungen erhalten nach der Platzvergabe (30.01.) eine automatisch erstellte Rangliste mit Punktwerten. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Einzelpunktwerten der jeweiligen Kriterien. Die Vergabe erfolgt dann entsprecht der Höhe der Punktwerte, bei Gleichrang von Punktwerten und zu wenige freien Plätzen, wird das Losverfahren bedient.

[4] Das Kriterium „Hochwachsen“ kann auf dieser Stufe des Verfahrens nicht mehr erfüllt werden, da der direkte Übergang zwischen Kindergarten und Hortbetreuung nicht mehr gegeben ist. Es kann sich hier nur noch um Kinder handeln, die keinen Rechtsanspruch haben. Denn die Erstklässer wurden schon vorher berücksichtigt.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024 (Amtsblatt S. 281)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vergabe der Plätze in städtischen Kinderhorten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. vorrangig werden Hortplätze an Kinder vergeben, die einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung des Art. 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) mit Gültigkeit ab 1. August 2026) haben;

2. ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr die Einrichtung;

3. das Kind wird bereits in einer altersgemischten Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 betreut.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die alle Kriterien erfüllen.
Dazu nachrangig werden Kinder aufgenommen, die nur Kriterium 1 und gleichzeitig Kriterium 2 oder 3 erfüllen. Dazu wiederum nachrangig werden Plätze an die Kinder vergeben, die nur Kriterium 1 erfüllen. Hierzu wiederum nachrangig werden Plätze an die Kinder vergeben, die Kriterium 2 erfüllen.
Bei Gleichrang erfolgt die Vergabe zunächst gestaffelt nach benötigter Ferienbetreuung an mehr als zehn Betriebstagen in den Schulferien, anschließend nach der Anzahl des regelmäßigen wöchentlichen Bedarfs an Früh- bzw. Spätbetreuung. Anschließend erfolgt die Vergabe entsprechend den von den Antragstellern priorisierten Einrichtungen. Im Übrigen erfolgt das Losverfahren.

Die Vergabe der Hortplätze für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz haben, erfolgt nachrangig zur Platzvergabe an Kinder mit Rechtsanspruch entsprechend den oben genannten Kriterien.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die fünfte Klasse vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse Mittelschule im Hort bleiben.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Beschlussvorlage
NüSt/025/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	04.12.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS)

Anlagen:
251107_Änderung Betriebssatzung

Sachverhalt (kurz):

In Anpassung an die aktuellen Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (VBRL Ziff. 3.1 Eigenbetriebe) wird die Betriebssatzung in Rücksprache mit dem Hochbauamt der Stadt Nürnberg geändert. Mit der Änderung sollen die Wertgrenzen der Satzung und damit die Kompetenzen der operativen Werkleitung an die Preisentwicklung der letzten Jahre angepasst werden.
Die Ergänzung durch den vorgeschlagenen Abs. 3 in § 2 der Betriebssatzung dient der vorsorglichen Klarstellung auf Grund aktueller Rechtsprechung.
Die Anpassung der Kurzbezeichnung von Stadtrecht erfolgt sukzessive bei allen städtischen Satzungen und Verordnungen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
In Teilen Wiederholungsplanungen von Architekten und Fachplanern erforderlich

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgabe des NüSt ist es, älteren, pflegebedürftigen Nürnbergerinnen und Nürnbergern eine gute Pflege und Lebensqualität im Alter entsprechend ihrer unterschiedlichen Lebensituationen bieten zu können.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt 04.12.2025):

Der Werkausschuss NüSt begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (StR 10.12.2025):

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses NüSt vom 04.12.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS) vom 7. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 532), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 466)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

 „(3) Der Eigenbetrieb NürnbergStift ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Verwaltungsakte zu erlassen."

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:

 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,0 Mio. Euro, sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 500.000,-- Euro;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 500.000,-- Euro übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 250.000,-- Euro übersteigt;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 150.000,-- Euro überschreiten;
 6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Konzessionen, Bauleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der Wert 750.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,-- Euro beträgt;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro beträgt;

9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist; die Bestellung der Heimleitungen des Pflegezentrums Sebastianspital, des August-Meier-Hauses, der Senioren-Wohnanlage St. Johannis und der Senioren-Wohnanlage Platnersberg fällt in die Zuständigkeit des Werkausschusses;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.